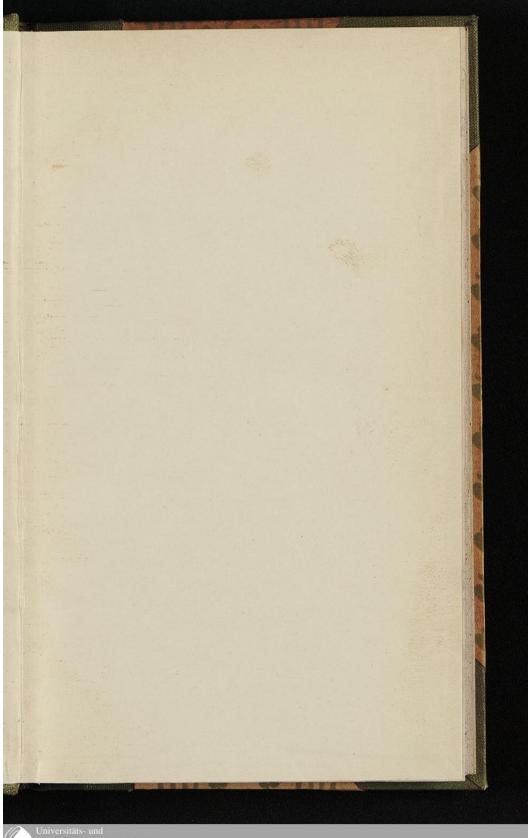
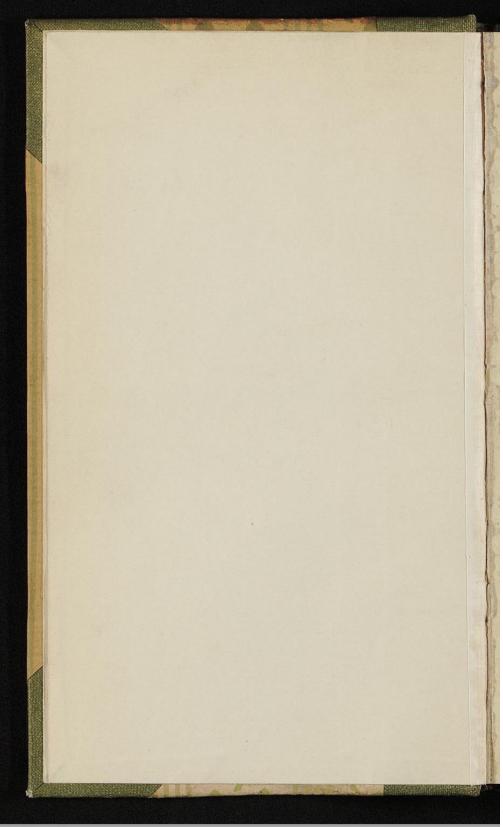




Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf



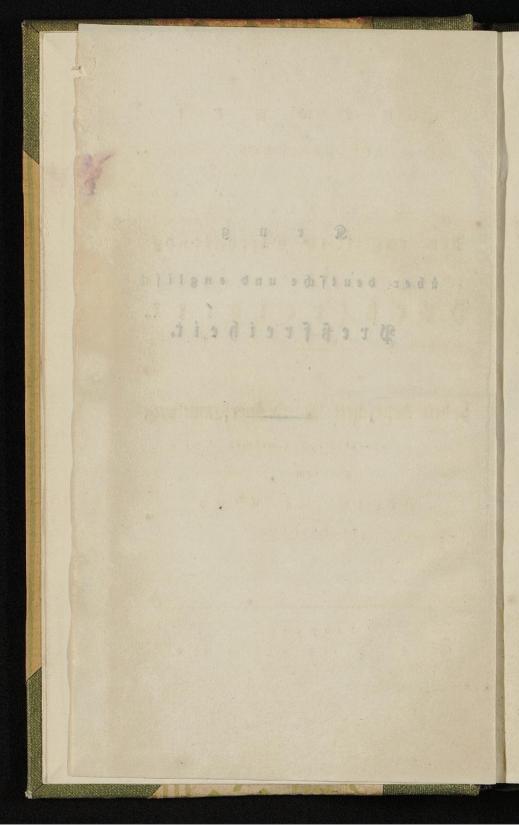




Krug

presfreiheit.







Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurf

zur deutschen,

n n b

Darstellung der englischen Gesetzgebung

Preßfreiheit.

Der

hohen deutschen Bundesversammlung

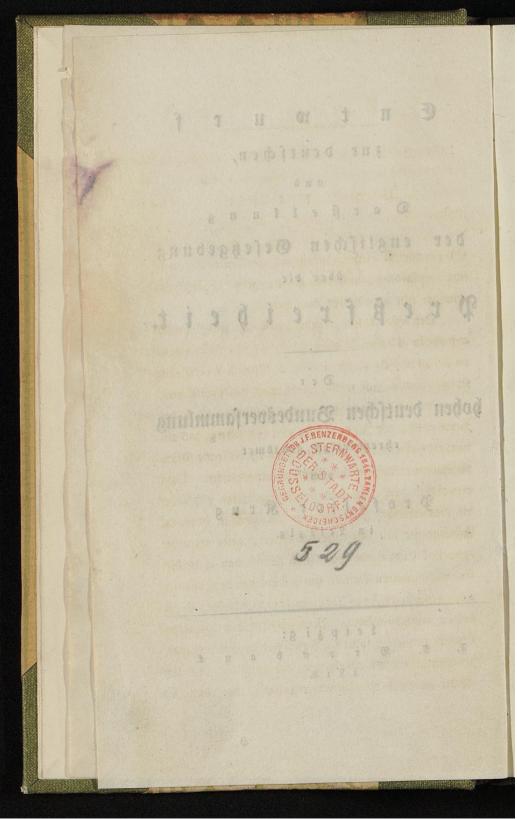
ehrerbietigft gewidmet

vom

Professor Krug
in Leipzig.

Leipzig: F. M. Brodhand. 1818.







Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Borre de.

Gegenwärtige Schrift besteht aus zwei unter sich zwar sehr verschiednen, aber boch wegen ihres Inhalts mit einander sehr verwandten Auffägen.

Der erfte Auffag wurde zuerft von mir befannt gemachtin Ubam Muller's beutichen Staateanzeigen (3. 1. S. 4. Dr. 1. Muguft 1816) und erregte bamal eine folche Theilnahme bes Publifums, bag nicht nur in jener Zeitschrift, fonbern auch in ber Remefis, ber Jen. 211g. Lit. Zeitung und anbermarts mehre einsichtsvolle und wohldenkende Danner ihn einer ausführlichen Prufung unterwarfen. Dieß veranlagte mich, ihn nochmal zu bearbeiten und babei Die Bemerkungen jener Manner moglichft ju benugen. Ich lege ihn also jest theils verbeffert, theils vermehrt bem Publifum wieder vor, und hoffe, bag er in biefer vollkommnern Geftalt ben Unfpruden ber Beit auf gefehmäßige Freiheit im literarifden Berfebre genugen werde. Man bute fich nur, in Diefer Binficht zu viel zu fobern. Denn wer zu viel verlangt, bekommt vielleicht ebenbarum gar nichts. Un fich mocht' es wohl wunschenswerth fein, bag auch in Deutschland, wie in England, vollige Benfur= freiheit und bloge Berantwortlichfeit ber Schriftsteller vor Gerichte, und zwar vor einem Schwurgerichte (jury) flattfanbe. Uber babin fann und wird es, wie die Sachen jest fteben, in Deutschland noch nicht fommen, aus Brunden, bie ich hier wohl nicht ju entwickeln brauche. Wenn auch einzele beutsche Regierungen gur Berwilligung einer folden Preffreiheit geneigt fein mochten - wie benn Einige Diefe Beneigtheit bereits thatlid bemahrt baben - fo findet bieg boch nicht überall Statt. Und baran find leiber jum Theil unfre Schriftsteller felbft Schuld, inbem Manche von ber ihnen verliehenen Freibeit auf ber Stelle einen Gebrauch machten, ber, wenn auch gerade feinen bofen Willen, boch einen großen Mangel an Zaft fur bas Schicfliche verrieth und baber Die Sache felbst jenen Regierungen verleibete, Die sich bereits fo willfahrig gezeigt hatten. 2Bas ich bier meine, wird man hoffentlich ohne Rommentar verfiehn. Burbe nun mein Borfchlag, in gewiffen bier beftimm. ten Fallen die Zenfur vor ber Sand noch beftebn ju laffen, angenommen, fo bin ich überzeugt, bag erftlich bas laftige ber Zenfur febr gemilbert, und zweitens bie gangliche Zenfurfreiheit uns endlich auch gefchentt merben murbe. Man betrachte alfo ben vorgelegten Entwurf nicht fowohl als etwas Definitives, fonbern vielmehr als etwas Provisorisches, wodurch das Beffere vorbereitet und allmalig herbeigeführt werden soll.

Der zweite Auffaß ift eigentlich eine Ueberfegung einer frangofischen Schrift unter bem Eitel: De la législation anglaise sur le libelle, la presse et les journaux. Par M. de Montvéran. Paris, 1817.8. Diefe Schrift ift nur ein Bruchftud eines großern Werfes, welches ber Berfaffer unter bem Titel herausgeben will: Histoire critique et raisonnée de la situation de l'Angleterre au 1. Janvier 1816, sous les rapports de ses finances, de son agriculture, de ses manufactures, son commerce et sa navigation, de sa constitution et de sa politique extérieure. Weil aber die Berausgabe biefes Werks fich in Die Lange jog und bie in ber frangofifchen Deputirtentams mer bevorftebenben Debatten über bas neue, jener Rammer vorzulegende, Gefes megen ber Preffreiheit in Kranfreich die Blicke aller gebildeten Frangofen auf Die englische Gefeggebung in Bezug auf Diefen Punkt binlenkten: fo gab ber Berfaffer vorerft blog biefen Theil des Gangen, um feine landsleute genauer von Diefem merkwurdigen Zweige ber englischen Wefeggebung ju belehren. Gine folche Belehrung ift aber auch fur uns Deutsche recht beilfam. Denn gar oft wird jene Befeggebung angeführt und anempfohlen, ohne fie geborig zu fennen. Ware dieß ber Fall, fo murbe man

schwerlich etwas als mufterhaft und nachahmungswurbig empfehlen, was an fich felbft bochft unbestimmt unb unvollkommen ift. Aber ber in England unter allen Bolfsflaffen herrichenbe offentliche ober Gemeingeift erfest auch bier bas Mangel. ober Sehlerhafte , mas in ber Gefeggebung liegt. Da nun jest in Deutschland ernstlicher als bisher an die Aussuhrung beffen gedacht wird, mas bie Bundesafte (art. 18. Lit. d.) megen gleich= formiger Berfügungen über bie Preffreiheit fobert, fo burft' es wohl nicht fur ungwedmäßig gehalten werben, wenn ich jene frangofische Schrift burch eine moglichft treue Berdeutschung auf ben vaterlandischen Boben gu verpflanzen versucht habe. 3ch erinnere mich menigstens nicht, in irgend einer andern Schrift ben in Frage ftehenden Wegenstand vollständiger und genauer dargeftellt gefunden zu haben, als in der Schrift des herrn von Montveran. Ich bemerte nur noch, daß, wo der Berfaffer gewiffe englische ober lateinische Husbrucke entwe= der in den Tert unmittelbar aufgenommen oder in Parenthefe beigefügt, ich baffelbe gethan habe. Die Bemertungen, die ich bin und wieder zu machen nothig fand, find von den Unmerkungen des Berfaffers durch ben Beifag: U. b. U., unterschieden.

Leipzig, im Januar 1818.

Krug.



In half t.

the supergraph of the Tax one of policy flows that
the table of the state of the s
Entwurf ju einer allgemeinen Gefetgebung über die Prefe
freiheit in Deutschland. S. 1 — 36.
Ginleitung
Entwurf
Schlußbemerfung
II.
Darftellung ber englischen Gefeggebung in Bezug auf bas
Libell, die Presse und die Journale. S. 37 — 157.
Einleitung
Erfter Abichnitt 45
Die jest in England geltenden Rechtsbestimmungen
wegen des Libells.
3weiter Abschnitt
Anwendung der bisher dargestellten Rechtsbestimmun:



Dritter Abichnitt
200000
Die vom Gefege bem Beleidigten angewiesenen Rla-
gen wegen Libellvergeben und die babei zu beobach-
tenden Arten des Berfahrens.
Minutan Whichwitt - 118
Wietter abianite.
Die besondre Gesetzgebung über die Presse.
Fünfter Abschnitt
Die befondre Gesetgebung über die Journale.
Befdluf
Corners of ciners objectivities Cicli texture, liver site Corners
Tailing di Oppelfagle, O. 12. O. 12. Oppelfagle on the constant
em server in the order of the order in the order
Caleari
TENTONE TO THE PROPERTY OF THE
Sois bimering.
A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
aginates paragram of the procedure for being name
Darftellung ber enguischen Gestiggeburg in Brung auf bas
Libed, die Presse und die Joneranie S. 3-11-14-2
SCHOOL OF SHARE HE DEBRIEF. E. ST. 134, E.S.
The Robert Land Control of the Contr
et de la la companya de la completa de la completa de la companya
(d) to be one the above tental to maddle miles
Die itst, in Grylend gritenben Grobiedestimmungen
Er

1.

Entwurf

3 4

einer allgemeinen Gesetzebung

über die

Preffreiheit in Deutschland.



plester durantes. C net me u Tologo een er. alig emeinen. Orfehgebumgu

Einleitung.

Coulted affectual quificulars and the Alle offered the countries

Der ursprüngliche Ab = und Ausdruck bes Innern ober Geiftigen im Menfchen ift unftreitig die Menfchengestalt felbft, wieferne fie fowohl in ihrer felbftandigen Befchlof= fenheit beharret, ale auch burch bas lebenbige Dlusfelfpiel in Bewegungen übergeht, Die als Geberben und Mienen Andeutungen des Innern werben. Aber fo na= turlich biefer Ausbruck ift, fo beschränkt er fich boch meift auf Gefühle und Empfindungen, und ift baber fehr unvollkommen in Bezug auf die hobern 3wecke der Bernunft. Diefe fobert auch fur ben Gedanten einen eigenthumlichen Ausbrud; fie fodert Zeichen, burch welche ber Geift auf eine bestimmte Beife eine gange Reihe von Borftellungen in ihrem nothwendigen Bufam= menhange außerlich barguftellen und mitzutheilen vermag. Solche Zeichen bieten und Sprache und Schrift dar, biefe beiben machtigen Bebel ber Geifterwett, Diefe Grundbedingungen einer allgemeinen menfchlichen Bil= bung. Denn man nehme ben Menschen Die Schrift; und die flüchtige Rebe wird verhallen am Orte und im Augenblicke ihrer Geburt und weder auf entfernte Raume noch in entfernte Zeiten wirken. Man nehme ihnen aber auch noch die Sprache oder das lebendige Wort, woz von die Schrift nur ein todtes Abbild ist, das erst vom Geiste seine Belebung erwartet; und sie werden start und dumm in die Welt hineinschauen und leben gleich den Thieren im Walbe. Ohne Sprache und Schrift gibt es daher keine wahrhaft menschliche Kultur, und wer verlangt, daß die Menschen vernünftig handeln sollen, muß ihnen auch das Sprechen und Schreiben gestatten.

Alber bier tommt uns fogleich die alte Rlage über ben Misbraud ber Sprache und Schrift entgegen. Die= fer Misbrauch, fagt man, fchabet ber menichlichen Rultur felbit, indem er gefahrliche Brrthumer verbreitet und Die Menichen jum unvernünftigen Sandeln verführt; ja es hat fich biefer Disbrauch ins Unendliche erweitert und ift badurch um fo gefahrvoller geworden, feitdem man auch die Runft erfunden, mittels bes Pregbengels an viele taufend, raumlich und zeitlich, weit von einan= ber entfernte Menfchen auf einmal gu fchreiben, und fo ihre Gemuther mit den Gedanfen und Empfindungen eis nes Gingigen wie mit eleftrifden Schlagen gu burchdrin= gen. Chendarum, ichließt man weiter, ift es nothig, jes nen Pregbengel unter polizeiliche Aufficht zu nehmen und ihm gemiffe Bugel angulegen, bamit nicht Sprache und Schrift, Die eigentlich nur bem Guten Dienen follen, in Berfzeuge bes Bofen verwandelt werben. Befdran= fung ber Preffreiheit von Geiten bes Staats ift also bas einzige Mittel gegen ben Misbrauch ber Sprache und Schrift burch bie Buchdruderpreffe.

Bir wollen gegen biefe Schluffolge nicht erinnern, wiewohl es alle Beachtung verdiente, daß nicht alles Disbrauch fei, was biefem ober jenem Disbrauch fcheint - bag ber rechte Gebrauch mit bem (wirflichen ober fcheinbaren) Misbrauche überall in einer fehr innis gen und faum trennbaren Berbindung fiebe - und daß ber Disbrauch in bem rechten Gebrauche felbft ichon ein fehr mirffames und gang naturliches Gegenmittel finde, folglich es nicht unumganglich nothig fein durfte, noch auf anderweite und funftliche Mittel gu benten, die wohl in andrer Sinficht noch schablicher als jener Disbrauch fein tonnten. Bir wollen vielmehr einmal zugeben, daß es unter ben gegebnen Umftanden und auf ber Stufe menichlicher und burgerlicher Bilbung, welche bie euro= paifchen Bolfer, namentlich die Deutschen, bis jest errungen haben, noch nicht rathfam fei, unbefchrantte Preg= freiheit zu gestatten, baß es alfo von Seiten bes Staats gefesticher Bestimmungen bedurfe, wodurch die Freiheit ber Preffe in gewiffe Schranken eingeschloffen werde, um bem Disbrauche berfelben moglichft vorzubengen. Dagegen wird man aber auch fo billig fein, zuzugeben, bag bei biefer Beschrantung bie größte Schonung ber jedem vernünftigen Befen naturlichen (b. h. ihm fcon vermoge feiner vernunftigen Ratur gutommenden) Freiheit zu benten und bas Gedachte mitzutheilen ftatt finden muffe, baf alfo gefetliche Bestimmungen, welche dem Misbrauche ber Preffe vorbeugen follen, mit großer Bor-



sicht abzufassen seien, damit man nicht auch ben guten Gebrauch aufhebe und so die Frucht in der Bluthe zersknicke ober, um ein gemeineres aber noch treffenderes Wild zu brauchen, das Kind mit sammt dem Bade versschütte.

Ueberhaupt betrachtet, gibt es nur zwei Mittel, welche bas positive Gefet, gegen ben Disbranch ber Sprache und Schrift mittels ber Buchbruckerpreffe, in Unwendung bringen fann. Das erfte ift die Berant= mortlichfeit berer, welche fich ber Preffe bedienen, um ihre eignen ober fremde Gedanken offentlich bekannt ju machen. Man geht babei von bem an fich richtigen Grundfate aus, daß Sprechen und Schreiben nicht blog, wie bas Denken, innere Beiftesthatigkeiten, fonbern außere Sandlungen feien, die gleich jeder andern Meuße= rung unfere Birfungevermogens in ber Gefellichaft ber Berantwortung por ber burgerlichen Dbrigfeit unterwors fen fein muffen. Bie alfo ber, welcher burch unmittel= bares Sprechen ober Schreiben ein Bergeben fich gu Schulden fommen laffe, beshalb vom außern Richter gur Rechenschaft gezogen und nach Befinden beftraft werben tonne, fo muffe, fagt man, auch ber verantwortlich fein, welcher es mittelbar burch die Buchbruckerpreffe thue; ja es muffe in Diefem Falle Die Berantwortlichfeit um fo mehr ftatt finden, ba bas Gebruckte fich viel leichter und fchneller und weiter verbreite, als das unmittelbar Ges fprochne ober Gefchriebne, folglich bas Bergeben fich durch ben Druck auf eine unberechenbare Beife vervielfaltigen tonne.

Inbeffen hat man biefes Gegenmittel ungulanglich befunden, weil badurch ber Diebrauch ber Preffe nicht eigentlich verhutet, fondern nur beftraft werde, und die Ers fahrung lebre, bag biefe Beftrafung nicht immer von foldem Diebrauche abschrecke. Darum bat man in ben meiften Stagten bie Benfur ober bie vorläufige Prufung ber gum Drucke bestimmten Sandichriften in Unfehung ihrer Bulaf= figfeit ober Ungulaffigfeit jum Drucke eingeführt *). Die mit biefem Gefchafte vom Staate beauftragte Perfon, ber fogenannte Benfor, foll alfo nach ber ihm gewohnlich er= theilten Borichrift nur folden Schriften, welche nichts wiber die Religion, ben Staat und die guten Sitten enthalten, bas Imprimatur ertheilen ober menigstens bie in biefer breifachen Sinficht anftofigen Stellen in ben zu bruckenden Schriften zuvor ftreichen. Da jedoch biefe Borfdrift ber Willfur und Laune bes Benfors einen uns endlichen Spielraum lagt - benn was lagt fich nicht alles in jener breifachen Sinficht fur anftogig erklaren! fo befigt ein folder Bucherrichter in ber That eine weit großere Gewalt als jeder andre Richter, ber boch an beftimmte Gefete gebunden ift. Auch lehrt bie Erfahrung, daß bergleichen Gewalthaber mit ihrem topographischen Lofe : und Bindeschluffel bin und wieder einen Geifted:

^{*)} Benn und wo ift man guerft auf diefes Mittel gegen den Misbrauch der Prefie gefallen, und wer hat es guerft gewagt, fremde Beifteswerke vor der Bekanntmachung feiner Zenfur gu unterwerfen? Dem Berfaffer ift barüber nichts bekannt.

bespotismus üben, ber fast ans Unerträgliche und Un= glaubliche granzt *).

Bas ift nun wohl zu thun, wenn einerseits die Bersantwortlichkeit zu wenig und die Zensur zu viel leistet? — Wir wollen den Bersuch machen, diese Frage durch einnen Entwurf zu beantworten, der die Grundlasgen zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Preßreiheit in Deutschland enthalten soll. Wir gehen dabei von der Boraussetzung aus, daß in ganz Deutschland oder wenigstens in allen zum deutschen Bunde wirklich gehörigen Staaten Preßreiheit überhaupt statt finden, diese Freiheit aber gleichförmigen gesetzlichen Schranken unterliegen solle, um einerseits dem Misbrauche der Presse möglichst vorzubeugen, ohne doch andrerseits

^{*)} Die Sarte ber Benfur unter Rapoleon's eifernem Bepter, in und außer Franfreich , ift noch in frifdem Undenten. Man burfte in Drudidriften allenfalls Gottes Weltregierung tadeln, nur nicht Napoteon's Erdenregierung, Die Beitigen und Die Priefter fcmaben, nur nicht einen frangofischen Marichall oder Minifter, die Menschheit und die Tugend felbft verfpotten, nur nicht die große Ragion und das Ronffripgions : ober Kontinentalfpffem! Aber es geschehen noch jest in unfrem lieben beutichen Baterlande Dinge bon ben Berren Benforen, Die man faum glauben follte. In ber Beitung einer beutiden Gtadt, Die fich eine freie nennt, firid) ber Benfor eine Stelle aus einem fo= niglichen Sbifte, weil fie ibm gar ju frei ichien, und in einer andern Beitung, beren Benfor unter einer als liberal gerühmten Regierung ftebt, ließ berfelbe nicht einmal den Titel einer Schrift abdruden, in melder eine andre gepruft mar, die ein Mann gefdrieben batte, ben der Benfor mabrideinlich für untruglich und unverleglich bielt, weil ibn fein König mit bem Titel eines geheimen Raths beebrt batte. Wenigfiens ließ fich tein andrer Grund denten, ba bie Prüfung nach aller Bernanftigen Urtheil in einem fehr anftanbigen und faft gu ichonenden Tone angeftellt mar.

ber geiftigen Entwicklung und Ausbildung bes beutschen Bolfes Abbruch ju thun. Diefe Borausfebung grundet fich auf die in Wien unterm 8. Jun 1815 abgefcologne beutsche Bundesatte felbft, in welcher befanntlich unter andern feftgefest worden, daß megen Abfaffung gleich= formiger Berfugungen über die Preffreiheit bei ber Bun= besverfammlung ju Frankfurt a. M. Berathung gepflo= gen werben folle. Die nachfte Beranlaffung gur Abfaffung jenes Entwurfes aber gab ein tonigt. fachfisches Reffript vom 4. Marg 1816 an die Univerfitat gu Leip: gig, worin ber Universitat befohlen mar, ihr unvorgreif= liches Gutachten barüber zu geben, mas in Aufehung ber Preffreiheit zu bestimmen rathlich fein mochte, um banach den tonigt. fachfischen Gefandten bei ber Bunbes= versammlung zu inftruiren. Die Universitat fette besbalb eine Kommiffion nieder, bei welcher ber Berfaffer als Mittommittirter nach bem bier erweiterten Entwurfe feine Stimme abgab.

Dem Entwurfe selbst liegt die Ibee zum Grunde, beibe vorhin angezeigte Mittel gegen ben Misbrauch ber Presse, Berantwortlich keit und Zensur, bergestalt mit einander zu verbinden, daß jedes mit Ausschluß bes andern nur in einer gewissen Sphäre und unter solchen Modisikazionen angewandt werde, welche bem Berkehre ber Geister in unsem Baterlande allen zum Gedeihen der Wissenschaften und Kunste und zum Wohle des Staates selbst nothigen Umschwung gestatten. Uebrigens aber ist der Verfasser sehr weit von der Anmaaßung entsernt, sich auch nur in Gedanken durch diesen Entwurf ein ge-

seigeberisches Ansehen geben zu wollen. Der Entwurf soll vielmehr nur ein unmaaßgeblicher Borschlag sein, den man bei einer kunftigen Gesetzgebung für Deutschland in Bezug auf die Preffreiheit nach Gefallen beachten kann oder nicht. Der hochste Lohn fur das darauf verwandte Nachdenken wurd' es schon sein, wenn auch nur einige der in dem Entwurf enthaltenen Bestims mungen den Beifall derer erhielten, die in dieser hochs wichtigen Angelegenheit ein entscheidendes Wort mitzusssprechen haben.

each test follow with the court of the best tree than

Entwurf.

einer Eineften I. e. Darn ein eben Auffanges in ein

Befugniß jum Drudenlaffen.

In allen deutschen Bundesstaaten soll Jedem, der sich berufen fühlt, seine Gedanken und Empfindungen über irgend einen Gegenstand der Wissenschaft, der Runst und des Lebens öffentlich bekannt zu machen, oder überhaupt sein Inneres durch Sprache und Schrift äußerlich darzustellen, die Besugniß zustehen, sich zu diesem Behuse derzenigen Pressen zu bedienen, welche in den vom Staate autorisiten Buchdruckereien zu finden sind. Sogenannte Winkels und Privatdruckereien aber sollen zu diesem Beshuse nicht gebraucht werden.

S. 2.

Berbindlichfeit gur Namensnennung.

Wer auf diese Art in Deutschland als Schriftsteller auftritt, soll sich entweder selbst als Berfasser auf dem Titel seiner Schrift nennen oder durch einen Andern, der seine Schrift dem Publikum mittheilt, als Heraus-

geber, Geschäftsträger (Rommissionar) ober Berleger, verz treten lassen. Es darf daher keine Druckschrift in Deutsch= land erscheinen, vertheilt und öffentlich feil geboten wer= ben, die nicht ben Namen irgend einer Person, es sei die des Verfassers selbst oder seines Stellvertreters, an der Stirne trage.

Unmerfung. Die Anonymitat ber Schriftfteller ganglich aufzuheben, wie Ginige vorgefdlagen, icheint unbillig. Denn es fann Jemand febr gute Grunde haben, marum er als Berfaffer einer Schrift oder eines einzelen Auffages in eis ner Schrift nicht offentlich genannt fein will, 3. B. bei eis nem erften Berfuche, um gleichfam binter bem Borhange das Urtheil bes Publifums gu belaufchen und nach demfels ben fein weiteres Fortidreiten auf der ichriftftellerifden, mit allerlei Dornen und Angeln belegten, Laufbahn gu beftimmen, ober in fritifden Seitfdriften, wo bie Unonymi: tat ber Regenfenten eine nothwendige Bedingung ibrer Unbefangenbeit im Urtheilen ift, wenn auch zuweilen bie Leibenichaft fich hinter diefem Dedmantel verbirgt, mas aber bem Ctaate, ber fich überhaupt um die Streitigfeiten ber Gelehrten wenig ober gar nicht gu befummern braucht, feine Gefahr bringt. Dagegen ift es billig, baf fich wenigstens irgend Jemand ale Berausgeber, Gefchaftstrager ober Berleger nenne, um als Stellvertreter des Berfaffers über Inbalt und 3med ber Schrift die etwa nothige Rechenfchaft geben ju fonnen. Denn da jede Drudichrift eine Urt von offentlich gehaltner Rede ift, fo fann fie nicht uber jede Rechenschaft erhaben fein, gleich als ware fie eine vom Sim= mel gefallene Stimme. Daber ift ber fich nennende Stell: vertreter verpflichtet, auf Berlangen der Obrigfeit den Berfaffer gu nennen, wenn er nicht felbft als folder in Unfpruch genommen fein will.

S. 3

Ungabe ber Druderei.

Auch soll am Ende jeder Druckschrift Inhaber und Ort derjenigen Druckerei angegeben sein, deren sich der Berkasser oder sein Stellvertreter zur öffentlichen Beskanntmachung einer Schrift bedient hat; und der Inhaber der Druckerei haftet dafür, daß der Name des Berskasser oder seines Stellvertreters auf dem Titel der Schrift richtig angezeigt sei; weshalb er sich bei Uebernahme des Drucks von der Personlichseit des Berkassers oder seines Stellvertreters dergestalt zu unterrichten hat, daß er notthigen Falls gehörige Auskunft darüber geben kann. Ist Drucker und Berleger Eine Person, so muß dieß sogleich auf dem Titel durch die Worte bemerkt sein: Gedruckt und verlegt von N. N.

Anmerkung. Die Angabe der Druckerei, aus welcher eine Schrift bervorgegangen, am Ende derselben ist bisber von vielen Buchdruckern von selbst geschehen, sollte aber allen zur Pflicht gemacht werden. Denn was hilft der Name des Verfassers oder seines Stellvertreters auf dem Titel, wenn Niemand dessen Echtheit verbürgt? Die erste Frage bei einer über eine gedruckte Schrift anzustellenden Untersuchung ist natürlich: Wo und von wem ist sie gedruckt? Denn der Drucker konnte ja auch der Versasser sein, da die Literargeschichte viele schriftsellerische Buchdrucker kennt. Nun mag es zwar einem solchen Buchdrucker freisteben, seine Antorschaft zu verbergen. Da aber sein Geschäft als Buchdrucker ein vom Staate autorisirtes Gewerbe ist, so darf er nicht beimlich drucken, indem er dadurch ein Winskeldrucker würde. Sbendarum müßt' er auch als Falsarius



bestraft werden, wenn sich fande, bag er am Ende der von ihm gedruckten Schrift eine falfche Firma angegeben hatte.

S. 4. 161 Tout

Beschaffenheit der Drudschriften.

Es foll feine Schrift burch ben Druck befannt ge= macht werden, welche ein Streben verrath, Religion und Sittlichkeit in den Augen des Bolks verachtlich ju machen, Ungehorfam und Aufruhr gegen die burgerliche Dbrigfeit ober haß und Zwietracht unter ben beutschen Bolfoftammen und Bundesftaaten zu erregen, oder end= lich die Ehre einer (physischen oder moralischen) Person burch Berbreitung verleumderischer Beschutbigungen gu franten. Dagegen burfen alle Schriften burch ben Druck befannt gemacht werben, beren Inhalt feinen fraflichen 3mech biefer Urt zu erkennen gibt, wenn fie auch ubri= gens in einem freimuthigen, ernfthaft ober icherzhaft rugenden, Tone gefchrieben find und bon ben berrichenden Unfichten noch fo fehr abweichen. Es ift alfo Jedem er= laubt, über religiofe, moralische, politische, afthetische und andre in bas menschliche Leben eingreifende Gegen= flante nicht nur fur fich felbft Unterfuchungen und Betrachtungen anzustellen, fondern auch die badurch in ihm erzeugten Borftellungen und Gefühle fchriftlich bargufiels Ien und, unter obiger Ginschranfung, burch ben Druck öffentlich- mitzutheilen.

Anmerkung. Die in diesem 3. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind allerdings etwas unbestimmt; aber schwerlich wird man bestimmtere ausmitteln. Auch sind bergleiden noch nirgend aufgestellt. Wie unbestimmt sind in diefer hinsicht nicht alle Zensurgesete? Wie unbestimmt ist
selbst die in Bezug auf Preffreiheit so gerühmte brittische Gesetzebung? S. den zweiten Aussa. Aber ebendarum ist
auch das herrliche Institut der Schwurgerichte so nothwendig, um über Presvergehen ex aequo et bono zu urtheilen, indem sich anders darüber gar nicht urtheilen und dem Misbrauche der Gewalt gegen die Presse ebensowohl aus dem Misbrauche der Presse selbst vorbeugen läßt.

ela data 1960 illa 1960 S. 5. Stable nashar

Zenfurfreiheit.

In allen Fällen, wo sich mit größerer Wahrscheins lichkeit prasumiren laßt, daß der Verfasser oder Herausgeber einer Schrift keinen straffichen Zweck der im vorigen S. genannten Art durch seine Schrift zu erreichen suche, soll dieselbe ohne vorausgehende Zensur gedruckt werden dursen. Jedoch bleibt der Versasser oder Herausgeber dem Staate für den Inhalt der Schrift verantwortlich und verliert die Zensurfreiheit, sobald er gerichtlich überführt worden, daß er die Presse zu einem strässlichen Zwecke gemisbraucht habe.

Anmerkung. Die Fälle, wo obige Präsumzion vernünftiger Beise statt sindet, sind in den folgenden M. spezisizirt. Natürlich aber kann hier nicht von Gewisheit, sondern nur von Wahrscheinlichkeit die Rede sein. Wo also durch ein gerichtliches Urtheil (und zwar durch ein schwurgerichtliches) die Unstatthaftigkeit jener Präsumzion in Ansehung einer Person, welcher das Geseh bisher Zensurfreiheit gab, erklärt worden, da fällt nothwendig die durch jene Präsumzion bedingte Zensurfreiheit weg. Dieser Punkt scheint vorzüglich

beachtenswerth, weil er auf das Ehrgefühl der Schriftseller berechnet ist. Denn wer läßt sich gern wieder unter Bormundschaft seßen, nachdem er bereits zur Mündigkeit gelangt war?

big, am nece mercery. 6. n. c. magno et bono in prebet

Erster Fall.

Wenn eine Schrift von einem Manne herausgeges ben wird, der entweder als Beamter oder als Lehrer in einem deutschen Staate offentlich angestellt oder auch als ein bewährter deutscher Schriftsteller schon bekannt ist, und sich auf dem Litel der Schrift nennt, mithin ebens dadurch fur die Reinheit seiner Absichten sich verburgt, so darf er seine Schrift ohne Zensur drucken lassen.

Wem der Staat ein offentliches Umt anver: Unmerfung. trauet bat, bem muß auch foviel Bewiffenbaftigfeit juge: traut werben, daß er die Preffe nicht misbrauchen werbe. 3hn in diefer hinficht noch burch einen andern Beamten (den Benfor) bevormunden laffen, ift eine offenbare Chrenfrankung. Dieje Rrankung ift um fo großer, wenn jener Beamte gar ein vom Staate angestellter Lebrer ift, ba ein folder icon vermoge feines Umtes jum gewiffenhaften Bebrauche ber Sprache und Schrift verpflichtet ift. ein folder bennoch gewissenlos handeln, fo fonnt' er ja burch feine mundlichen Bortrage, Die fein Benfor vorher prufen fann, weit mehr ichaden, als burch eine Drudichrift, bei ber bie Schen vor dem Publifum oder bie Furcht vor Berantwortung ibn icon binlanglich zugeln burfte, mah= rend der mundliche Bortrag in der Regel nur von wenigen und noch ungebildeten jungen Leuten gehort wird, die über beffen Behalt weder ein ficheres Urtheil fallen noch einen auverlässigen Bericht abstatten tonnen. Was aber Manner betrifft, die sich schon durch frühere Geisteswerke nicht nur als ausgezeichnete Denker oder Dickter, sondern auch als rechtliche Schriftsteller bewährt haben, so verdienen sie gewiß zum Zeichen der öffentlichen Anerkennung ihrer Verdienste um die Vildung und den Ruhm ihres Volkes ebenfalls die Befreiung von der Zensur, wenn sie auch kein öffentliches Amt bekleiden. Hat sie denn nicht Gott selbst als höhere Beamte, als öffentliche Lehrer ihres Volkes, ja der ganzen Menschheit angestellt? — Wird aber, könnte man fragen, bei der Befreiung solcher Schriftsteller von der Zensur nicht die Willkur zuleht entscheiden? Allerdings. Wenn aber auch nur die ausgezeichnetsten Männer dieser Art vom Staate so geehrt werden, daß er sie von der Zensur befreit, so ist dieß immer schon Gewinn fürs Ganze und zugleich ein Sporn der Nacheiserung für die übrigen.

S. 7. 3 weiter Fall.

Wenn eine autorisirte Mehrheit von Personen (3. B. Landstände, Regierungskollegien, Gelehrten : und Kunstellervereine, Handelskammern, Gesellschaften zur Untersstüßung der Armen und Hulfsbedurtigen u. d. g.) also überhaupt irgend eine gesellige Verbindung, deren Zweck bekannt und vom Staate gebilligt, die mithin keine gesheime Gesellschaft ist, Schriften herausgibt, so genießen diese gleichfalls der Zensurfreiheit. Doch muß auf dem Titel die Gesellschaft, in deren Namen eine solche Schrifterscheint, oder daszenige Mitglied, welches die Herausgabe besorgt hat, ausdrücklich benannt sein. Daher sind unter dieser Bedingung auch die literarisch fritischen Zeitzschriften, welche unter dem Titel der gesehrten Anzeigen oder Literaturzeitungen erscheinen, zensurfrei.

Anmerkung. Diese literarisch = fritischen Blatter sind in der That nichts andres als Sammelschriften gelehrter Vereine, werden auch gewöhnlich von einem oder mehren befannten Gelehrten redigirt und herausgegeben, und erscheiznen zum Theil sogar unter Autorität einer vom Staate anerkannten Körperschaft, wie die leipziger Literaturzeitung, die heidelberger Jahrbücher, die göttingischen Anzeigen zu, unter Autorität der Universitäten, von welchen sie benannt sind. Bozu hier die Zensur dienen soll, besonders wenn, wie in Leipzig, die Universität selbst die zenstrende Behörde ist, läßt sich kaum einsehen.

100 JA 10 A 100 A 5. 8. 100 A 100 A

Dritter Fall.

Wenn endlich Schriften in der lateinischen oder ansbern bloß den Gelehrten bekannten Sprachen abgefaßt sind, so sind sie ohne alle Rücksicht auf den Berfasser oder Herausgeber zensurfrei. Nur wenn deutsche Uebersfetzungen oder Erklärungen beigefügt wären, würden sie der Zensur unterliegen, woferne sie nicht schon nach § 6. und 7. davon befreit wären. Eben dieß gilt von Uebersfetzungen aller Art, indem der Uebersetzer eben so wie der Berfasser zu beurtheilen.

Anmerkung. Schriften in lateinischer, griechischer, hebratischer, arabischer und andern morgenländischen Sprachen der Zensur unterwerfen, ist gewiß eine sehr überstüssige Sache. Denn wie klein ist die Zahl der Leser solcher Schriften! Selbst wenn Jemand solche Schriften als Wehitel brauchte, um die durch §. 4. verbotene Baare an Mann zu bringen, würd' es doch nicht nöthig sein, solchen Schriften die Zenfurfreiheit überhaupt zu entziehen, da ja nach §. 5. die

Derantwortlichkeit bei allen zensurfreien Schriften immerfort statt findet.

S. 9.

Zenfurpflichtigfeit.

In allen Fallen hingegen, wo fich nicht mit übers wiegender Wahrscheinlichkeit vorausseigen laßt, daß eine zu druckende Schrift ihrem Inhalte und Zwecke nach ganz unfiräslich sein werde, ist der Verfasser oder Herausgeber derselben an die vorläufige Zensur gebunden, und der Drucker darf sie nicht eher abdrucken lassen, als bis der Zensor ihr das Imprimatur mit seines Namens Untersschrift ertheilt hat.

§. 10.

Erfter Fall.

Wenn Jemand eine in der deutschen oder einer ans dern, auch vielen Ungelehrten verständlichen, Sprache abgefaßte Schrift ohne Nennung seines Namens (and nym) oder unter einem bloß angenommenen Namen (pseudonym) — woferne dieser nicht schon als sein, ein für allemal angenommener, Schriftstellername allgemein bekannt ist — herausgeben will, so muß sie vor dem Drucke der Zensur unterworfen werden.

Anmerkung. Da nach der Anmerkung zum 2. J. die Anonymität der Schriftsteller nicht aufzuheben, so kann auch
die Pseudonymität derselben geduldet werden, weil diese im
Grunde nur eine andre Art der Anonymität ist. Aber weder anonyme noch pseudonyme Schriftsteller haben ein Recht
auf Zensurfreiheit. Denn warum treten sie nicht mit off-

nem Vistr bervor und burgen nicht mit ihrem Namen fur die Unsträsslichkeit ihrer Absichten? — Daß aber Schriftsteller, die sich gewöhnlich bloß mit ihren Vornamen, wie Jean Paul, oder mit einem zwar nur angenommenen, aber doch hinlänglich bekannten Namen, wie Friedrich Laun, Theodor Hell u. A., als Schriftsteller bezeichnen, nicht eigentlich zu den pseudonpmen gehören, versieht sich von selbst.

J. 11.

3 weiter Fall.

Wenn Schriften blattweise herausgegeben werden, um möglichst geschwind allerlei Nachrichten und Anzeigen in Bezug auf die Begebenheiten des Tages und die Ansgelegenheiten des burgerlichen Lebens zu verbreiten — wohin besonders alle politische Zeitungen, Intelligenzblatzter und andre fur das größere Lesepublikum bestimmte Flugblatter gehören — so unterliegen sie der Zensur ohne weitere Rücksicht auf die Person des Herausgebers.

Anmerkung. Wenn überhaupt noch Zensur statt sinden soll, so ist sie hier wohl am ersten zu entschuldigen. Denn da die Nachrichten und Anzeigen, welche in dergleichen Blättern enthalten, größtentheils ohne Nennung ihrer Ursheber, mithin als unverbürgte Angaben erscheinen, und da solche Schriften gerade am meisten auf den großen, in seinen Meinungen und Wünschen hin und her schwankenden, und daher leicht beweglichen Haufen der Lesewelt berechnet sind, so kann ein dabei stattsindender Misbrauch der Prese hier allerdings sehr nachtheilig werden. Sbendarum durft es aber auch nicht unbillig scheinen, wenn dergleichen Blätzter im Allgemeinen der polizeilichen Ausssücht durch eine Zen-

furbehörde unterworfen werden — vornehmlich aber in Zeiten der Unruhe oder politischer Gahrungen. Die öffentliche Meinung wird sich doch, selbst in solchen Blättern, aussprechen können, wenn auch nicht so ked und derb, als es Mancher wünschen möchte, woserne nur das, was in der Folge (5. 14—16.) weiter bestimmt werden wird, statt sindet. Will übrigens die Regierung den Herausgeber eines Blattes dieser Art wegen eines besondern Vertrauens auf seine Persönlichkeit von der Zensur dispensiren, so ist eine solche Ausnahme von der Regel wohl nicht zu tadeln.

6. I2.

Dritter Fall.

Wenn ein Austander, der noch nicht in einem beuts schen Bundesstaate das Burgerrecht erworben, in Deutschstand eine Schrift herausgeben will, so unterliegt dieselbe gleichfalls der Zensur, woferne sie nicht vermöge des 8. S. an sich zensurfrei ist.

Anmerkung. Daß dem Fremblinge in Ansehung des Gebrauchs deutscher Buchdruckerpressen nicht gleiche Nechte mit dem Einheimischen zugestanden werden sollen, wird hoffentslich Niemand unbillig sinden, da ja die Polizei in Ansehung der Fremden überhaupt, und mit Necht, strenger ist, als in Ansehung der Einheimischen. Wenn indessen die wohlbestannte Persönlichkeit eines Ausländers erlaubte, ein besondres Vertrauen ans seine Rechtlichkeit zu sehen, so könnte auch bier in einzelen Fällen von der Zensur dispensirt werden.



ing allerda dilbatarina — §. 13.

3 weifelhafte Falle.

Wenn eine Hanbschrift vom Verfasser ober bessen Stellvertreter mit dem Anspruche auf Zensurfreiheit zum Drucke übergeben wird und es dem Drucker zweiselhaft scheint, ob der Anspruch gegründet sei, so hat der Druksfer beshalb sich Raths zu erholen entweder beim Zensor seibst, oder bei der Ortsobrigkeit, oder bei einer hohern dem Zensor selbst vorgesetzten Behörde, woferne der Aussspruch jener beiden Behörden nicht genügte.

Anmerkung. Welche höhere Beborde in folden Fallen die lette Entscheidung geben soll, wird in jedem deutschen Bunzbesstaate besonders bestimmt. Die Bestimmung mußte aber überall so geschehen, daß die Entscheidung möglichst schness und ohne beschwerliche Weitläufigkeiten eingeholt werden könnte.

S. 14. in lerfrufung deft no

Beschaffenheit der Zenforen.

Die in den deutschen Bundesstaaten anzustellenden Zensoren sollen Manner von wissenschaftlicher Bildung, geläutertem Geschmacke, unbestechlicher Redlichkeit und bewährter Baterlandsliebe sein. Uebrigens aber kommt nichts darauf an, ob der Zensor ein Mann vom Fache sei d. h. gründliche Kenntnisse von dem Gegenstand und Inhalt einer zu zensirenden Schrift habe. Denn der Zensor soll kein Rezensent sein, sondern nur beurtheilen, ob die Schrift nach den oben (S. 4.) aufgestellten Merkmalen zum Drucke zulässig sei oder nicht, sich aber in Bezug auf

den übrigen Werth der Schrift und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptungen des Berfaffers fein Urtheil anmaagen.

und Deucke 15. 3 e follen offe, ba ihnen

Angahl der Benforen.

In jedem mit einer Buchdruckerei versehenen Orte Deutschlands sind wenigstens zwei Zensoren vom Staate anzustellen, und es steht jedem, der eine Schrift drucken lassen will, frei, welchem von beiden er die Zensur dies ser Schrift übertragen will. Auch kann die Schrift, wenn der eine Zensor das Imprimatur verweigert, dem andern, und wenn es beide verweigern, der nach S. 13. bestimmten hohern Behorde zur Zensur vorgesegt werden. Erstaubt auch diese den Druck nicht, so hat es dabei sein Bewenden.

Anmerkung. In den deutschen Universitätsstädten, wo (wie in Leipzig) bisher die Zensur von den Universitäten dergestalt ausgeübt wurde, daß entweder jeder Dechant die in seine Fakultät, oder jeder ordentliche Prosessor die in sein Lehrsach einschlagenden Schriften zensirte, kann es zwar dei dieser Einrichtung bleiben. Doch müßt' es auch hier freistehen, wenn der erste Zensor das Imprimatur verweizgerte, einen andern zu wählen, damit nicht etwa die zu große Aengstlichkeit des ersten dem geistigen Verkehre hinzderlich würde.

Entlockligung alebann 16.118 general folle, gebort

Berhalten ber Zenforen im Allgemeinen.

Die Zensoren sollen ihr Amt überhaupt mit möglichfter Freisinnigkeit (Liberalitat) verwalten, und zwar ei-



nes Theils nicht zu nachsichtig und fahrlässig, aber auch andern Theils nicht zu streng und bedenklich bei Beurstheilung der Julassigskeit oder Unzulässigskeit der Handsschriften zum Drucke sein. Sie sollen also, da ihnen keine genau bestimmten Verhaltungsregeln vorgezeichnet werden konnen (S. 4. Anmerk.), ex aequo et bono urstheilen, gleich als wenn sie bloß vertrauliche Rathgeber der zensurpflichtigen Schriftseller waren. Auch sollen sie ihnen zur Prüfung eingereichten Handschriften wohl verwahren, Niemanden lesen lassen, und in der möglich kürzesten Zeitfrist zurückgeben, damit der Druck nicht aufsgehalten werde.

Unmerfung. Es gibt Schriften, beren Birfung großtentheils vom Intereffe des Augenblicks abhangt. Werden biefe vom Benfor ungeburlich aufgehalten, fo fann bem Berfaffer fowohl ale bem Berleger und felbft bem Publifum ein unerfeslicher Nachtheil jugefügt werden. Bei Schriften, die blattweise beraustommen, findet jenes Intereffe des Angenblicks am baufigften ftatt. Daber fann gur Befodrung des ichnellern Abdrucks gestattet werden, daß dem Benfor nicht bas gewöhnlich aus vielen Bruchftucken beftebende Manuffript, fondern das fcon gedructe Blatt felbft jur Prufung vorgelegt werde; was auch ichon meiftens gefcieht. - Die Frage, ob wegen Sandidriften, die gang oder theilweise burch die Schuld bes Benfors verloren geben, Schadenflage gegen ihn ftatt finde und wie bas Maaf ber Entschädigung aledann ausgemittelt werden folle, gehort nicht hieber, verdient aber übrigens wohl die Beachtung des Bivilgefengebers. Denn der Schade, der einem Schrift= fteller badurch jugefügt wird, fann in manchen Rallen unerfenlich fein, g. B. wenn Jemand faft ein ganges Leben an die Ausarbeitung eines Werks gefest und die Hulfsmittel und Materialien dazu nicht mehr in seiner Gewalt hat.

million and not been 17.0 million party million

Berhalten ber Zenforen im Besondern.
Erfter Fall.

Wenn der ganze Inhalt und Zweck einer Schrift dem Zenfor als sträftich erscheint, so hat er das Imprimatur schlechthin zu verweigern und die Handschrift demzienigen zurückzugeben, der sie zur Zensur überreicht hat. Sie an sich zu behalten oder gar zu vernichten, ist er nicht befugt, indem eine Handschrift, bevor sie durch Abschriften oder Abdrücke verbreitet worden, als under dingtes Sigenthum ihres Berfassers anzusehen. Daher darf auch in Bezug auf eine solche noch nicht verbreitete Handschrift keine Untersuchung angestellt und keine Strafe verhängt werden.

An merkung. Der Fall, daß eine zur Zensur eingelieferte Handschrift ihrem Inhalte und Zwede nach in einem solchen Grade sträslich wäre, daß der Zensor auch die Nückgabe derzselben gefährlich sinden müßte, läßt sich kaum denken. Denn eine solche Handschrift wird gewiß Niemand zur Zensur einzliefern, sondern vielmehr ohne Zensur entweder durch Abzichten oder durch Abdrücke zu verbreiten suchen. Ist dieß geschehen, so tritt alsdann erst Verantwortlichkeit, Unterzuchung und Bestrafung ein.

Borte nub ben Ausbru-81 (.2 ern ben Cinn und bie

3 weiter Fall.

Wenn nur einzele Stellen einer Sandichrift anfibgig find, fo barf ber Zenfor bas Imprimatur barum nicht



verweigern, auch jene Stellen nicht schlechtweg'streichen oder nach seinem Ermessen abandern, sondern er hat nur am Nande zu bemerken, daß jene Stellen entweder wegz gelassen oder vor dem Abdrucke verändert werden muffen. Im letzten Falle sind ihm auf Berlangen die abgeänderzten Stellen zur nochmaligen Ansicht vorzulegen. Dunkt dem Berfasser die vom Zenfor gesoderte Weglassung oder Abandrung einer Stelle nicht nothig, so kann er die Sache der nach §. 13. bestimmten höhern Behörde zur Entscheidung vortragen.

Anmerkung. Das willkurliche Streichen und Aendern, was sich manche Zensoren erlauben, ist durchaus nicht zu bulben. Der Zensor ist ja fein Präzeptor oder Korrektor der Schriftsteller, sondern, wie gesagt, ein vertraulicher Nathgeber, der sie von Amts wegen auf dasjenige ausmerksam machen soll, was öffentlichen Anstoß erregen und gerichtliche Verantwortung nach sich ziehen könnte. Auch verlieren oft die von solchen anmaaßenden Zensoren verstümmelten Schriftenihr ganzes Interesse.

S. 19. Dritter Fall.

Wenn in einer Schrift, die der Zensor fur zulässig befunden, vom Berfasser vor dem Abdrucke oder auch während desselben bei der Nevision der Korrekturbogen noch Zusätze oder Beränderungen, die nicht bloß die Worte und den Ausbruck, sondern den Sinn und die Sache selbst betreffen, gemacht werden sollten, so mussen auch diese Zusätze oder Berändrungen dem Zensor vor Bollendung des Abdrucks vorgelegt werden. Daher sind

auch veranderte Auftagen folder Schriften, die nicht schon vermöge §. 5-8. an sich zensurfrei find, von neuem zu genfiren, unveranderte aber nicht.

S. 20.

Bierter Fall.

Wenn neue ausländische Schriften in Deutschland nachgedruckt werden sollen — was bei einheimischen überall nicht zu dulben — und jene Schriften nicht etwa vermöge §. 8. zensurfrei sind, so hat der Zensor bei Prüfung derselben, so wie der von Ausländern in Deutschland herauszugebenden Schriften, insonderheit auch darauf zu achten, daß solche Schriften nicht den Fremden als Mittel dienen, das deutsche Botk in sich selbst zu entzweien, einzele Theile desselben für das Ausland zu gewinnen, und dadurch das Interesse des Ganzen zu gezfährden. Wäre dieß der Fall, so ist ihnen das Imprimatur nicht zu ertheilen.

Anmerkung. Ausländische heißen in Deutschland bloß diejenigen Schriften, die in fremder Sprache außer Deutschland gedruckt sind. Da durch den Nachdruck solcher Schriften den Verfassern und Verlegern kein wesentlicher Schade geschieht, so kann derselbe wohl gestattet werden. Der Nachdruck einheimischer Schriften aber gehört zu dem schlechthin zu verbietenden Misbrauche der Vresse.

S. 21.

Fünfter Fall.

Benn ber Zenfor — bem fogleich nach Bollendung bes Drud's einer von ihm zenfirten Schrift ein vollstan-



diges Exemplar berselben, außer dem für seine Bemühung bestimmten Henorare, vom Drucker zu übersenden
ist — finden sollte, daß der Abdruck nicht mit der von
ihm zensirten Handschrift einstimme und Stellen enthalte,
die er nach seiner Pflicht nicht hatte konnen passiren lassen, so darf er den Bertrieb der Schrift auf so lange
untersagen, bis die nach S. 13. bestimmte höhere Behörde, die von ihm deshalb unverzüglich Anzeige erhals
ten, über Bertrich oder Nichtvertrieb derselben entschies
den hat.

. S. 22.

Benfur hebt Berantwortlichfeit.

Begen einer mit Zensur in irgend einem deutschen Staate gedruckten Schrift kann weder der Verfasser noch dessen Stellvertreter zur Verantwortung gezogen werden, vorausgeseit, daß der Abdruck mit der zensirten Handsschrift — die vom Drucker aufzubewahren ist — völlig übereinstimme. Daher kann auch Jemand auf die ihm sonst zustehende Zensurfreiheit verzichten und eine Schrift, von welcher er befürchtet, daß sie ihm in irgend einer Hinsicht Verantwortung zuziehen möchte, zu seiner Siecherstellung zensiren lassen. Die Verantwortlichkeit haftet dann auf dem Zensor, mit Ausnahme des J. 21. angezzeigten Falles.

Anmerkung. Wenn die Verantwortlichkeit bei einer zenfirten Schrift wegfallen muß, da das vom Zensor ertheilte Imprimatur nichts anders als eine vom Staate selbst gegebne Erlaubniß zum Drucke dieser Schrift ift, so barf eine genfirte Schrift auch nicht fonfiszirt werben. Gollte jedoch eine grobe Kahrlaffigfeit bes Benfore bei Bulaffung einer bochft ftraflicen Schrift jum Drucke bie Wegnahme berfelben nothwendig machen, fo mußte ber Staat bie vollftanbigfte Entichadigung gewähren, indem er alle vorhandnen Eremplare der Schrift an fich faufte. Wieferne ber Benfor babei gur Mitleidenheit gezogen werden durfte, lagt fich nur in einzelen Kallen nach dem Grade feiner babei porfommenden Berichuldung bestimmen. Liege fich aber nachweifen. bag ber Berleger einer Schrift bas Imprimatur fur biefelbe burch Bestechung bes Benfore erschlichen babe, fo fiele auch naturlich fein Unfpruch auf Entschädigung meg. Bielmehr ware fowohl er felbft als ber Benfor bem Staate beshalb verantwortlich. - Wir baben übrigens die Befugnif gur freiwilligen Zeufur bier bloß darum aufgenommen, weil Manche die Benfur als ein Sicherungemittel fur die Schrift: fteller in Schuß genommen haben. Kurchtsame Mutoren mogen alfo immerbin fich felbst unter bie Bormundschaft bes Benfore ftellen, wenn fie darin ihre Sicherheit au fin= ben glauben.

S d) lußbemerfung.

Wenn man nach aufmerksamer Prüfung des vorsteschenden Entwurses finden sollte, daß derselbe nicht, alstem und is edem Misbrauche der Sprache und Schrift mittels der Buchdruckerpresse, vorbeuge, so ist dieß zwar richtig. Aber eben so richtig ist auch die Behauptung, daß eine Gesetzgebung von solcher Wirksamkeit schlechthin unmöglich. Man mußte geradezu alle Buchdruckerpressen zerschlagen, wenn sie gar nicht mehr gemisbraucht werden sollten. Und was wurde selbst dieser Gewaltstreich beisen? Sprache und Schrift wurden bennoch immerfort

dem Misbrauche unterworfen sein, wenn man nicht etwa den Menschen auch die Junge und die Finger lähmen wollte, damit Niemand mehr sprechen und schreiben könnte. Es ist mit der Preßfreiheit wie mit der Freiheit überhanpt. Wer diese will, muß auch den Misbrauch der Freiheit d. h. das Bose zulassen. Darum hat selbst Gott das Bose in der Welt zugelassen, weil er freie Wezsen sichaffen wollte. Wenn also von Gesetzgebung in Bezug auf Preßfreiheit die Nede ist, so kann die Absicht des Gesetzgebers bloß dahin gehen, den Misbrauch der Presse zu erschweren und minder gefährzlich zu machen, ohne zugleich den rechten Gezbrauch zu hindern.

Mus biefem Grunde nun find im vorftebenden Entmurfe die Falle forgfaltig unterschieden, wo Benfur= freiheit und mo Bensurpflichtigkeit fatt finden foll, wenn man fich nicht (mas wir immer fur bas Beffere halten) mit der blogen Berantwortlichkeit der Schrift= fteller begnugen will. Auf jenen Unterschied wunschten wir daber die prufende Aufmerkfamkeit ber Lefer vorzug= lich zu lenken. Dadurch namlich, daß nach C. 5. und 6. die Zensurfreiheit von den Schriftstellern burch eignes Berdienft erworben und durch eigne Schuld verloren merben fann, haben wir zweierlei beabsichtet, einmal, bas Chraefuhl unfrer Schriftsteller ins Spiel gu gieben , ba= mit fie fich von felbft bes Disbrauchs ber Preffe enthals ten, und zweitens, die beutschen Regierungen gu berans laffen, bag fie ben vaterlandischen Schriftftellern in bem Maage mehr Preffreiheit gestatten, als jene berfelben

wurdiger find. Steht es fonach in ber Macht bes Schriftstellers selbst, sich von der Gewalt des Zenfors zu emanzipiren, so muß es forthin ein Ehrenpunkt der Schriftsteller sein, zensurfrei zu werden und auch zu bleiben, und der zensurfreie Scheiftsteller muß es als die hochste Strafe betrachten, sich wieder unter die Bors nundschaft des Zensors gestellt zu sehn *).

Ware nun jene Gesinnung unter den Schriftstellern einmal herrschend, so könnten auch die gesetzlichen Bersfügungen über die Presse immer mitder werden, und zwar um so mehr, je mehr sich dann auch die Furcht vor der Presse, die mit der Gespensterfurcht viel Aehnlichskeit hat, verlieren würde. Hat es also schon bisher einzele Regierungen gegeben, die sich muthig und stark genug fühlten, um nicht vor der Presse zu erzittern, und die ebendarum allen Zensurzwang aufhoben, so darf man mit Recht hoffen, daß, wenn in der deutschen Schriftsstellerwelt jene Gesinnung herrschend geworden, auch die deutschen Regierungen überhaupt in dem Gesühle ihrer Unerschütterlichkeit durch die Schriftstellersedern allmälig erstarken werden.



^{*)} Um diek durch ein neueres Beispiel zu erläutern, so find wir überzengt, daß der zensurfreie Herausgeber der Isis die Eselsköpfe und andre Petulanzen, in denen nicht einmal Wiß geschweige sittlicher Ansstand ist, aus seiner sonst sehr verdienstlichen Zeitschrift von setbst weggelassen haben würde, wenn das Geset ihn mit der Strafe bedrohet bätte, daß er einen Zensor zum Vormunde bekommen sollte, wenn er sich beim Gebrauche der ihm von seiner Regierung so großherzig verliehenen Preffreiheit nicht innerhalb der gesehlichen Schranken halten würde.

Bir muffen aber bier noch einem Ginwurfe begeas nen, ber gang neuerlich gegen bie bier vertheibigte Gache gemacht worden und beim erften Unblicke recht blendend scheint, weshalb auch ber Urheber beffelben ein besondres Gewicht darauf legt. Derr von Robebue fagt namlich in Dr. 14. feines literarifchen Wochenblatts uns ter andern: "Immer ift und bleibt es ein eben fo ftars "fer als unwiderlegbarer Ginwurf gegen die Doth= " wendigfeit der übrigens loblichen Preffreiheit, baf in "Rom und Griech enland nichts gebrudt wurde und boch bas Wort nicht gebunden, und boch "bie Gefete und Ginrichtungen bem Ginne und Bedurf= "niffe des Bolfs angemeffen waren." Daber meint er auch , bag , wenn die Griechen die Buchbruckerpreffe ge= fannt, der berühmte Demagoge Perifles auch mohl ben Gebrauch berfelben burch Benfur befchrankt haben Wir bezweifeln bieß gar febr, und zwar aus mirbe. folgenden Grunden:

Die Preffreiheit ift nur eine besondre Art der Redeund Schreibfreiheit. Da nun Griechen und Romer in der Blüthezeit ihrer Staaten volle Rede = und Schreibfreiheit hatten und eben dieß ein Hauptgrund ihrer hohen geistigen und bürgerlichen Kultur war; da sie ferner in ihren Abschreibern eben solche Buchvervielfältiger, wie wir in unsern Buchdruckern, und auch öffentliche Buchführer oder Buchhandler hatten; und da bei ihnen die Berfasser neuer Schriften, so wie die öffentlichen Buchführer, ihre Schriften durch Bervielfältigung der Eremplare mittels der Abschreiber bekannt machen und verbrei= ten konnten, ohne irgend einen Menschen vorher darum zu befragen: so hatten die Griechen und
Romer in jener Zeit dem Wesen nach eben das, was
wir jeht Preffreiheit nennen, und zwar ohne alle Zensur,
jedoch mit Berantwortsichkeit, wie sich von selbst versieht
und auch die Geschichte durch genug Beispiele bestätigt.
Hätten sie also die Buchdruckerpresse gekannt, so wurden
sie auch Preffreiheit der Form nach d. h. diesenige Art
ber Rede= und Schreibfreiheit gehabt haben, die wir mit
jenem Worte bezeichnen, und zwar ebenfalls ohne alle Zens
sur. Auch wurde sich Perikles wohl gehütet haben,
jene Freiheit zu beschränken. Denn dadurch hätt' er augens
blicklich die Bolksgunst verloren, auf der doch allein seine
Macht beruhte.

Die Alten waren überhaupt in Ansehung des Redens und Schreibens lange nicht so kiglich und bedenklich als wir. Sie waren durch ihr ganzes, der Deffentlichkeit hingegebnes, Leben weit mehr an das öffentliche Urtheil gewöhnt, und hatten daher nicht jene reizbare Empfindlichkeit, die gleich aus der Haut fahren will, wenn etwas nicht in recht besscheidnen und abgemeßnen, mit einer Menge von Entsschuldigungen und Lobeserhebungen versüßten, Ausdrücken öffentlich gerügt wird.

Erst nachdem die romischen Imperatoren ihre Zwingherrschaft über den größten Theil der gebildeten alten Welt verbreitet hatten, wurde auch natürlicher Weise jene Redeund Schreibfreiheit immer mehr beschränkt. Und doch fans den sich selbst noch unter den späteren Kaisern einige, welche groß genug dachten, um sich über wörtliche Beleidigungen ihrer Majestät hinwegzusetzen. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht das im Codex repet. praelect lib. IX. tit. VII. (si quis imperatori maledixerit) ausbewahrte Edist der Kaiser Theodosius, Arkadius und Honozius: Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum suerit: eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid nec asperum sustinere: quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum; si ab injuria, remittendum etc.

Aber auch in neuern Zeiten fehlt es nicht an Beifpies fen folder großartigen Furften. Go ergabiten unlangft frangoffiche und deutsche Blatter Folgendes: Seinrich IV. gab Peter Mathieu den Auftrag, feine Gefchichte gu ichrei= ben. Da biefer nun bem Ronige einft einige Stellen ber Geschichte vorlas, mo gerade von ben Liebschaften des Do= narchen die Rebe mar, fragte berfelbe: "Warum biefe " Schwachheiten offenbaren?" Mathieu fuchte ihm begreifs lich zu machen, bag bief eine gute Lehre fur ben Dauphin fein wurde. Beinrich bachte ein wenig nach; bann fagt' er: "Ja, man muß die Mahrheit gang fagen. Berfchwiege man meine Fehler, fo murde man auch bas Uebrige nicht " glauben. Run fo fchreiben Gie Diefelben nur, damit mein 35 Cohn fie vermeibe." Diefer treffliche Burft beschrantte nie die Freiheit ber Preffe. Da feine Soflente fich gegen ben Berfaffer der Germaphroditen-Infel (einer außerft beißenden Sature auf den Sof Beinrich's III., in der fie felbft febr treu

gezeichnet waren) mit großer Heftigkeit beschwerten, sagte er: "Meint Ihr, ich werde einen Mann von Geist anfein"den, weil er Euch die Wahrheit gesagt hat?" Ein ander=
mal, da er ein Buch gelesen, der Antisoldat betitelt, fragt'
er Villeroi, ob er es kenne, und als dieser mit Nein antwors
tete, sagt' er: "Sie mussen es doch lesen; denn das ist ein
"Buch, das mir es derb unter die Nase sagt, aber Ihnen
"noch mehr." — Wie Joseph II. und Friedrich der
Große in diesem Punkte dachten, ist weltkundig, und
scheint selbst bis zum Negerkönig in Hanti durchgedrungen
zu sein, da dieser nach dem Berichte öffentlicher Blätter die
Ausfälle auswärtiger Zeitungen auf seine Person unter seis
nen Unterthanen selbst vertheisen läßt *).

Benn nun auch diese Art von Großmuth nicht allen Fürsten zugemuthet werden kann, so darf man doch annehamen, daß alle wohlgesinnte Fürsten die Wahrheit jener Aeugestung anerkennen werden, welche sich in einer Kabinetsordre des jeht regierenden Königs von Preußen (vom 20. Febr. 1804) finder: "Eine anständige Publizität ist der Regierung "und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die "Nachlässigkeit und den bosen Willen der



^{*)} In Joseph's II, Zensurordnung vom 11. Jun 1781 heißt es: "Kritiken, wenn es nur keine Schmäbschriften sind, sie mögen nun trefs, sen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, sollen, bes, sonders wenn der Berfasser seinen Namen dazu drucken läßt und sich "also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, nicht verz, boten werden, da es jedem Wachreitliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe auch auf diesem Wege zusommt." hier werden zwar Schmäbschriften ausgenommen, weil das Geses sie nicht füglich ersanben kann. Aber für seine Person war Joseph eben so gleichgültig dagegen, als Friedrich.

"untergeordneten Offizianten und verdient auf

Diefe treffliche Menferung beutet zugleich auf Die Quelle bin, aus welcher die meiften und bruckendften Befchranfungen ber Preffe berfliegen. Es ift " die Dachlaffigfeit und ber bofe Bille ber untergeordneten Offis gianten," mandmal aber auch ber übergeordneten ober bobern. Fur nachläffige oder boswillige Beamte ift freilich die Preffreiheit eine fehr laftige Sache, und baber find jene eben die geschworenften Reinde derfelben. Aber das beweift ja eben, daß die Preffreiheit überhaupt eine berrliche Sache fei, wenn fie auch in einzelen gatlen gar febr gemisbraucht werden fann. Darum haben auch die treueffen und redlichften Diener ihrer Furften der Preffrei= beit ftets bas Wort gerebet. Go fagte einft ber berühmte Minifter Friedrich's des Großen, Graf von Bergberg: "Jeder Staat, der feine Sandlungen auf Beisheit, Rraft . und Gerechtigfeit grundet, gewinnt allemal burch Publis "Bitat, wodurch jene ins helle Licht vors Publifum gefett "werden, und welche nur benjenigen Regierungen gefahrlich "ift , welche buntle und verftectte Schleichwege lieben."

Doch genug der Autoritäten! Denn wer einmal die Preffreiheit nicht liebt, den werden weder die triftigsten Grunde noch die glanzenosten Autoritäten vom Werthe derzielben überzeugen. In solchen Dingen geht der Weg zum Berstande nur durch das Herz.

sienary things then at how set that , named arreson, not indicated by

II.

Darstellung

der ben mit win micht buildy!

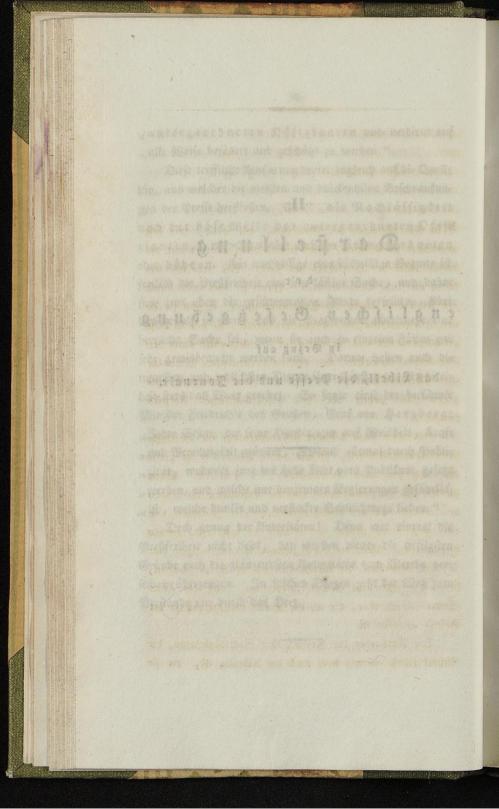
englischen Gesetgebung

in Bezug auf

das Libett, die Preffe und die Journale.

sum der bas There, "Is bie aubre Linder bet biffgerite.







Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einleitung.

Alle Einrichtungen der Menschen, wie weise, wie fest gegründet sie scheinen, stehn nichts desto weniger auf die Länge unter der Herrschaft der Zeit. Sie erhalten das durch merkliche Verändrungen. Wenn sie nun nicht durch sich selbst oder durch die Staatsverfassung, wovon sie einen Theil ausmachen, wegen der Fehler, so sich in diese geschlichen, und des Mangels an Gleichgewicht unter den öffentlichen Gewalten, von den sie entstellenden Misbräuschen gereinigt werden, so eiten sie ihrem Untergang entsgegen und ziehen den des gesellschaftlichen Körpers nach sich.

In dieser Lage befindet sich heutzutage die Gesetzges bung über das Libell, so wie andre Theile der bürgerlis chen und peinlichen Gesetzgebung, in England. Dhne Zweisel ist dieselbe schon durch die Ersindung der Buchs druckerkunst und der Neuigkeitsbiatter oder Journale, so wie durch deren große Verbreitung in England, verans dert worden. Aber die gefährlichsten Veranderungen dies ser Art bewirkten die Anmaaßungen der Körperschaften, denen die richterliche Gewalt anvertraut, und die Fortsschritte der Willkur, die an die Stelle der Herrschaft der Gesetz getreten ist.

Die Rathgeber ber Krone, ihre Rechtsgelehrten, Die Richter felbft — wie hoch auch die Achtung ift, Die fie

verdient und in der öffentlichen Meinung erlangt has ben 1) — machten doch bei Anwendung des Gesetzes zu häusig Gebrauch von ihrem persönlichen Ermessen und brachten es endlich dahin, daß die Richtergewalt fast unabhängig vom Gesetze wurde und die Willfür dessen Borschriften vertrat. Die Gewohnheit jenes Gebrauchs ist entschuldigt und selbst besiärkt worden durch die Unzulänglichkeit und die Widersprüche der Gesetze, durch den Mangel eines förmlichen Gesetzbuches, durch die Nachtässigsseit der gesetzgebenden Gewalt in der Entsernung jener Misbräuche mittels der Einsührung eines solchen, 2) und, um es gerade heraus zu sagen, durch die beständige Widersetzlichkeit der Richtsgelehrten von der Ministerialpartei, in beiden Kammern, gegen eine Reform der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung über das Libell hat durch die Erfindung der Buchdruckerpresse und beren Freiheit, durch bas dem englischen Bolke zugeftandne Recht der Diskus-

chen und peinlichen Gesethang, in England, Sone

¹⁾ Man kann kaum größern Anspruch auf die Achtung und das Bertrauen der Engländer und der Fremden haben, als die Richter des königlichen Gerichtshofes oder der Königsbank (kingsbench), vor welche die Libellsachen größtentheils gebracht werden. Indes bat man bemerkt, daß Lord Ellenborough, Borsizzer jenes Gerichts, der Freiheit der Presse und dem Nechte der Distussion gunstiger gewesen, als seine Borgänger, Lord Kenyon und Lord Manssield. Lord Ellenborough war Mitglied vom lesten Ministerium des Hrn. Pitt, und von jenen der Lords Grenville und Gren, und des Hrn. For. Er ist es nicht vom gegenwärtigen Ministerium.

²⁾ Das Parlement hat nur wenig Gefete diefer Art gemacht. Wir werden sie im Verfolge dieser Abhandlung anführen.

fion über die Handlungen der Regierung, hauptfächlich aber durch die Herausgabe der Neuigkeitsblätter bedeuztende Berändrungen erlitten. Die Berleumdung mittels eines Libells ist leichter, vielfacher und daher auch gefährlicher geworden. Das Gesetz und der Gesetzgeber mußten also, bei aller Achtung gegen das Necht der Presestreiheit, doch die Ausübung desselben bewachen und den frechen Misbrauch davon entsernen, vornehmlich in den periodischen Zeitschriften.

Man gabit wenig Libelle por bem Anfange bes 14. Sahrhunderts. Dur Gine Rechtsfache Diefer Urt gab es unter ber Regierung Couard's III. Wahrend ber Ram= pfe zwischen den Saufern Dort und Lancafter fieht man blog Gewaltthaten, Tebben und burgerliche Rriege, aber feine Libelle. Unter Seinrich VII. ward ein einziges verurtheilt. Die Religionoffreitigkeiten megen ber Rir= denverbefferung beschäftigten bie Beifter gu febr unter Beinrich VIII. Man gahlt baber mabrend beffen Regies rung nur drei Prozesse ber Urt. Elisabeth mar noch bespotischer als ihr Bater, wiewohl viel gescheuter. Billfurlichfeit ihrer Regierung murbe gerugt. Man gablt fiebzehn Libelle mahrend ihrer Regierung, und fast alle waren gegen fie und ihre Minifter gerichtet. Das Sof= gericht ober die Sternfammer (star chamber) bestrafte fie hart und ungerecht *). Die Bahl berfelben wuchs unter Jafob I. Karl I. Rarl II. und Jafob II. Man



^{**)} Don diefer Kammer ift tiefer unten ausführlicher die Mede. U. d. u.

ersetzte die aufgehobne Sternkammer durch Einführung des Gebrauchs der Informazionen, durch die Zensur und durch das Gesetz vom 13. und 14. Regierungsjahre Kartis II. (licensing act) *).

Nach der Revoluzion **) wurde dieses System burch das Gesetz vom 5. Regierungsjahre Wilhelm's III. abgesschafft. Die Preffreiheit wurde anerkannt. Das Rechtseversahren in Ansehung des Libells war zwar streng, aber nie ist es unter der Regierung jenes Konigs, der Konisgin Anne und der beiden ersten Konige aus dem Hause Hannover in Plackerei ausgearret.

Wahrend des Rriegs wegen der Unabhangigkeit der vereinigten Staaten ward es zwar schwieriger; aber das Gesetz vom 3. 1792 milberte es wieder. Seit 1807 hinsgegen ward es sehr druckend.

So oft also die Regierung bem Geifte bes Bolks widerstrebte, ward ihr Benehmen gerügt, und je mehr sie ihre Macht über die öffentliche Meinung zu erheben suchte, besto bittrer ward der vom Gesetze zu unterdrükstende Ladel, besto mehr wuchs die Zahl der Libelle ***).

^{*)} Auch hieruber folgt weiter unten bas Rabere.

M. b. 11.

^{**)} Im J. 1688, als Wilhelm von Oranien, Jacob's II. Tochtermann, die Stuarts aus England vertrieb. A. d. U.

^{***)} Dieß gilt als allgemeine Regel. Denn wenn es gleich wahr ift, daß eine Regierung es nicht allen Unterthanen recht machen fann, so ist es doch allemal ein Beweis einer schlechten, bem Geiste des Bolks widerstrebenden Regierung, wenn der Tadel derfelben von einem Ende des Landes die zum andern widerhallt, wenn das gepreßte Herz der Unterthanen sich überall

Dieß find die Berandrungen, welche bas Rechtsverfahren in Ansehung des Libells in den Fällen, welche sich auf die Regierung oder die Krone und deren Agenten beziehn, erlitten hat, theils durch die Wirfung der Zeit, theils durch die Eingriffe der vollziehenden Gewalt und der willkurlichen Autorität 3).

Das Libell ift, nach ber von ben geschätzteften englischen Rechtsgelehrten angenommenen Erklarung, eine boshafte Berunglimpfung (dissamation), sie sei handsschriftlich ober gedruckt, durch Zeichen oder Gemalde darz gestellt, welche darauf abzweckt, das Andenken verstorbener Personen anzuschwärzen oder lebende Personen, sowohl einzeln als in moralische Körper vereinigt, zu kranten und an ihrer Ehre zu verlegen, indem man sie dem öffentlichen Hasse, der Berachtung und Berspottung aussest; *).

durch bittre Kritiken Luft zu schaffen sucht. Dann heißt es in Wahrheit: Vox populi vox dei. A. d. 11.

⁵⁾ Das Nechtsverfahren in Anfehung der Libelle gegen Privatpersonen bat ebenfalls den Einfluß der Anstrengungen der Regierung erfahren, sich von der Kontrolle der übrigen durch die Verfassung bestimmten Gewalten loszumachen. Man hat die gesehliche Klage in Privatlibellsachen Personen verweigert, die wegen ihrer volksmäßigen Gesinnungen bekannt waren, so wie Mitgliedern der Opposizionspartei. Lord Holland hat einige Beispiele der Art in der Pärskammer im J. 1811 erzählt. Ober man hat solchen Personen die gesehlichen Strafen mit parteiischer Härte zugefügt und ihnen den Rekurs an den Kanzleihof wegen Kasszion des Urtheils abgeschlagen.

^{*)} Der Verfasser macht hier die Bemerkung, 'baß diese Erklärung vom Libell ebensowohl auf die üble Nachrede (medisan-

Um Ordnung und Marbeit in biefe Abhandlung gu bringen, wollen wir nun folgende Puntte erotern:

- 1. Die jest in England geltenden Rechtsbestimmuns gen wegen bes Libells.
- 2. Die Anwendung derfelben auf die verschiednen Arten von Beleidigungen durch Libelle.
- 3. Die vom Gesetze dem Beleidigten angewiesene Rlage wegen jenes Bergehens und die babei zu befols gende Urt des Berfahrens.
 - 4. Die besondre Gesetgebung in Unsehung ber Preffe.
- 5. Die Gesetigebung wegen ber Journale und Reuigs

ce), welche mahr fein fann, als auf die wirkliche Berleumbung (calomnie), welche lugenhaft ift, anwendbar fei, bei ber Un= wendung jedoch jene nicht fo leicht und fo fchnell in England ge= ftraft werde, ale diefe, mabrend das frangofifche Strafgefesbuch (B. 3. S. 2. Art. 367. 368. und 370.) beibe Bergeben genau unterfcheibe. Die Erflarung ift aber auch in andrer Sinficht gu weit. Denn ein Bemalbe, wodurch Jemand lacherlich gemacht wird, fann boch nicht unter ben Begriff des Libelle fubfumirt werden. Much ericbeinen in England eine Menge von Karifaturen, welche die angesebenften Perfonen auf das Bitterfte burch= giebn und boch nicht ale Libelle in Anspruch genommen und beftraft werden. Ueberhaupt ift obige Definizion mehr Befchrei= bung als logisch fcharfe Erflarung, welche ju geben eine fcmer gu lofende Aufgabe fein mochte. Dagegen gab unlängft ber beruchtigte Burdett folgende ironische und vielleicht nicht gang untreffende Erflarung: "Ein Libell ift jedes Ding, von dem ,, die Gesetbeamten ber Krone im Stanbe find , zwolf Manner, " die ber Borfiger bes Krongerichts auf= und ausgesucht hat, " glauben gu machen, bag es eine Beleidigung bes Ministeriums "Gr. Majeftat enthalte. " 21. 0. 11.

Erfter Ubschnitt.

Die jest in England geltenden Rechtsbestimmungen wegen des Libells.

Jedes auf das unbedingte Recht der Personen bezügliche Geseth hat seine Grundlage im Gesethe der Natur, welches nichts anders ift als ein Ausspruch der Bersnunft (dictamen rationis).

Der Gesetzgeber, indem er ein Gesetz aufstellt, thut nichts anders, als daß er jenes ewige Gesetz von neuem bekannt macht; und wegen der Folgen, die es in Bezug auf die gesellschaftlichen Berpflichtungen bewirken soll, fügt er zu dessen moralischer Verbindlichkeit noch menscheliche Besohnungen oder Strafen hinzu *).

Die Bollfommenheit jeder Gesettgebung befteht demnach darin, daß sie sich so viel als möglich der naturli-



[&]quot;) Darin allein besteht nicht ber Charafter bes positiven Gesehgebers. Er hat das allgemeine natürliche oder Vernunftzgesch auch auf die besondern empirischen Verhältnisse und Umstände dieser oder jener Gesellschaft au beziehen, um sie dadurch rechtlich zu bestimmen.

chen Gerechtigkeit und Billigkeit anschmiegt. Dieß ist ber Charafter, welcher in ben Augen jedes englischen Rechtsgelehrten bas Gemeingesetz (common law) in England auszeichnet. Es verdankt benselben weit mehr einem glücklichen Zusammentreffen zufälliger Ereignisse, als einem ausdrücklichen Entwurse, einer vorbedachten Absticht, zu den natürlichen Prinzipien aufzusteigen oder gar aus den Quellen der mosaischen oder der römischen Gesletz zu schöpfen 5).

Die Erhaltung der Ehre, des guten Namens der Individuen ift gewiß ein absolutes und personliches Recht derselben. Es ist nicht bloß an sich ein vollkommnes Recht, sondern es gibt auch allen übrigen einen größern Werth, da die Unverlettheit unfrer Ehre und unfres guten Namens ein Bestandtheil unfrer individualen sowohl als gesellschaftlichen Glückseligkeit ist.

Es ift alfo überfluffig, ben Grundfatz aufzustellen, baß die Gesellschaft ihren Mitgliedern fur Die Erhaltung ibres guten Namens eine gesellschaftliche Burgfchaft

⁵⁾ Es wurde sehr schwer sein, eine genaue Vorstellung vom Gemeingesehe in England zu geben; benn es ist zusammengesest aus alten, veralteten oder fast abgeschaften Gesehen, aus Thatsachen, Gewohnheiten, Entscheidungen, Meinungen der Rechtsgelehrten, und besonders aus Entscheidungen der Obersgerichte, den sogenannten Präzedenzen, was man in Frankreich die Jurisprudenz der Gerichtshöse oder Arrets nennt. [Unfre Juristen nennen es den Gerichtsbrauch, usus fori, wiesferne derselbe durch frühere Entscheidungen ähnlicher Fälle bestimmt ist. A. d. u.] Die folgende Abhandlung wird dieß noch besser erläutern.

schnibig ift, und daß bas Gemeingesetz jedes Mittel, wos burch die Wurde ihres Charafters behauptet und ihre Ehre beschützt wird, als einen der heiligsten Gegenstande seiner Wirksamkeit betrachten muß.

Lagt und jest feben, wie und durch welche Mittel bas Gemeingejet jene Pflicht erfullt.

- 1. Es hat Grundfage anerkannt, welche klar genug aus den Gefetzen der Bernunft und der Billigkeit abgeleitet find, und von welchen es felbft in feiner allmas ligen Bilbung abstammt.
- 2. Diese Grundsatze mit ihren Folgerungen, als ber Probe ihrer Gute, sind im Laufe der Jahrhunderte beständig angenommen und durchgeführt worden, mit Hulfe der Präzedenzen oder der in besondern Fällen ausgesprochnen Urtheile, welche zugleich für ahnliche und, mittels richtiger Schlusse, selbst für neue Fälle gultig sind.
- 3. Besondre Gefete oder Statuten haben jenen Grundfagen noch mehr Rraft ertheilt oder deren Anmens bung naher bestimmt, wenn sie unrichtig gemacht war.

Bir wollen also nun erortern und beurtheilen 1. die Grundsage ber jest geltenden Jurisprudenz, 2. die Gultigfeit der Prazedenzen, und 3. die Gefetze oder Statuten gegen bas Libell.

Die rechtlichen Grundfage, welche von den eng= lischen Rechtsgelehrten als die Grundlage und Wesenheit bes Gemeingeseiges anerkannt worden, find folgende: 1. gilt es als Grundfat in der englischen Rechtsfunde, daß es fein personliches Recht eines englischen Burgers gibt, welches nicht durch das gemeine oder durch das geschriebne Gesetz verburgt ware;

daß es feine Berletzung bieses Rechtes gibt, welche nicht ihr Heilmittel oder ihre Bestrafung in dem einen oder dem andern jener Gesetze finden sollte;

endlid, daß es feine Beleidigung, feinen Angriff auf ober Gingriff in das Burgerrecht gibt, ben das Gefet nicht vorausgesehn ober mit Strafen bedroht hatte.

- 2. ist es ein Grundsatz ber allgemeinen Staatslehre Englands, zu Gunften der Freiheiten seiner Burger, daß in allen möglichen Fällen, wo diese Freiheiten oder viels mehr die personlichen Nechte der Burger Jemanden entzogen oder beschränft werden sollen, die Regierung oder die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten die Nothe wendigkeit einer solchen Entziehung oder Beschränkung beweisen muffen.
- 3. ift es gleichfalls eine verfassungsmäßige und aus jenem Grundsaße hervorgehende Maxime, daß keine Freizheit eines Burgers, sowohl an sich als in Bezug auf alles, was zu deren Genusse gehört, abgeschafft, verzkurzt oder beschränkt werden kann, bis die Regierung ihrerseits einen hinreichenden, im Wesen des Bürgerthums selbst liegenden, Grund dafür nachgewiesen hat *).

^{*)} Nr. 2. und 3. bilben wohl nur Einen Grundfaß; da fie aber der Verfasser einmal getrennt hat und auch nachher als zwei Grundsäße aufführt, hab' ich es dabei gelassen. A. d. U.

Das ift eben der Unterschied zwischen einer freien und einer bespotischen Regierung; und die beiden letzten Grundsate haben am haufigsten bei Beschrankungen der Preffreiheit und bes Rechts, periodische Schriften her= auszugeben, ihre Anwendung gefunden.

- 4. Das Landesgesetg (land law) ober das geschriebne Geset, die Statuten bes Parlements, schweigen, sobald bas Naturgeset, von dem bas Gemeingesetg abstammt, vor ihnen geredet hat. 5)
- 5. Das Gesetz kann eine Handlung untersagen, entzweder in dieser und jener Art (in specie) und indem es alle besondern Falle vorausbestimmt, worauf es sich beziehen kann, oder im Allgemeinen nach ihrem Grunde und Zwecke (in genere, in principio et in fine.)

Die Natur ber Handlung, wodurch man ein ges schriebnes Wort ausgehen läßt, ist aus einer unendlichen Mannichfaltigkeit von Umständen zusammengesetzt. So verhält es sich auch mit dem Libelle als einem Misbrauche jenes Worts. Sonach wird die nämliche Handlung unster diesen Umständen eine Beleidigung, unter jenen die Ausübung eines Rechtes sein. In Fällen solcher Art ist es unmöglich, eine Handlung in specie zu verbieten.

⁶⁾ Wir glauben, daß diefer Grundsat in feiner Allgemeinheit nicht wahr ift. Die geschriebnen Gesetze haben fehr oft zu den Verbindlichkeiten des naturlichen Gesetze etwas hinzugefügt. Wir stellen aber bier die Grundsche so dar, wie sie insonderheit die Gesetzeamten der Krone annehmen.

Das Gesetz verbietet sie also nothwendig bloß in genere et in principio.

Man begreift, welche Misbrauche aus einem folchen Grundsatze hervorgehn konnen. Er führt herbei eine bewaffnete Regierung, eine neue Sternkammer, gefällige, wo nicht bestochene, Richter, beliebige Gewalten gegen die Freiheiten der Burger. Diese Misbrauche haben Abshilfe gefunden in der Billigkeit der Richter der Konigsbank, vornehmlich in der bes Lords Ellenborough, und in der Scharfsichtigkeit und Festigkeit der Geschwornen.

Diefer Grundsatz, welcher von den Nechtsgelehrten der Krone im Parlemente mit Hartnackigkeit vertheidigt wird, ist durch die Beredtsamkeit und dialektische Kunst des Lords Holland in der Parskammer den 4. Marz 1811 beftig bestritten worden.

Lord Holland bemerkte, baß die englischen Gesetze eben so streng gegen das politische Libell waren, als gezen den Berrath; daß der Berrath flar bestimmt ware, das politische Libell nicht; daß man einen Unterschied machen sollte zwischen dem politischen und dem gemeinen Libelle, indem jenes den Staat, den König, die Regierung, die Berfassung, die Kammern des Parlements, angreife, dieses nur Privatpersonen; daß das politische Libell eben so klar bestimmt werden konnte, als der Berrath; daß es nicht schwieriger sei, die verschiednen Grade der Berschuldung bei dem einen Bergehen, als beim andern, zu bestimmen; daß das Recht der freien Diskussion über die Handlungen der öffentlichen, von der

Berfassung anerkannten, Gewalten bei ber Bildung eines neuen Gesetzes über das politische Libell mit eben so heiz liger Scheu beachtet werden konnte, als es der Fall gezwesen bei jenen Gesetzen, die man über den Berrath gezgeben 2c. 2c. Sein Antrag ward durch die gewöhnliche Stimmenmehrheit der Minister verworfen, war aber nur vorbereitend zu einem noch wichtigern über die Untersuchungen von Amts wegen (informations ex officio).

6. Das Libell, als ein Angriff auf den guten Nammen und die Ehre einer öffentlichen Autorität; eines gestetzlichen Körpers in der Gesellschaft, oder eines Einzelen, verursacht zweierlei Schaden: einen in Bezug auf die öfstentliche Ordnung überhaupt, durch Hervorrufung der Zwietracht und der persönlichen Streitigkeiten unter den Bürgern, so wie durch die Selbhülfe, die sich der Herzausgeber eines Libells zu verschaffen sucht, lauter Handzlungen, welche einen Bruch des öffentlichen Friedens (breach of the public peace) bewirken — den andern in Bezug auf die nämlichen Autoritäten, Körperschaften und Individuen, indem das Libell die Geschäfte und Handlungen jener verächtlich zu machen, oder den guten Namen, die Ehre und Würde dieser zu schmätern sucht.

In der ersten Beziehung ift der durch das Libell verursachte Schade immer vorhanden, es mogen die darin enthaltenen Beschuldigungen mahr oder verleumderisch sein, und er ist vorhanden durch die bloße That der Herauszgabe eines Libells selbst gegen ein Individuum. Jene That hat die allgemeine Ordnung der Gesellichaft gez

ftort; diese ift also genothigt, das Libell zu verbieten und diejenigen zu bestrafen, die fich diesem Berboie nicht unterwerfen. 7)

In der zweiten Beziehung hat der Angegriffene, wenn die Beschuldigungen nicht verleumderisch, wenn sie vielmehr mahr find, keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Man fühlt, wie sophistisch biese Unterscheidungen sind. Wenn die in einer Schrift enthaltenen Beschuldis gungen mahr sind, so ist sie kein Libell — wenigstens in der Regel — denn es ist keine Berleumdung vorhanz den. Wenn der Berkasser eines den Richtern überantz worteten politischen Werkes bloß vom Rechte der freien Diskussion Gebrauch macht in Bezug auf die Handlunz gen der Regierung, so verleumdet er diese nicht. Er verachtet weder die Amtsgeschäfte noch die Handlungen berselben.

⁷⁾ Als im J. 1792 ein Gesch über das Libell im Parlemente diskutirt wurde, sagten die zwölf Nichter von England in der Parskammer, wohin sie berufen waren, ihre individuale Meinung zu erklären: "Das Verbrechen besteht in der Bestanntmachung eines Libells.... eine verbrecherische Albstildt von Seiten des Schriftstellers gehört nicht zum Begriff eines Libells, wie er vom Gemeingesehe bestimmt ist.... "Wer entzündbare Stoffe verbreitet, Pfeile oder Kugeln versichießt, auf gut Glück, und so Fener oder Tod zusällig beswirft, ist schon darum ein Verbrecher Wer ein solches "Verbrechen versoigt, hat nicht nötbig zu beweisen, daß der "Angeklagte die Absicht hatte, es zu begehn; und der Angestlagte sieuerseits kann sich nicht dadurch rechtsertigen, daß er "sagt: Ich that's nur zum Spaße." (Journal der Pärskammer v. J. 1792).

Uebrigens find biefe Spigfindigkeiten befeitigt burch bas Gefetz vom J. 1792, welches die Geschwornen answeist, nur im Ganzen über die Thatsache der Bekanntmaschung und ben Charafter eines Werks zugleich zu urtheiten.

7. Es folgt aus diesem Grundsatze, daß der Drufz fer, der Buchhandler oder Austheiler des Libells für Theilnehmer am Verbrechen erklart sind und daß sie in bürgerlicher und peinlicher Hinsicht derselben Verurtheis lung unterliegen, wenn sie nicht den Verfasser des von ihnen gedruckten oder ausgetheilten Werkes angezeigt has ben 8). Man halt an dieser Folgerung so streng, daß die Buchhandler nicht bloß civiliter, sondern auch oriminaliter, wegen der Bekanntmachung eines Libells selbst dann verantwotrlich sind, wenn der Verkunge ohne ihr Weissen und in ihrer Abwesenheit geschehen.

So fann man bestraft und der Schande preisgeges ben werden fur das Berbrechen eines Andern, wo doch nur hochstens vom Schadenersatze die Rede fein follte.

Wahrend alfo die ersten der bisher angeführten Grundsatze auf alle Gesetzgebungen der Welt anwends bar find und nichts der englischen Gesetzgebung über das Libell Eigenthumsiches darbieten, läßt sich gegen die Gulztigfeit der übrigen gar mancherlei einwenden.



⁸⁾ Es geschieht in England gewöhnlich, daß der Verfasser sich nicht eher zu erkennen gibt, als bis das Urtheil vollzogen werden soll, nachdem der Nekurs an die Kanzlei ohne Erfolg geblieben.

Die Gebrauche, die alten Beispiele, 'die in Libells sachen gesprochnen Urtheile, mit einem Worte die soges nannten Prazedenzen haben ein großes Gewicht in der englischen Rechtstunde, und indem sie theils von den bisher dargestellten Grundsägen oder Ariomen des Nechts Kraft und Licht empfangen, theils ihnen wiederum darbiesten, so bilden sie zugleich die englische Gesetzgebung über das Livell. 2)

Welche Misbrauche konnen aus einer folden Jurisprudenz hervorgebn, mo nichts pofitie vom Gesetze vorgeschrieben, sondern alles der Vermuthung und dem beliebigen Ermeffen überlaffen ift? *).

o) Die Pragebengen baben in ber englischen Mechtefunde! ein um fo größeres Uniehn gewinnen muffen, ale bie positiven Gefebe biefer Legislagion wenig befannt maren. Die gefchriebnen Gefebe ober die Statuten find nicht in einem Rechtsfoder unter vericbiednen Titeln nach Maafgabe des Inhalts verbunben und geordnet worden. Man muß fie alfo in bem Ctatutenbuche (statute book at large) fuchen, wo fie nach den Parlementefigungen oder vielmehr nach ben Regierungsjahren ber Ronige unter den beiden Titeln: Public acts - Private acts, aufgeführt find. Es ift bisber nicht einmal von einem Rechts: gelehrten versucht worden, ein allgemeines Rechtespftem nach Ordnung ber Materien und mit Anführung ber Gefebitellen jum Beweife zu entwerfen. Mur in Bezug auf einzele Puntte bat man bergleichen verfucht. Dagegen find die Pragedengen gefam= melt, geordnet und erlautert worden in Bezug auf jede Frage, bie fie betrafen. Es ift alfo viel leichter gewesen, fie fennen gu lernen, als die Gefete. Ohne Zweifel ein fonderbarer Diebrauch, indem man fo die Kenntnif der Gefete fcwer und fogar buntel macht; und man begreift wohl, bag ber Raftengeift, ber Bortheil der Advokaten und Profuratoren, in diefer Sinficht einen febr fchablichen Ginfluß ausgeübt bat.

^{*)} Der Frangoje übertreibt bier offenbar bie Gache mit

Die englischen Rechtögelehrten verkennen es nicht; aber Einige von ihnen, und besonders die Rechtögelehrten der Krone, haben diesem Gerichtöbrauche, dieser so schällichen Jurisprudenz der richterlichen Urtheile, alle Starke zu geben gesucht, die ihr Vernünftelei nur ertheilen kounter Gie sagen:

"Das gemeine Recht ift gebilbet burch eine un= " unterbrochne Folge von Pragedengen oder Urtheilen, " bie in bestimmten Sallen ausgesprochen worden. 10) "Dieje Aufeinanderfolge beweift bas Recht, nicht bloß "burch die That und ben Brauch, fondern auch burch " die Unerfennung und Unterwerfung von Geiten der Ge-" richtebehörigen, wie aus der Gleichformigfeit einer fol-"den Sandlungsweise bervorgeht. Es ift nicht bas fru-"bere Urtheil, was an fich verpflichtet, fondern der Be-"fimmungegrund, ber es bervorgerufen. QBem aber "fur die Bestrafung einer und berfelben Beleidigung fich " Pragedenzen in großer Menge und in allen noch fo ver-"fchiednen Zeitraumen ber Berfaffung finden, fo muffen "fie vermoge ihres Busammentreffens und ihrer Ueberein= "fimmung mit bem Gemeingefetze als eine geschriebne, ", von Sahrhundert zu Sahrhundert burch die Weisheit " unfrer Bater überlieferte, Jurisprudeng betrachtet und



feinem Nichts und Alles, mabricheinlich, um die englische Gesetzgebung gegen die frangoffiche destomehr in Schatten gutellen. A. d. U.

¹⁰⁾ Man gahlt deren hundert und vier und achtzig befonbers merkwärdige.

"burfen nicht leichtfinnig in Anspruch genommen wer=

"Die Rechtstehren vom Libelle" — fügen sie hinzu —
"find von verschiednen sehr alten Rechtsgelehrten gesam=
"melt, deren Werke nicht bloß als Autoritäten zu be=
"trachten sind, welche die Regeln des Gemeingeschzes
"enthalten, und als ans den Archiven und Kanzleien
"gezogne Dedukzionen der Urtheile, die in vormaligen
"Prozessen gefällt worden; sondern auch als eine Samm=
"lung jener Ueberlieferungen und Gebräuche, von wels
"chen sonst kein geschriebnes Denkmal mehr vorhanden
"ist." 11)

Bon der Zeit, wo diese Präzedenzen sich vermehrt haben, nimmt man einen Einwurf ber gegen ihre Gulstigfeit, den uns die Rechtsgelehrten der Krone nicht auf eine befriedigende Art zu ibsen scheinen.

Unter ben bespotischen und willfurlichen Regierungen Heinrich's VIII, ber Elisabeth, und ber beiden ersten Stuarts ift die Bestrafung politischer Libelle sehr häusig gewesen, während in derselben Zeit die Bestrafung der privaten Libelle seltner war, als in andern Perioden der Berfassung.

Die Jurisprudenz bes Libells, welche aus den Prazgedenzen abgeleitet und mit Gulfe ber oft wiederholten Entscheidungen gebildet worden, ift also seitdem keine andre, als die der Sternkammer, jenes Blutgerichts,

¹¹⁾ Ludlow-holt, the law of libel. London, 1816. 8.

welches eins ber machtigsten Werkzeuge ber Zwingherr= schaft jener vier Konige war. 12)

Die englischen Rechtsgelehrten gestehn, daß wirflich der größere Theil der Präzedenzen, vornehmlich die wegen politischer oder gegen die Großen des Reichs gerichteter Libelle, ihren Ursprung der Sternfammer verdanken. Diese erstreckte ihre Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, während die Königsbank nur in der Grafschaft richtete, wo der König seinen Sig hatte.

Die Sternkammer bestand eigentlich aus acht Richstern; aber es konnten auch alle Pralaten, alle Pars, die Großbeamten der Krone und des Reichs darin zu Gezricht figen.

Diese Kammer war ein Gerichtshof ber Billigkeit und bes Gewissens, ber die peinliche Nechtspflege über die Großen wie über die gemeinen Bürger ausübte, aber auf eine Beise, die von der gegenwärtigen Berfassung sehr abweicht; sie war, wie die Nechtsgelehrten der verzfassungsmäßigen Ordnung sagen, "eine aushülfliche Unz"regelmäßigkeit, die sehr nüglich sein konnte, wenn man "mit Unparteilichkeit urtheilte."

Es ift gewiß, baß damal die Großen zu machtig waren und nicht gerichtlich verfolgt ober zur Berantwor=



¹²⁾ Man konnte gegen die Entscheidungen dieses Gerichts nicht reklamiren, da das Ansehen der Regierung damal willkurlich war und diese sich nach dem Belieben der Kammer die ungerechtesten und gesehwidrigsten Handlungen erlauben durfte.

tung gezogen werden konnten, als vor einem mit großem Unfebn ausgestatteten Gerichtshofe. Ein folder mar alfonublich.

Undrerseits war die Einrichtung des Schwurgerichts noch in der Kindheit; das Ansehn der Geschwornen ward oft widersprochen. Der Schutz der öffentlichen Machtward ihren Entscheidungen verweigert. Wer konnte überzdieß Geschworner sein? Das Landvolk war so unwissend, in einer solchen Abhängigkeit von den Großen, daß est unmöglich gewesen ware, eine vollständige Liste von Gezschwornen zu bilden.

Die von der Sternkammer gegen die Libelliften erkannten Strafen waren Gefangniß, Schaudpfahl, Gelds buge, Peitschung, Ohrenverluft und Brandmark.

Geit Heinrich VIII. ward die Sternfammer gang dem Willen des Monarchen unterworfen. Dieser Fürst und Elisabeth strebten nach der Zwingherrschaft und willstürlichen Macht, der Eine durch Gewaltstreiche, die Anst der durch Lift. Jafob I. suchte sie durch gottliches Necht und Karl I. durch ein bewaffnetes Beer zu erlangen. 13)

Diese Quelle des Ansehens der Prazedenzen ift ihnen also ungunftig und scheint den mahren Freunden der engelischen Berfassung unlauter:



¹⁵⁾ Die Sternkammer wurde durch das Statut vom 16. Regierungsjahre Karl's I (Kap. 24.) unterdrückt. Die Umftande, unter welchen man dieses Geset erhielt, und was man die Erwägnisse desselben nennen fann, sprechen weit lauter gegen jene Kammer, als wir es thun konnten.

Ju der Nothwendigkeit, die Strenge des Gemeinsgeseiges gegen die Libelle mit einigen Gesetzen oder Stattuten zu unterstützen, welche das Verbrechen sowohl als die Bestrafung desselben bestimmen, sind die Gesetzbeamten bis zu den mosaischen Gesetzen hinaufgestiegen, welche Alfred der Große in die englische Gesetzebung eingeführt hatte. Sie berufen sich in dieser hinsicht auf das mossaische Gesetz gegen die Lüge und das falsche Zeugniß (2 Mos. 23, 1.). Es konnte aber hochstens nur auf die Verleumdung angewandt werden.

Nach einer Abschweifung in die Geschgebung ber Perfer und ber Griechen berufen sie sich ferner auf Solon's Gesetze, die ziemlich ftreng gegen das Unrecht find, bas man verübt, wenn man den guten Namen eines Burgers verlegt. *4)

Britannien murde den Romern und ihren Gesetgen bis zum 3. Ch. 448 unterworfen. Man führt alfo auch die romischen Gesetze zur Unterfüßung des englischen Gemeingesetzes an.

Sir Ednard Cofe bezeichnete in einer richterlichen Erklarung, die er in der Sternkammer von sich gab, den theodofianischen Roder als das geschriebne Gefet, welsches jenen Gerichtschof in der Ausübung seiner Gewalt leiten follte. 25) Nun wollte dieses Gesethuch, daß der



¹⁴⁾ Lysias in Theomnestem, Isocrates in Lochitem, Plutarchus in vita Solonis zitiren einige jener Gesfeße. Auch Cicero und Augustin führen sie hin und wieder an.

¹⁵⁾ Bornehmlich den 34. Titel des 9. Buches. Hier findet man die vier Konstituzionen Konstantin's de famosis libellis, und vier Reffripte von Lasens und Balentinian.

wegen eines Libells (famosus libellus ober libellus in famam) Beflagte die Wahrheit ber darin gemachten Befchuldigungen erwiese, und erklarte ihn nur in bem Falle strafbar, wenn die Beschuldigungen falich waren.

Ohne Zweifel wollte Gir Eduard Cote das gerichtz liche Berfahren der Sternfammer mildern und erklarte deshalb die Gesetze jenes Rodex unrichtig, welche sich auf die Angebungen (delationes) bezogen, deren Gebrauch Augustus in die romische Jurisprudenz eingeführt hatte.

Beim Untergange der Republik waren die Gesetze ohne Kraft gegen die Macht und die Reichthumer der Großen. Augustus glaubte deren Bollziehung dem pers sonlichen Interesse anvertrauen zu mussen. Das Drittel oder die Halfte der zuerkannten Geldoußen oder der einz gezognen Güter wurde den Angebern bewilligt. Daher jenes schreckliche System der Angeberei, immer verhaßt; aber so wirksam unter Tiber und Nero, erneuert unter Domitian, verworfen von den Antoninen, verachtet von Theodos — war es unter den schwachen Nachfolgern diez see Fürsten wieder zum Dasein gelangt.

Aber das romische Recht unterschied noch zwischen libellus famosus und samosa carmina, mala carmina, mala scripta, injuria scripta *). Die Gesetze der Dezemvirn,

^{*)} Der Verfasser ist hier und im Folgenden nicht genau in seinen Erörterungen. Wir verweisen daher auf Stockmann's Abbandlung de samosis libellis (Leipzig, 1799. 4.), wo samosus libellus nach Pürtmann so erklärt ist: Scriptura, qua quis criminis poenam vel capitalem vel non capitalem inferentis vel famam saltem sugillantis publice insimulatur. Da solche

bie lex portia et valeria, die leges cornelianae bes Sulla hatten mit Strenge gegen die Libellisten und Bers leumder gewüthet. Ihre außerste harte fie abges schaft, faktisch, durch den Fall der Macht, die sie beskannt gemacht hatte.

Julius Cafar ließ das Gesetz wegen beleidigter Maziestat auf die Verleumdung des Regenten und der offentlichen Gewalten, wie auf den Verrath und auf Versschwörungen gegen seine Person anwenden. Augustus dehnte es aus auf den Seberuch mit Frauen der kaiserslichen Familie. Am Ende seiner Regierung erregten die satyrischen Verse des Cassius Severus gegen die angessehensten Personen in Rom den Unwillen dieses Kaisers; und das Gesetz wegen beleidigter Majestat befaste auch die verleumderischen Libellen gegen die Freunde und Günstlinge des Fürsten.

So waren die leges cornelianae gegen famosa carmina in Abgang gefommen. Auch Tiberius befahl den Pratoren, die Gesetze des Augustus als Regeln des Rechtsversahrens anzunehmnn. Unter Cajus, Claudius, Nero, Domitian, blieben diese Gesetze gleichfalls in Gezbrauch. Sie wurden mit Strenge vollzogen, und Conz



Schriften gewöhnlich anonym oder pfeudonym erscheinen, so nehmen die meisten Juriften auch dieses Merkmal in den Begriff eines libellus famosus auf. Famosum carmen ist eigent-lich eben so viel. Die übrigen Ausbrücke sind weiteren Umfangs. Sie bedeuten beleidigende und gehätsige Schriften aller Art, wenn sie auch keine Schmidbungen enthalten. A. d. u.

fantin bediente fich ihrer, um die Donatiften zu er= reichen.

Wahrscheinlich gegen die Meinung Gir Eduard Cofe's und seine Berufung auf die Annahme des theodosianischen Kodex führte man in das Rechteverfahren der Sternkammer ein Gesetz Justinian's ein. 16)

Dieses Gesetz ward auch falsch erklart, indem es die Sternkammer mit Unrecht auf die verleumderischen Libelle anwandte, worüber sie gewöhnlich sprach. Man verwechselte kamosus libellus mit kamosum carmen, mala scripta oder injuria scripta, woran Justinian nicht gezdacht hatte. Die öffentlichen Angebungen, wofür den Angebern Belohnungen waren bewilligt worden, kamen außer Gebrauch, und wurden ersetzt durch geheime, selbst namenlose Angebungen, oder solche, die man als zufällig gefunden und von einem unbekannten Urheber gemacht ansahe. Diese Handlungsweise entfernte von dem Ziele, welches sich Angustus vorgesetzt hatte. Die römische

¹⁶⁾ Institt. lib. I. tit. 36: Si quis famosum libellum sive domo, sive in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, priusquam alter invenerit, aut nulli confiteatur inventum. Si vero easdem chartulas corruperit vel igne consumpserit, sed earum vim manifestaverit, sciat se quod auctorem hujusmodi delicti capitali sententiae subjugandum. Sane si quis devotioni suae ac saluti publicae custodiam gerat, nomen suum profiteatur et, quae per famosum libellum persequenda putaverit, ore proprio edicat, ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod, si assertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur, sin vero minime vera obtenderit, capitali poena plectetur.

Gefetgebung unter Juftinian wollte alfo biefem Uebel abheifen. 17)

Die römische Gesetzebung, selbst im justinianischen Koder, bestimmte ebensowohl als die neuern Gesetzebunzen, was ein wirkliches Libell sei, unter den Namen samosum carmen, carmina in samam, mala scripta, injuria scripta. Es konnte dagegen sowohl öffentliche Unztersuchung als Privatklage siatt finden. Man muß dieß anerkennen, wenn man denselben 36. Titel vergleicht, wo die Erklärung über den samosus libellus noch weiter bezsimmt ist. 18)

Die Rlagenden murden entschädigt nach Berhaltniß ber Natur der Berleumdung, deren Gegenstand sie maz ren, und des Schadens, der daraus fur fie entstanden. 19)

Der juftinianische Roder beobachtet eine große Benauigfeit in der Unwendung seiner verschiednen Gesetze.



¹⁷⁾ Jene übel verstandne Strenge des justinianischen Koder hat in die englische Jurisprudenz einen solden Migorismus gebracht, daß in dem Nechtsbandel des Lords Cochrane die Nechtsgelehrten der Krone sich weigerten, im vollen Parlemente etwas Andres vorzulesen, als die Anklagepunkte, vorwendend die Furcht, in die gegen Libelle bestimmten Strasen zu fallen, wenn sie von einigen Stellen seiner Vertheidigungsschrift Kenntniß gaben.

¹⁸⁾ De famosis libellis. Tit. 36: Si quis scripserit, quod pertineat ad injuriam alterius, de qua est publica accusatio et poena capitalis, non tantum in auctorem famosi libelli, sed etiam in eum, qui invenit, nec combussit, sed evulgavit; quia iste auctor praesumitur esse libelli, qui eum spargit in vulgus, non edito auctore.

¹⁹⁾ Institt, lib. IV. tit. 4: Secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescat aut minuatur aestimatio injuriae.

Er hat keine Verurtheilung in genere, in principio, in fine angenommen. Die Arten der Beleidigungen, die Grade der verbrecherischen Schuld sind klar bestimmt. Das ist aber nicht das System der englischen Rechtsgestehrten. Papinian und die romischen Rechtsgelehrten glaubten nicht, daß das Ansehn des Gesetzgebers durch das Ermessen der Richter, durch ihre Gewissenhaftigkeit, durch ihre Einsichten und durch eine auf Präzedenzen gebaute Rechtskunde erganzt werden konnte.

Das alteste englische Gesetz ift bas von Alfred, wels des die öffentlichen Berleumder zum Berluft ber Zunge verurtheilt. 20)

Ebgar bestätigte dieses Gesetz. 21) Kanut der Große erneuerte cs. 22) Bracton, ein ausgezeichneter Rechtszgelehrter, der noch unter der Regierung Heinrich's IV. lebte, betrachtete die Beleidigung durch ein Libell als gleich (égale) der durch einen Angriff mit bewassneter Hand, dem Schläge und Wunden folgen. 23) Er erz

²⁰⁾ Si quis publicum mendacium confingat et ille in eo sirmetur, nulla levi re hoc emendet, sed lingua ei excidatur, nec minori pretio redimi liceat, quam juxta capitis aestimationem. Es war asso zwar eine Geldbusse nachgelassen, aber eine solche, die der Arme nicht leisten konnte. S. Wilkes, angelsächsische Gesehe. 41. Pl. 28.

²¹⁾ Lambden, fachf. Gef. 64. Pl. 15.

²²⁾ Et si quis alterum injuria diffamare velit, ut alterutrius vel pecunia vel vita ei diminuatur. Si tunc alter eum refellere possit, perdat linguam suam, nisi illam capitis aestimatione redimere velit. Wilkes angelfachs. Ges. 156. Pl. 15.

²³⁾ Fit autem injuria non solum, cum quis pugno percussus fuerit, verberatus, vulneratus, vel fustibus caesus, ve-

flarte, dieß fei das Rechtsverfahren der Ronigsbant und der umgehenden Gerichte.

Er führt alsdann das erste Statut von Wesiminster aus dem dritten Regierungsjahre Eduard's III. an. Er erklart die Bestimmungsgründe dieses Gesetzes. Man bemühte sich, durch absichtlich verbreitete falsche Gerüchte Uneinigkeit zwischen dem Könige, den Großen, den verzschiednen Autoritäten des Neichs und dem Bolke zu stifzten. 24) Dieses Gesetz war weniger streng, als die vorzhergehenden. Es verurtheilte zum Gesängnisse, welches schon für eine bedeutende Strafe galt. Die Sitten war ren also damal milder, die Nechtslehre minder streng. Der große Freiheitsbrief (magna charta) und die wenn

rum cum ei convicium dictum fuerit, vel de eo factum carmen famosum et ejusmodi. Bracton, Opp. fol. 115. [In bieser Stelle wird eigentlich feine Gleichheit (égalité) ber thatlichen und wertlichen Beleidigung ausgesprochen, sondern nur überhaupt bestimmt, daß die lette auch eine wirfliche Besleidigung (injuria) sei. A. d. U.]

^{24) &}quot;Da seit langer Zeit übelwollende Personen sich im "Lande verbreitet haben, welche falsche Neuigkeiten, beleidi"gende und erdichtete Berichte ausstreuen und dadurch Uneinig"seit zwischen dem Könige und den Großen des Neichs oder sei"nem Volke veranlassen, wie man es deutlich bemerkt hat un"ter der Negierung Heinrich's III.: so ist verordnet, daß von
"nun an Niemand wagen soll, falsche Berichte zu verbreiten
"oder falsche Neuigkeiten bekannt zu machen, da wo Uneinigkeit
"oder Gelegenheit zur Uneinigkeit oder Verleumdung zwischen
"dem Könige und seinem Volke oder den Großen des Neichs
statt sinden können, und daß jeder, der solches gethan, er"griffen und im Gefängnisse gehalten werden soll, bis er den
"ersten Urheber der falschen Neuigkeit vor Gericht gestellt."
(Stat. 1. Kap. 5.)

auch unvollkommne Bildung eines Parlements hatten eis nigen Einfluß auf die Bestrafung einer Beleidigung, die ber burch ein Libell verursachten abnlich ist.

Im zweiten Regierungsjahre Richard's II. wurde das erste Statut von Westminster erneuert und auf die Berleumdung der Großen des Reiches ausgedehnt (Stat. I. Kap. 5.). Diese werden hier so bezeichnet: Pralaten, Herzdige, Grasen, Barone und andre edle und große Perzsonen, der Kanzler, der Schatzmeister, der geheime Siezgelbewahrer, der Großmeister des königlichen Hauses, die Nichter der beiden obersten Gerichtshöse. Die Strase war die nämtiche, wie im ersten Statute von Westminster. Aber im zwölften Regierungsjahre Richard's II. wurde vererdnet, daß die, so nicht die Urheber falscher Gerüchte oder Neuigkeiten vor Gericht stellen könnten, nach dem Gutdünken des geheimen Raths bestrast werden sollten, was auch sonst in andern Statuten bestimmt sein möchte.

Schon im siebenten Regierungsjahre dieses Fürsten erhielten die Großen des Reichs, noch nicht befriedigt durch die fünf Jahre vorher zu ihrem Gunsten gemachte Anwendung bes ersten Statuts von Westminster, das beruchtigte Statut de scandalis magnatum. 25) Es



^{25) &}quot;Alle die, fo sich gegen Pars und andre Große des "Meichs irgend einer Verleumdung, irgend eines Worts schult, big machen, welches einen Par ober andern Großen des Neichs "in den Augen des Hauses der Gemeinen verächtlich oder ges baffig machen könnte, sollen mit Einkerkerung bestraft werden. Die Nichter sind gehalten zu urtheilen und der Große des

wurde auf ben Untrag des Bischofs von St. David ge= geben. 2.6)

Das Gemeingesetz wurde harter gemacht durch bie in das Statut eingeschaltete Rlausel, welche den Rlager verpflichtet, seine Sache vor den Gerichten zu verfolgen tam pro se ipso quam pro domino rege.

Dieses Gefet ift noch immer in Rraft, wiewohl es felten angesprochen wird. Die Pars rufen lieber bas Gemeingeset ober bie Privilegien bes Parlementes an. 27)

In ben vermöge des Gesetzes de scandalis magnatum angestellten Rlagen wegen eines Libells ist es dem Besklagten nicht erlaubt, sich anders zu rechtsertigen als durch den Beweis, daß er das Libell nicht bekannt gemacht habe, oder daß die Artikel, worüber er angestagt worden, nicht verleumderisch seien. Er kann seine gesschriednen Worte erflaren, den Sinn entwickeln, der in ihnen liegen soll, und auf die mildernden Umstände dringen, unter welchen sie bekannt gemacht worden. Wenn er bei seiner Vertheidigung beweisen kann, daß die in seiner Schrift gemachten Beschuldigungen wahr und also

[&]quot;, Meichs feine Sache zu verfolgen fowohl in feinem Namen und ", für sich, als für ben König." (Stat. 7. de scandalis magnatum).

²⁶⁾ Cotton's Auszüge aus den Registern des Towers, S. 175. Nr. 9. und 10.

²⁷⁾ Wir werden diesen Punkt aussührlicher behandeln im 2. Abschn. dieses Bersuchs, wo wir die Anwendung der Nechtsbestimmungen über das Liben auf die verschiednen Beleidigungen, die es bewirkt, entwickeln werden.

nicht verlenmderisch find, so weist er badurch die Entschädigungssoderung zuruck, die sonst der Rläger gemacht haben murbe.

Uebrigens macht bas Gefetz vom 3. 1792, wovon wir balb reben werben, biefe Unterscheidungen vollig unnut.

Die Gewalt, welche die Friedensrichter haben, eine Rlage wegen Verleumdung durch ein Libell anzunehmen und die Verhandlung wegen der Entschädigung zu bestimmen und anzufangen, grundet sich auf das Statut vom vier und dreißigsten Regierungsjahre Eduard's III. (Kap. I.), welches ihnen bei ihrer Einsetzung jene Geswalt ertheilte. 28)

Die Sternfammer hatte im gerichtlichen Berfahren wegen bes Libells, besonders bes politischen, eine große Strenge, eine ungerechte und ungeheure Billfur aus= geubt. Sie mard unterdruckt.

Bei ber royaliftischen Gegenwirfung nach ber Bersftellung Karl's II. hatte ber fast unbesonnene und barum

²⁸⁾ Wir werden im 3. Abschn. dieser Abhandlung zeigen, welche Art des gerichtlichen Versahrens die Friedensrichter bei dem großen Schwurgerichte oder der Anslagejury bestimmen. Man hat in den lesten Sisungen des Parlements von 1817 geschn, welche Ausdehnung der Gewalt das Nundschreiben des Lords Viscount Sidmouth den Friedensrichtern gab und welche Debatten dadurch veranlast wurden. Es bedurfte der ganzen ministerialen Mehrheit, um den Sieg davon zu tragen. Wir enthalten uns der Prüfung jenes Nundschreibens, dessen Inhalt uns noch nicht genan bekannt ist.

noch verhaftere und fur das Bolt entehrenbere Despotismus Diefes Fürften gegen eine vollfommnere Ginrich= tung ber Schwurgerichte ju fampfen. Man hatte in Unfehung bes politischen Libells ben Gebrauch eingeführt, es fraft der Informazionen eines Kronbeamten (coroner) ober foniglichen Unwalis (kings - attorney) beim Ge= richtshofe ber Ronigsbant zu verfolgen. Diefe Informagionen trugen einige Merkmale vom Berfahren ber In= quifizionegerichte an fich; und obgleich die Preffe nicht frei war, fo gab es boch mehr Prozeffe megen Libelle, als man je gefehn. Die Staatsumwalzung vom 3. 1688 machte Diefem Softeme richterlicher Unbill fcmell ein Ende. Die Spezialjurus, binfichtlich ber Eigenschaft ber Per= fonen, murden eingeführt; Die Preffe murde fur frei er= flart; und im 3. 1694 erschien ein Gefet, welches bie Informagionen bes Kronbeamten verbot, wofern er nicht bie Erlaubnif bes Gerichtshofes bagu erhalten, eine Er= laubnif, die nur erft nach angehorter Ginrede des Beflagten gegeben werden fonnte. 29)



²⁹⁾ Tas Statut vom 4. und 5. Regierungsjahre ber Könige Wilhelm und Maria (Kap. 28. J. 15.) unterfagt bem Kronbeamten (coroner) oder Anwalt des Königs (kings-attorney), sowohl beim Gerichtshofe der Königsbank als bei den Afffengerichten der Grafschaften, irgend eine Informazion in Libellsachen zu beginnen, ohne die Erlaubniß dazu vom Gerichterhalten zu haben, welches dieselbe erst nach Anhörung des Angeflagten geben soll, und ohne daß der Kläger, der die Informazion nachsucht, Sicherheit wegen der Kosten des Prozesses geleistet habe. (Statute book, Vol. III.)

Bahrend bes Rrieges megen ber Unabhangigfeit ber pereinten Staaten hatte Die Regierung ein Suftem Die öffentlichen Ungelegenheiten ju behandeln angenommen, welches auch zur Willfur fuhrte. Es vermehrte bas fo= nigliche Borrecht einer ermeffenben Gewalt, welche fich Die Richter anmaagten, theils in ber Stellung ber ben Beschwornen vorzulegenden Fragen, theils burch Ginschar= fung ber Regel, baf bie Gefdmornen ihren Ausspruch bloß auf ben Sauptpunkt ber Befanntmadjung bes Libells Die Sachwalter bes Beflagten be= beschränken follten. wiesen immer, bag berfelbe nicht bie Abficht gehabt gu verleumden, oder daß feine Berleumdung ftatt fande, weil die Thatsachen mahr, alfo nicht boslich erdichtet. Die Geschwornen gaben ihre Erflarung sowohl über die Absicht, als über die Wahrheit ber Beschuldigungen; und die Richter verurtheilten ju Gelobuffen und gum Ge= fangniffe, bloß wegen der That bes Befanntmachens. Die fo berühmt gewordnen Briefe bes Junius haben mehr als ein Beifpiel bavon geliefert. *)

Das Parlement gab also im 3. 1792 bas so wich= tige Gesetz, welches dem Schwurgerichte die Befugniß

^{*)} Diese Briefe enthalten eine strenge, zuweilen übertriebne, aber schin und geistreich geschriebne Rüge der Fehler der damaligen Staatsverwaltung in England. Ihr Verfasser ist nicht bestannt worden, ungeachtet die Regierung sich viel Mühe darum gab. Einige halten Burke, Andre John Dunning, nache maligen Lord Ashburton, für den Verfasser. Eine deutsche Uebersesung erschien davon zu Mietau und Leipzig im J. 1776.

ertheilt, über das Ganze des ihm vorgelegten Rechts: handels fich im Allgemeinen durch schuldig oder nichts schuldig zu erklaren. 30)

30) Wir geben hier den Tert des Gesehes vom 52. Regies rungsjahre Georg's III. (Kap. 60.): "Da sich Zweisel erhoben "haben über die Frage, ob in den Prozessen durch öffentliche "Anslage (indictement), oder auf Insormazion, zur Versolz, gung der Handlung des Versassens oder Bekanntmachens eines "Libells ic. und wenn der Vertheidiger die Nichtschuldigkeit "darzuthun sucht, es den Geschwornen zusommt ic. ihre Erkläzurung (verdict) über das Ganze der ihnen vorgelegten Sache "zu geben: so wird hiedurch verordnet im Namen ic.

"1. Daß in jedem Prozeß über ein Libell die Geschwornen "1c. die Erklärung des schuldig oder nichtschuldig über "das Ganze des Versahrens geben können ic. und daß sie "nicht können ausgesodert, noch geleitet und beschränkt werden "durch den Gerichtschof oder die Nichter, vor welchen die Sache "verhandelt wird, um den sich Vertheidigenden schuldig zu sinz den, bloß vermöge des Veweises der von ihm geschehenen Bestanntmachung einer als Libell in Anspruch genommenen Schrift, "oder vermöge des Sinnes, der derselben in der öffentlichen "Anklage oder in der Informazion besgelegt worden.

"2. Jedoch können in jedem folden Prozesse der Gerichts-"hof oder die Michter ic. nach ihrem Gutsinden ihre Meinung "abgeben oder die Geschwornen belehren über das Materiale der "Sache ic. eben so wie in andern Kriminalprozessen.

"3. And foll nichts gethan oder versucht werden, um bie "Gefcwornen zu verhindern, ein speziales Berdict nach ihrem "Gutsinden zu geben, wie in andern Kriminalprozessen.

"4. Auch foll im Falle, daß die Geschwornen den sich Wer"theidigenden schuldig sinden zo. es ihm gesehlich erlaubt sein,
"gegen das Urtheil zu appelliren, nach den Motiven und For"men, so vor diesem Gesehe in andern Kriminalprozessen her"gebracht waren, was auch demselben entgegensteben möchte."— Wir haben den Tert wörtlich wiedergegeben und bloß die Wieberholungen ausgelassen, die zum wesentlichen Inhalte des Gejebes nichts hinzusügen. [Der Ueberscher hat sasselbe gethan, Unter der gegenwärtigen Verwaltung und seit 1807 ist das Rechtsverfahren gegen Libelle, wie mir schon gesagt haben, drückender geworden. Mehre Unträge sind im Schoose des Parlements zur Beseitigung der Missbräuche dabei und bei den Berufungen an die Kanzlei oder an die Billigkeit (den Rekursen zur Kassazion des Urtheils) gemacht worden. Aber alle sind durch die Mehrheit der Ministerialpartei verworsen worden, welche die Bestechung, der Einfluß der Regierung auf die Wahslen, die Dringlichkeit der Umstände, und der Vorwand, man musse die Parteien zu vereinigen suchen und den Meinungen des Kadinets nachgeben, unüberwindlich gesmacht haben.

fann jedoch, da er den englischen Originaltert nicht vergleichen konnte, nicht dafür stehn, daß die deutsche Uebersegung demfelben eben so genau als dem französischen entsprechen werde.

A. b. U.]

51) Von den besondern Gesehen über die Presse und die periodischen Journale werden wir im 4. und 5. Abschn. handeln, indem es uns schicklicher schien, sie von der bisherigen Darstellung zu trennen. [Eigentlich bätten wohl die allgemeinen Vervordnungen über die Presse vorausgeschickt werden sollen. Da indessen der Verfasser eine andre Disposizion beliebt hat, so hielten wir uns nicht ermächtigt, sie zu verändern. A. b. U.1

gien, fie unt biefent Begene in angeber Re minnigeraffent bare

ed that are could better tein.



3 weiter Abschnitt.

Anwendung der bisher bargestellten Rechtsbestimmungen auf die verschiednen Arten von Libellen.

Die durch Bekanntmachung eines Libells zugefügten Beleldigungen konnen in hinficht auf die angegriffenen Gubjette folgendermaaßen geordnet werden:

exister Auffebenung, diesethen zu vermerfen und

- I. Beleidigungen burch politische Libelle
 - I. gegen die Religion,
 - 2. gegen die Sitten und bas naturliche Recht,
 - 3. gegen bas Bolkerrecht,
- 4. gegen den Staat und die Berfaffung,
- 5. gegen den Konig und feine Regierung,
 - 6. gegen die beiden Rammern bes Parlements.
- II. Beleidigungen durch Privatlibelle
- 7. gegen die Gerichtshofe,
- 8. gegen die Großen des Reichs,
- 9. gegen obrigfeitliche Personen,
 - 10. gegen Privatpersonen.

Bir wollen fo furz als möglich die Anwendung bartegen, welche man theils von ben Grundfagen,

theils von den Pragedenzen, theils von den Gefeg= gen und Statuten, auf die Bestrafung der in jenen verschiednen hinsichten begangenen Berbrechen macht.

1. Bon Libetten gegen bie Religion und ben baraus hervorgehenden Beleidigungen.

Seit der Toleranzakte ist diese Art von Beleidigunsgen beschränkter geworden. Indessen sind Gottlosigkeit und Gotteslästerung, Berspottung der heiligen Schriften und der Lehrsätze der herrschenden Religion, sede aufrühzrerische Auffoderung, dieselben zu verwerfen und abzusschaffen, jede antitrinitarische Lehre (Arianismus und Sozinianismus), jedes Werk, welches die Grundartikel des christlichen Glaubens, die Wahrheit der heiligen Schriften und die Sakramente der anglikanischen Kirche angreift, nach dem Gemeingesetze und der von den Gezrichtshöfen angenommenen Rechtslehre immer mit Strenge bestraft worden.

Das Gemeingefet verbietet nicht eine bescheidne und gemäßigte Kontroverse, selbst über bie Grundlehren des Glaubens.

Die Bischofe sind in ber anglikanischen Kirche Riche ter des Glaubens, halten aber keine religiosen Versammelungen. Alls Pars find sie im Oberhause mit ben übrisgen vermischt, und die Geiftlichen der zweiten Ordnung kommen nicht zusammen.

Mis Richter bes Glaubens üben bie Bischofe in ih= ren Disgefen und burch ihre Offizialen eine Gerichtebar=

feit aus, vermöge der sie über einige Beleidigungen gezgen die Religion durch Libelle urtheilen, nämlich über solche, die von Gliedern ihres Alerus herrühren. Sobald diese auf eine dem Dogma der anglikanischen Kirche wisderstreitende Art lehren oder schreiben, so erlassen die Offizialen kanonische Erinnerungen an sie und verlangen Widerruf. Die Hartnäckigkeit der Schuldigen wird durch Alusschließung von der Kirchengemeinschaft und durch Berzlust der Benesizien, wenn sie dergleichen haben, bez straft.

2. Bon Libellen gegen die Sitten und das natürliche Recht und den baraus hervorgehenden Beleidigungen.

Man hat die Herausgeber von obszonen oder solchen Schriften, welche barauf abzwecken, die Gesellschaft in ein größeres Berderbniß zu stürzen, als schuldig eines Libells bestraft. Auch Handlungen, so ein öffentliches Aergerniß geben oder den öffentlichen Unstand verletzen, desgleichen Reden derselben Urt, gehalten an öffentlichen Orten, sind mit großer Strenge bestraft worden; und



¹⁾ Das neueste Beispiel von Verdammung eines Libests dies fer Art hat uns der Herausgeber des Werks von Thomas Paine gegeben, welches den Titel führt: das Zeitalter der Vernunft, und worin das Dasein Gottes, dessen Einheit, die Nothwendigkeit der Offenbarung auf das Unanständigste lächerlich gemacht waren. Er wurde zu einjähriger Einfperrung in ein Zuchthaus und zur Leistung einer Sicherheit von 1000 Pf. Sterl, wegen guter Aufführung während seiner übrigen Lebenszeit verurtheilt.

bas Gesetz ift bieß allerbings ben Sitten schuldig, um ihre Reinheit möglichft zu erhalten. 2)

3. Bon Libellen gegen das Bolkerrecht u. s. w.

Die gebildeten Staaten find es fich schuldig, Beleis digungen zu bestrafen, welche den Oberhauptern und den öffentlichen Autoritäten andrer Staaten zugefügt worden. Die Fürsten und Häupter der Regierungen haben außer ihren Staaten gleichen Anspruch auf Achtung und Ehrers bietung, als zu Hause. Dieß ist ein Gesetz, welches auf wechselseitiger Anerkennung und gesellschaftlicher Pflicht beruht. Es hat indeß wenig Prozesse der Art gegeben, und sie sind nur auf Ansuchen, und zufolge der Informazion des Staatsanwalts (attorney general), anhängig gemacht worden.

²⁾ Im J. 1665 wurde Karl Sedlen zu einer Boche Gefangniß und einer Geldbuße verurtheilt, weil er sich auf seinem Balkon dem Bolke nackend gezeigt und diese Ausstellung mit noch unanständigern Neden begleitet batte.

⁵⁾ Prozesse dieser Art hatten der Graf von Guerchv, Großbotschafter von Frankreich, wegen Verleumdung seines defentlichen Charakters, gegen den Mitter d'Eon — der Graf von Adhemar, Großbotschafter von Frankreich, gegen den Lord Gordon. — Kerner John Vint wegen Verleumdung des Kaisers von Mußland, Paul's I., und Peltier wegen Verzleumdung Vonaparte's, als Oberkonsuls der französischen Republik, und wegen Aussoderung zur Ermordung desselben. Die Beklagten wurden sämmtlich verurtheilt. Der Letze trug auf Kassazion des Urtheils an, und die bald folgende Kriegseerklärung machte, daß Pektier unbestraft blieb.

4. Bon Libellen gegen den Staat und die Berfaffung u. f. w.

Wenn das Gesch den Burgern die Gewährleistung ihrer personlichen Rechte schuldig ift, so ist es dieselbe noch vielmehr dem ganzen Systeme schuldig, welches jene Rechte überhaupt in Schutz nimmt und die Möglichkeit ihrer Ausübung verburgt.

Es folgt also aus dem Grundsatze der personlichen Bertheidigung, daß das Gesetz streng und schnell jede Art von wortlichen oder schriftlichen Angriffen bestrafen muß, deren Zweck ist, auf eine unanständige Beise jeznes bürgerliche Hauswesen, jene Ordnung und Ginrichtung der Dinge zu verhöhnen oder zu beschimpfen, welche das allgemeine politische System und die Regierung einnes Landes bildet.

Die öffentliche Meinung macht die Kraft eines politischen Systems, und um diese zu behaupten, muß die Berfaffung geachtet und geschäft werben.

Ueberdieß geht man fehr leicht über von der Berachetung ber Gefetze zu deren Berletzung, und von der Ber-letzung zum offenbaren Widerstande.

Endlich führt die Abwesenheit oder, was ebensoviel ist, die Nichtvollziehung der Gesetze zur Anarchie. Man ist dann glücklich, wenn ihr die Tyrannei folgt. Denn schlechte Gesetze sind immer besser als gar keine.

Alle Regierungen grunden sich in der That oder vermöge einer Erdichtung, der ihre Rutlichkeit die Kraft

einer Thatsache gibt, auf einen ursprünglichen Bertrag bes Bolks mit benen, die es regieren. *) Das göttliche Recht der fürstlichen Prärogative war ein Hirngespinst, welches die Könige aus dem Hause Stuart ins Berderzben stürzte. **) Das Bolk überläßt in jenem Bertrage den öffentlichen Regierungsgewalten seine Kraft und seinen Willen, seine Macht und seine Unabhängigkeit, das heißt, es opfert den größten Theil seiner Rechte auf und behält sich nur einige vor, die es in einer gewissen, durch die Versassung bestimmten, Form ausübt. ***)

Die Anerkennung dieses ursprünglichen Bertrags gilt als Grundfatz in Eugland. Das Bolk hat bier den Ro, nig und die beiden Kammern des Parlements mit aller seiner Macht, seiner Unabhängigkeit, seinem Willen be-

^{*)} Daß dieser Vertrag nichts weniger als eine Erdichtung sei, mochte man sie auch noch so nüglich nennen, hat der Ueberseser in seinem Staatsrechte philosophisch erwiesen (Spestem der praftischen Philosophisc, Th. 1. 9. 74 st.) Es läßt sich aber auch bistorisch erweisen, wie man sich aus Humann's Urgeschichte des Staats (Königsberg, 1817. 8.) überzeugen kann, wenn man anders will. A. d. U.

^{**)} In der Art, wie jene Könige ihr göttliches Mecht geltend machen wollten, allerdings. Sonst aber kann man unbebenklich alles Recht, also auch das fürstliche, göttlich nennen, weil es aus der Vernunft und diese aus Gott stammt. A. b. U.

trags ist falfch. Das Wolf opfert gar nichts dadurch auf, sonbern es gewinnt vielmehr alles, was es nur vernünftiger Weise verlangen kann, nämlich ein gesehliches Dasein, wo die Nechte sedes Einzelen gegen fremde Eingriffe möglichst geschüht werden follen, damit sich das Menschenthum im Bürgerthume gehörig entfalte.

Heibet. Aber es hat davon nur das überlassen, was zur Thätigkeit der Regierung nothwendig war, und alles, was es nicht ausdrücklich überlassen, hat es sich stillsschweigend vorbehalten. 4) Die politische Freiheit, die es sich ausdrücklich vorbehalten, besteht in dem Rechte der Wahl einer von den Kammern des Parlements, in dem Rechte sich zu versammeln, um Vitten und Vorsstellungen den verschiednen Zweigen der öffentlichen Geswalt zu übergeben, und in dem Rechte der Diskussien über die Handlungen derselben.

Jedes Recht ist beschränkt nach Maaßgabe feiner Rüglichkeit, oder hort vielmehr auf ein Richt zu sein, sobald es, statt nuglich zu sein, schädlich wird. *)

Das Recht ber englischen Burger ift also beschrankt nach biesem Grundsatze, so wie nach jenen, Die allen

⁴⁾ Die Parlementsbebatten über die Regentschaft in den Jahren 1788 und 1811 haben dieß auf eine unwidersprechliche Art bestätigt. (Debrett's parliam, entary debates, Vol. 27.) — Annual register, Vol. 53. 1811.

⁵⁾ In den legten Jahren anerkennen die Gesetzbeamten ber Krone, welche Schriften über das Libell herausgegeben, nicht mehr so offen jenes so wesentliche Necht des Volks, seine Maudatarien zu wählen. Man begreift auch wohl, daß sie Loke's Lehre vom Widerstande nicht billigen. Deswegen ist sein Buch über die Megierung aus den Schulen des öffentlichen Unterrichts verwiesen. [Der Verfasser führt die Universität zu Dublin und das Trinitatiskollegium namentlich an. Ueberall aber ist es wohl nicht der Fall.

^{*)} Ein allgemeinschädliches Necht ware freilich kein Necht. Aber ein Necht, das nur sonst geborig begründet ist, hort darum noch nicht auf, weil es diesem oder jenem schädlich ist oder gar nur scheint. So das Necht der Preffreiheit.

Regierungen gemein. Es ift nothwendig zur Sicherheit jeder Regierende, daß die Macht und der Wille der Rezgierenden frei und unabhängig sei, um zu regieren. *) Sie werden es nicht sein, wenn jedes Jahr ein Demazgog eine Versammlung verlangen kann, um eine Vorzstellung an die öffentlichen Staatsgewalten abzufassen, die auf deren Auflösung abzweckt. Die Thatsache oder die Erdichtung, **) worauf die Regierung beruht, bezwilligt oder seizt voraus eine ursprüngliche Versammlung des Bolks, welche das Recht der einzelen Stimmgebung ansübte. Sie bewilligt oder seit gleichfalls voraus, daß die Regierung in jener Urversammlung konstituirt worzden. Seitdem ist die Regierung eine gesetzmäßige Grundzeinrichtung des Staats und der Staat selbst. ***)

Jeder Englander hat also ein unbestreitbares Recht zu reden, zu untersuchen, zu schreiben, Borftellungen zu machen. Aber dieses Recht ist in Schranken eingeschlose fen, welche ihm die Berfassung und die Schädlichkeit, bie aus der Ausübung besselben hervorgehen kann, vor=



^{*)} Allerdings. Aber eine absolute Freiheit und Unabhangigfeit fommt feinem Menichen, fommt Gott allein zu. Gefehliche Schranfen muß es also überall geben, sowohl fur die Regierenden als fur die Regierten. A. d. U.

^{**)} Der angeblich erdichtete Urvertrag. A. d. U.

^{***)} Sonach ware das berücktigte Diftum Ludwig's XIV.: L'état c'est moi, doch richtig? — So meint es freilich ber Verfasser nicht. Er spricht hier überhaupt mehr im Namen gewisser englischen Nechtsgelehrten, als in seinem eignen. Aber ein gewisse Schwanken in seiner eignen staatsrechtlichen Theorie blickt doch überall durch.

zeichnen. Er barf nicht wegen eitler metaphyfischer Speskulazionen die Grundfesten der Berfassung in Gefahr seizen. Er kann vorausseizen, daß sich Freihume: im Systeme der Regierung befinden, und daher Berbesserung gen und Reformen vorschlagen. Er kann eine Denksschrift, Betrachtungen, Gegenvorstellungen einreichen; aber er darf nicht die Leidenschaften der Menge aufrussen, um die Geseize umzuwersen und das ganze System der Verfassung von neuem in die Form zu gießen.

Man fühlt, wie viel irrige und gefährliche Anwendungen solche Grungsätze zulassen, die nur in Ansehung
ihrer Allgemeinheit und einiger daraus gezognen Folge=
rungen bestritten werden konnen, und wie sehr dergleis
chen Anwendungen das Recht der Preffreiheit, das Necht
der freien Diskussion über Gegenstände der Regierung
und der Gesetzgebung, und das Necht der Petizionen zu
beeinträchtigen vermögen. Ohne Zweifel konnten die Nechtes
gelehrten der Krone in so zarten Punkten der Metaphysik
gewöhnliche Richter sehr weit mit sich fortreißen.

Aber das Institut der Schwurgerichte ift eben barum vorhanden, daß es das englische Bolf vor folchen Miesbräuchen bewahre. Darum muß es den Geschwornen eine große Unabhängigkeit verleiben; und weil jene Fragen wegen ihrer besondern Natur und Zartheit genau ermessen sein wollen, so muffen auch die Geschwornen ohne Zwang nach ihrem Ermessen urtheilen konnen. Ihre Scharfsichstigkeit muß auf der Hut sein gegen die willkürlichen Auslegungen des Geseizes und der Nechtslehren, welche

die andern Richter oder die Gefetzbeamten ber Krone ma-

5. Bon Libellen gegen ben Ronig und feine Regierung u. f. w.

Man nennt Libelle gegen ben Konig und feine Regierung jedes Libell, welches die Person des regierenden Monarchen beleidigt, seinen Rechtstitel bes streitet oder sein Ansehen erschüttert, oder welches die durch seine Beamten und Minister verwaltete Staaisres gierung lächerlich oder verächtlich zu machen sucht.

t. Mahrend die politischen Grundsatze ber englischen Berfassung einerseits die Macht des Konigs oder das, was die Englander die königliche Prarogative nennen, mit einer heilsamen Sifersucht beschränken, bekleiden sie doch andrerseits den Monarchen selbst mit einer besons dern Heiligkeit. Daher betrachtet man jede üble Rete, die gegen ihn ausgestoßen oder niedergeschrieben worden, wegen der Erhabenheit seiner Person und der Burde seis und Umtes als das größte Berbrechen, welches man durch ein Libell begehen kann.



⁶⁾ Man bemerkt, daß seit dem Gesehe vom J. 1792 fein Prozeß dieser Art geführt worden. Worher waren sieben Beschlüsse oder Urtheile in dieser Beziehung von der Konigsbank gegeben worden. Man hatte als Libell Bedford's Abhandzlung über die erblichen Rechte verdammen sehn, ein Werk von großer Allgemeinheit und dessen Versasser von keinem Zweige der öffentlichen Gewalt insonderheit sprach.

Die englischen Rechtsgelehrten betrachten dieses Berbrechen gegen den Konig und die Berwaltung seines Umtes als eine Art von Verrath (petty treason — fleiner Berrath), als einen verbrecherischen Bersuch, die Regierung und den Staat selbst zu vernichten.

Die Sternkammer war außerst streng gegen bieses Berbrechen, und sie mußt' es sein zusolge ihrer Einrich= tung und ihrem Streben nach einer willfurlichen und ty=rannischen Autorität. Sie behandelte dasselbe unter Heinzich VIII. als Hochverrath (high treason). Man wagt es aber nicht mehr, auf dieses Rechtsversahren sich zu berusen.

In den sechzig ersten Jahren nach der Revoluzion haben die politischen Parteien, der Jakobitismus, und der Haß gegen die regierende Familie verschiedne Angriffe auf den Rechtstitel des Hauses Hannover hervorgebracht. Man hat sie als Libelle betrachtet und auch so bestraft. 7)



⁷⁾ Unter der Regierung der Königin Anna hatte das Parlement ein Geseh in der Absächt gegeben, dem Hause Haunover
das Recht der Thronfolge zuzusächern. Dieses Geseh erklärte,
es sei "Berrath, gegen jenes Necht etwas zu schreiben oder
drucken zu lassen" (Statut vom 7. J. der K. Anna). Bermöge
dieses Gesehes ward im J. 1729 der Herausgeber des Mist—s
weckly journal verurtheilt. — Nr. 45. der Zeitschrift NorthBriton wurde Gegenstand einer dreisachen Untersuchung des
Staatsanwalts, gegen den Herausgeber, gegen den Unterzeichner
des dem königlichen Gerichtshofe zur Beurtheilung vorgelegten Artikels, und noch einmal gegen den Herausgeber, weiß
er den nämlichen Artikel in einer ans mehren Bänden bestehenden Sammlung seiner Journalaussäche wieder bekannt gemacht
hatte. Der Herausgeber und der Unterzeichner wurden ange-

Seit bem Geseige vom J. 1792 haben bie Staats: anwalte die Mäßigung gehabt, seltner Informazionen zu machen und sehr wenig Prozesse dieser Art vor Gericht zu bringen. Man findet nur eine einzige Rlage zur Bestirafung eines Libells gegen den Konig im Oftober 1809. 8)

Dieser Prozeß scheint das Rechtsversahren in dieser hinsicht firirt zu haben. Es wurde seitdem anerkannt, daß die englischen Gesetze, indem sie den Monarchen mit dem hochsten Grade der Wurde und des Glanzes, der Achtung und der Ehrfurcht umgaben, die Folgerungen aus diesem Grundsatze nicht aufs Acuperste treiben, noch davon eine drückende Anwendung machen wollten, welche die Bürger ihres Nechts der Untersuchung und Borstelz lung beraubte und die Freiheit der Presse beengte, und daß sie im Suveran nicht eine Erhabenheit und Untrügzlichseit vorausseiteten, die keinem Menschen zusommt. Der Konig kann nicht irren in Rücksicht auf personliche Berantwortung, wohl aber kann er es in Bezug auf



flagt, daß sie die den 29. April 1763 gehaltene Rede vom Ebron hatten schlecht machen und verrufen wollen. Sie wurden verurtheilt. — Der Drucker der Briefe des Junius und der Herzausgeber des New-advertiser, welcher Stellen daraus angesführt hatte, wurden alle beibe aus denselben Gründen verurtheilt im J. 1764.

⁸⁾ Diefer Prozeß wurde gegen den Herausgeber bes Morning chronicle geführt. Lord Ellenborough erlaubte dem Bestlagten zu feiner Bertheidigung die dem Gerichte vorgelegte Stelle mit einer entfernteren zu vergleichen, die voll von Ausbrücken der Achtung und Shrerbietung für die Person des Königs war. Er wurde losgesprochen.

bie menschilche Natur. Man kann ihn also auch eines Irrthums zeihen, kann voraussetzen, daß er sich barin befinde.

2. Die Verwaltung ber öffentlichen Angelegenheiten durch die Beamten des Königs und seine Staatsminister kann auch Gegenstand eines Libells sein; und eine solche Beleidigung wird gleichfalls bestraft, aber nicht in der Qualität eines Verraths. Die Minister des Königs sind weder im Ganzen noch einzeln als unverletzlich zu beztrachten. Sie sind im Gegentheil allen den Autoritäten verantwortlich, welche an der obersten Staatsgewalt theilnehmen. Die Sine derselben, das Haus der Gemeinen, bewacht diese Verantwortlichseit der Minister und verklagt dieselben vor der Andern, dem Hause der hars, zur Ehre der Dritten, des Monarchen, dessen Bertrauen nicht entsprochen worden, und zum Heile Aller.

Untersuchungen über bas Betragen öffentlicher Personen und der Beamten der Regierung anzustellen, wird in England als das wesentlichste Recht des Bürgers bestrachtet, als ein Ausfluß und ein Theil des Rechts der Preffreiheit, eines heitigen Rechtes, das aus der Resvoluzion hervorgegangen und nach Hume "das Pallambium der englischen Freiheiten ist, welche verloren was ven, wenn dieses Recht einst verloren ginge."

Jeder englische Burger hat also ein flares und bez fimmtes Recht, die offentlichen Angelegenheiten frei zu beurtheilen, um so mehr, als nach der Natur des volks-



thumlichen Theils ber englischen Verfassung und nach bem Rechte, welches sie bem Bolke gibt, seine Stellvertreter zu wählen, jeder sowohl ein allgemeines als ein besondres Interesse an jener Beurtheilung hat. Er kann Frethismer und Misbrauche in der Leitung der Staatsangelezgenheiten nachweisen; er kann frei, obwohl mit Mäßisgung, jede Frage untersuchen, welche mit der Politik und Verwaltung seines Landes zusammenhangt. Damit er dieses Recht ausüben könne, unterscheidet das Gesetzsehr genau die geheitigte Person des Monarchen von der stets der Zensur unterworfenen Persönlichkeit seiner Misnister.

Aber wenn statt einer besonnenen und anständigen Diskussion, wie sie ein auf seinen Bortheil aufmerksamer Mann sich gestatten kann, die Freiheit des Urtheils in Frechheit ausartet, so ist das Gesetz dem Minister eine Sicherstellung seiner Ehre schuldig, und zwar eine noch stärkere, als einem andern Burger, weil sie ihm bei der Ausübung der ihm anvertrauten Geschäfte nothiger ist.

Man sieht also, daß das Gesetz streng sein muß, zugleich aber auch, daß dessen Anwendung ein Maaß von Erwägung fodert, das man einer kleinen Zahl von Richtern nicht zutrauen kann, die immer mehr oder wesniger gefällig sind gegen die Macht und den herrschens den Theil. Man wird es also nur in einem Körper von Geschwornen sinden, wechselnd in den Personen, aber einig und sest in der Anhänglichkeit an den Gesegen des Landes, wie an den Grundsägen der Billigkeit, am Wohle der Mitburger und an den Rechten der Mensche

heit. Die Geschwornen allein werden biesen Ausbruden, diesen geschriebnen Worten den Sinn anweisen, den sie haben sollen, den Zweck, um deffen willen sie ausgesproz den und bekannt gemacht worden.

Unter der Sternfammer und vor Ginfuhrung der Schwurgerichte war es schon Hochverrath, zu behaupten, daß die Burger das Necht hatten, die Handlungen der Autorität zu beurtheilen. Welche Verschuldung, was für Strafen hatte man auf sich geladen durch die Beursthilung selbst?

Alber feit ber Staatsumwalzung vom 3. 1688, feit ber barauf gefolgten Bervollfommnung ber englischen Berfaffung, feit ber Annahme bes Reprafentativfpftems, me des das politische Problem ber Bereinigung der Berr= fchaft mit ber Freiheit aufloft - eine Auflosung, ver= geblich gesucht von den Antoninen und jenem Nerva, beffen Bunfche und Bohlthaten Tacitus fo fraftwoll ichilbert 9) - besonders aber feit der meifen Ginrichtung bes Schwurgerichts bat es weit weniger willfurliche Ber= urtheilungen in Libellfachen gegen die Agenten ber Regierung gegeben. Da indeffen die Geschwornen bis gum Gefetze vom 3. 1792 noch nicht ihre gange Unabhangig= feit hatten, fo murden fie immer noch von den übrigen Richtern und bem Parteigeiffe beherricht; und es gab baber noch genug Prozeffe megen Libelle gegen bie Di= nifter. Die Berurtheilungen waren fast alle gegen Ber=



⁹⁾ Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuit, principatum ac libertatem. Taciti vit. Agric. §. 5.

ausgeber von Zeitschriften gerichtet. Doch wurden! auch viele Prozesse mahrend ber Inftrufzion aufgegeben.

Seit jenem Gesetze, bessen Tert wir oben gegeben, haben sich bergleichen Verurtheilungen im Verhältnisse von sieben zu eins verrmindert, obwohl die ministeriale Partei und die Regierung unter Pitt einen großen Einssuß ausgeübt haben. Aber im J. 1807 vermehrten sie sich wieder desto starker; und Lord Holland erklärte in seinem Antrage wegen der Informazionen ex officio, daß in drei Jahren zwei und vierzig Informazionen waren angefangen, aber nur vierzehn bis zum Verspruche fortzgesetz, und auch von diesen der größere Theil durch das Schwurgericht verworfen worden.

6. Don Libellen gegen die beiden Ram= mern des Parlements u. f. w.

Da bas Parlement heutzutage bie wirksamfte Macht in ber englischen Bergaffung ift, so hat es auch gerech= ten Unspruch auf ben bochften Grad ber Uchtung. 10)

¹⁰⁾ Die Gemeinen find nur langfam und stufenweise dahin gelangt, mehr Einstuß und Würde im politischen Spsteme Englands zu erhalten. Die geschäßtesten englischen Publizisten
glauben nicht, daß sie, seit der Einsübrung der Lebnsherrschaft
durch die normännischen Könige, vor der Regierung Heinrich's III.
einen Plaß in der Verfassung eingenommen; sie sehen deren
erste Sihung in das Jahr nach der Schlacht bei Evesham. Ihre
vorzüglichsten Rechte beschränkten sich anfangs auf das Bewilligen der außerordentlichen Steuern. Haushälterische Fürsten bedurften derselben nicht. Heinrich VIII. verlangte viel von ihnen, und sie erhielten badurch mehr Bestand. Das Statut vom

Ein Theil der politischen Grundfatze, die wir oben entwickelt haben, ware auf dasselbe anwendbar, selbst nach dem Gemeingesetze, wenn es nicht ganz besonders der Bewahrer seiner eignen Rechte gewesen ware — Mechte, in der That seit undenklicher Zeit vorhanden, aber unter dem Namen von Privilegien ausdrücklischer anerkannt, seit die Gemeinen mehr Gewicht erlangt haben.

Die Frage wegen ber Privilegien bes Partez ments — ein fehr wichtiger Umftand in der brittischen Berfaffung — werden wir befonders behandeln *). Wir betrachten fie hier nur in Bezug auf das Libell, auf die



dreigebnten Jahre Rarl's II., welches diefen Fürften auf ben Thron gurudführte, erfannte an, daß die Gefese durch Bufammenwirfen des Ronigs, der Barone und der Gemeinen gegeben wurden. Die Erflarung ber Rechte (bill of rights) im 3. 1688 fprach aus, "daß es Mecht und Pflicht der geiftli= ", den und weltlichen Lords und ber Gemeinen von England fei, " als gefehmäßige Stellvertreter aller Stande des Bolfs bem " durch Unterbrechung der Ausübung der foniglichen Gewalt ent-"fandenen Mangel ber gefeggebenden Autoritat abgubelfen." Seitdem gab es feinen Untericbied mehr gwifden der Macht der Dars und der Gemeinen. Diefe Grundfage murden wiederholt und bestätigt burch die Beichluffe, welche in ben Sahren 1788 und 1811 gefaßt wurden, um dem Pringen von Ballis bie Regentschaft zu übertragen. Da die Geiftebunfahigkeit des Ronigs, welche im 3. 1789 aufgebort hatte, bevor ber Befchluß der Gemeinen im Saufe der Lords angenommen mar, im 3. 1811 anerkannt murbe, fo bestimmte das Gefen megen ber Regent= icaft alle die Grundfage, welche bas Unfeben bes Parlements und die Rechtsgleichheit beider Saufer betreffen.

^{*)} Nämlich in dem größern Werke, wovon biefer Auffatz nur ein Theil ift. A. b. 11.

Berleugnung oder Berachtung bes Ansehens, bie Berz leumdung ber Handlungen oder Geschäfte bes Parlements und der beiden Kammern, woraus es besteht, und bie Angriffe gegen die Ehre seiner Mitglieder.

Das Parlement, wie alle andre Korperschaften ober öffentliche Autoritäten Englands, hat das Recht seiner eignen Bertheidigung und Erhaltung. Das Recht der eignen Bertheidigung bei einer Privatperson umfaßt drei Punkte, die persönliche Ehre, Sicherheit und Freiheit. Der Charafter eines politischen Körpers besteht in seiner Würde; seine Sicherheit und seine Freiheit bestehen in der freien Ausübung seiner öffentlichen Geschäfte, in dem vollen Genusse seiner politischen Rechte.

Die Berachtung seiner Geschäfte und berer, welche sie ausüben, greift die Ehre und die Burde bes politisschen Körpers an. Handlungen, welche Spott und Schimpf über die Glieder dieses Körpers bringen, hinz bern sie eben so sehr an der Erfüllung ihrer Pflichten, als die Gewaltthätigkeit einer willfürlichen Macht und einer tyrannischen Regierung, oder das tumultuarische Berfahren der Demagogie und Anarchie.

Das Parlement hat daher Widerstandsmittel gegen die Tyrannei eines Einzigen sowohl als einiger Wenigen aus dem Bolke. Es bestraft die Verachtung, die Besschimpfung, die Verschung, die Lächerlichmachung seiner Geschäfte und seiner Glieder. Es ist befugt, die Verletzung seiner Borrechte (breach of privileges) gesichtlich zu versolgen.

Es gilt also als Grundsatz in ber englischen Rechtsfunde, daß alles, was dem Charafter eines Gliedes des
einen oder des andern Hauses eine grobe Beleidigung zufügt, daß jede Beschuldigung, die, einer andern Person
aufgeburdet, als Libell gelten wurde, gegen ein Parles
mentsglied vorgebracht, eine Berachtung des Parlementes
selbst, eine Berletzung seiner Borrechte, ein gerader Uns
griff auf seine Ehre, und vermöge des Hasses, der
dadurch gegen dasselbe erregt wird, ein Hinderniß sei,
welches man der Ausübung seiner politischen Pflichten
entgegensest.

Dieser Grundsalz wurde ohne Zweifel sehr weit führen, wenn nicht bessen Anwendung in ben meisten Fallen durch das Parlement selbst gemacht wurde, und zwar immer mit Mäßigung, aber auch mit großer Schnelligskeit. Es entbietet vor seine Schranken, ermahnt, tadelt, straft mit Gefängniß, selbst im Tower, während seiner Sigung; übt also eine wirkliche Gerichtsbarkeit aus, in deren Natur, Bestimmungsgrunde und verfassungsmäßige Zugehörigkeiten wir hier nicht weiter eingehen wollen.

Man hat bemerkt, daß das Parlement in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nur gestraft hat, wenn die Beleidigung öffentlich und gröblich war, und durch ihre Beschaffenheit den allgemeinen Unwillen erregte. War dagegen die Natur der Beleidigung weniger klar und konnte die Anwendung des obigen Prinzips widersprochen werden, so überließ das Parlement die Berurtheilung des Libells der Königsbank und dem persönlichen Interesse seiner Glieder. Die englischen Rechtsgelehrten leiten aus obigem Grundsatz als Folgerungen ab, daß es eine offenbare Berachtung und Berletzung der Borrechte des Parlements sei, wenn man eins seiner Glieder beschuldigt, es nehme Geld, Gnadengehalte, Platze oder Aemter, als Preis für seine besondre Stimme oder für sein allgemeines Beztragen im Laufe der Parlementsverhandlungen — wenn man sagt, die eine oder die andre Kammer habe ungesrecht und ohne Grunde in einer Untersuchung oder Berzhandlung entschieden — wenn man ein Parlementsglied wegen seiner Stimme, seiner Reden, seines Benehmens im Parlemente, im Bilde verbrennt, zum Gegenstande des Gelächters oder einer Karikatur macht.

Es ift zu bemerken, daß die Glieber bes Unterhausfes vom Gemeingesetze nicht als Personen von hoherer Burde betrachtet werden; daß das Gesetz de scandalis magnatum auf sie nicht anwendbar ift; daß daher das Haus der Gemeinen in der Bertheidigung seiner Archte, als eines moralischen Körpers, aufmerksamer und strenger gewesen, als in Bezug auf die Rechte seiner Glieder. Indessen hat es doch auch die Ehre dieser, vermöge seiner Privilegien, in verschiednen Libellfällen beschützt.

Anf Seiten ber Pars hingegen, ba biese bas oben angeführte Gesetz de scandalis magnatum ansprechen konnten, wenn sie sich nicht an bas Gemeingesetz halten wollten, mußte die Zahl der Prozesse wegen Libelle, kraft ber Privilegien des Parlements geführt, weit geringer

fein. Indeffen hat es beren doch auch eine ziemliche Menge gegeben. xx)

¹¹⁾ Die merkwurdigften Prozeffe megen Berlehung ber Der: Iementsvorrechte (in breach of privileges) betrafen: 28ill. Thranur, 1529 - Will. Williams, 1575 - Arthur Sall, 1580 - henry Davis und Bryan Tode, 1601 -Alepne, 1628 - und feit der Revoluzion: Jan und Tope bam, 1689 - Afbby und White Paty u. A. - Desgleichen: Alexander Murrav, Parlementeglied, 1751 -Dwen, 1752 - Graf von Chaftesbury, der auf Befehl bes Oberhaufes ins Gefangniß gefest murbe und beshalb ein Habens - corpus - Schreiben von ber Konigebant verlangte, die es aber abschlug, weil das haus proprio jure gehandelt hatte -Braf Croeby, 1771, und Flower, 1772, ins Gefängnif geschickt auf Befehl des Oberhauses. 3m Marg 1810 murde John Gales Jones, Berfaffer einer beleidigenden Rritik uber eine Berathichlagung ber Kammer ber Gemeinen, einge: fperrt, fo lang es der Rammer gefallen murde. Den 28. deff Mon. murde ber ehrenwerthe herr Francis Bur= bett. Parlementeglied, wegen einer Berlegung ber Drivilegien bes Saufes in feinem Schreiben an feine Rommittenten, meldes vom Saufe fur ein argerliches, beleidigendes und die ge= recten Privilegien beffelben antaftenbes Libell erflart mard, in ben Tomer geschickt bis jum Ende der Gigung. Burdett verflagte vor der Konigebant wegen Berletung feiner perfonlichen Freiheit den Sprecher des Saufes, Srn. Abbot (jest Lord 31= chefter), weil derfelbe ben Befehl gur Ginfperrung gegeben, und ben Gouverneur des Towers, Lord Moira, weil derfelbe ihn (Burbett) willfurlich gefangen balte. Die Konigefant verwarf die Glage. Man vergl. in diefer Sinficht Hale's jurisdiction of parliament - Ludlow's law and usage of parliament in cases of privileges and contempt. Lond. 1810. und VV y n n e's jurisdiction of the house of commons. Lond. 1810. by Budd. Dan fieht bieraus, daß das Parlement, wiefern es eine folche Gerichtsbarfeit ausubt, eigentlich Partei und Richter zugleich ift - eine Ginrichtung, die wohl nicht mit ben Gefegen ber Gerechtigfeit besteben tann. Alle eine blog polizeiliche Daagregel fann dieß schwerlich entschuldigt werden. 21. d. U.]

7. Bon Libellen gegen die Gerichtshofe u. f. w.

Die Gerichtshofe in England find weniger als irgend eine andre Korperschaft geeignet, Gegenstand der Berachtung, der Berlachung oder der Sature zu werden. Die nämlichen Grunde, die wir so eben entwickelt haben, beweisen, daß das Gesetz auch ihnen Gewährleistung ihreb Ansehns schuldig ist.

Die merkwürdigsten Prozesse wegen Libelle in Bezug auf dieselben wurden in den neuesten Zeiten gegen die Herausgeber öffentlicher Blätter geführt, weit sie in diese Blätter Berbalprozesse in Untersuchungssachen, entweder verstümmelt oder mit parteisschen und giftigen Bemerskungen begleitet, eingerückt, oder weil sie die Geichworsnen in ihrem Berspruche (verdict) der Ungerechtigkeit beschuldigt hatten. Der königsiche Gerichtshof vertheisdigte die Ansprüche der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und der Angeklagten weit öfter, als seine eignen Rechte oder seine verkannte Würde. 12)

8. Bon Liberten gegen die Großen des Reichs u. f. w.

Wir haben oben den Inhalt des Gesetzes de scandalis magnatum mitgetheilt. Die Grunde für ein solches Gesetz lagen in der Nothwendigkeit, jenen Befehdungen,

¹²⁾ Prozesse bieser Art wurden geführt gegen Rofes, Lee, Sart, White u. A. in den Jahren 1804 und 1808.

jenen Rachefriegen ein Biel gu feten, welche unter bem Reudalregimente Die Großen bes Reichs ungeftraft fuhr= ten, um ihre Ehre und guten Ramen gu vertheidigen. Das Gefet bot ihnen rechtliche Mittel, um fich wegen jugefügter Beleidigungen nicht mehr feibft Recht ju Schaffen. Diese Grunde find jest nicht mehr vorhanden. Ein aufgeklarteres Burgerthum erfeunt an, bag die Ges fellichaft auf Gleichheit ber Rechte fur alle ihre Glieder gegrundet ift; aber fie besteht doch nur burch eine Un= gleichheit in der That. Die Gefellschaft ift aus Reichen und Armen gebilbet. Ungleich vertheilte Unlagen, Thatigfeit neben ber Weichlichkeit und Faulheit, Tugenben und Lafter unterhalten in ihr einen beftandigen Betiei= fer, ber allmalig ihre verschiedenen Rlaffen bilbet und bestimmt. Das Gefet muß bier Ordnung und Unterords nung, eine Urt bon hierarchie unterhalten. alfo mit Beleidigungen ber einen Rlaffe hartere Strafen verknupfen, als mit Beleidigungen ber andern, und bo= here Grade ber Berichuldung bei Berleumdung von Pers fonen aus hoberen Rlaffen festfeten.

Diese Betrachtungen werden noch mehr Gewicht gewinnen, wenn jene ersten Klassen der Gesellschaft erblich mit einer hohen Magistratur bekleidet sind, welche der öffentlichen Sache nützlich ist und die Glieder jener Klassen zu einem wesentlichen Bestande des Systems der Verfassung und der öffentlichen Gewalten macht.

Das Gefetz de scandalis magnatum trägt also beach: tenswerthe Merkmale ber Nützlichkeit an sich, welche ihm noch Gultigkeit in England verleihen, ob es gleich beutzutage feliner angesprochen wird.

Man muß diese Seltenheit dem Wachsthume der Einsichten und dem Geiste der Mäßigung derer zuschreisben, zu deren Gunsten das Gesetz gegeben worden, aber noch weit mehr der übertriebnen Strenge, der Ungerechztigkeit sogar, womit es früher angewandt wurde. Man erröchet jetzt über die lächerliche Barbarei, womit die Bezleidigung von der Sternkammer, von obrigkeitlichen Perssonen und Friedensrichtern, die der Gunst und der Macht hingegeben waren, bestimmt und bestraft wurde. 13)

Seit der Revoluzion haben die Großen des Neichs die Klage nach dem Gesetze de scandalis magnatum aufzgegeben und lieber das Gemeingesetz angesprochen. Da überdieß der Riäger nach jenem Gesetze die Klage tam pro se ipso quam pro domino rege verfolgen mußte, so entstanden daraus beträchtlichere Kosten für ihn. Der jenem Gesetze zusolge Beklagte kann seine Vertheidigung nicht darauf siützen, daß die von ihm gemachten Beschuldigungen mahr seien, wenn nicht etwa Schadenersat

¹³⁾ Die Sternkammer bestrafte als Libelle und scandala magnatum folgende nicht geschriebne Worte: "Molord P. "bat zu mir geschickt, um mir meine Borse abzusodern," wies wohl nicht beigesugt war die bisch school – "Sie has ben nicht mehr Gewissen als ein Hund" – "wenn Sie nur "Geld haben, bestümmern Sie sich wenig, wie es zu Ihnen geszehmmen" – "Molord P. ist ein unwürdiger Meusch; er "handelt immer gegen Geseh und Vernunft" – "Sie sind ein "bestochener Richter" – "I. S. ist ein psiffiger und arglistiger "Bischofs."

gefodert wird. Er darf indessen seine Worte und ben damit zu verknüpfenden Sinn erklaren und behaupten, daß sie nicht den guten Namen, die Ehre und den Cha-rafter bes Alagers antasten; wie es der Fall war in der Sache des Lords Crommel. 14)

9. Bon Libellen gegen obrigfeitliche Personen u. s. w.

Beleidigungen dieser Art finden ebensowohl gegen ben geringsten Friedensrichter Statt, als gegen den Lord Kangeler, wenn dieser nicht die Privilegien bes Parlements, dessen einer Kammer er vorsitzt, oder das Gesetz de scandalis magnatum anruft.

Das Gesetz ertheilt jenen obrigkeitlichen Personen, wie jedem bloßen Privatmanne, bas Recht, Beleidigungen zurückzuweisen, die ihrem Charakter zugefügt worzben; aber es hat Borftellungen (petitions), die man einer obern Autorität macht, um sich wegen Berletzungen, Ungerechtigkeiten, Plackereien zu beschweren oder die Abstellung von Misbräuchen zu verlangen, sorgfältig von

¹⁴⁾ Der einzige Prozeß in scandala magnatum, ber in neuern Zeiten vorgekommen, ist der des Grafen von Sand wich, ersten Lords der Admiralität, gegen Miller, im J. 1775. Der Lord war von diesem beschuldigt worden, er verkause Pläße bei den Sectruppen und der Flotte. Miller wurde von dem Schwurgerichte für schuldig erklärt und von den Nichtern vernrtheilt, 3000 Pf. St. Schadenersaß zu zahlen. [Bon der im Tert erwähnten Sache des Lords Eromwel sagt der Berkasser weiter nichts; er fügt bloß das mir unverständliche Zitat bei: 4 coke 14.

Beleibigungen ber hohern Burbe einer Magiftratoperfon unterschieden. *5)

10. Bon Libellen gegen Privatpersonen u. f. w.

Es wurde ohne Zweifel zu weitlaufig und langweitig fein, das Berfahren ber englischen Gerichte und die Unwendung ber Grundfatze bes Gemeingesetzes in Bezug auf Privatbeleidigungen zu verfolgen.

Diese Bergehen werben insgesammt nach ber Schwere ber Beleidigung und nach den Umftanden, unter welchen fie geschehen, bestraft.

Das Gesetz theilt überhaupt die Libelle bieser Art und die daraus hervorgehenden Beleidigungen in drei verschiedne Arten, nämlich:

¹⁵⁾ Sieher gehort ber Projeg bes Lordfanglere Bacon gegen Brenn, welcher jum Schandpfahl, jum Berluft ber Dhren und jum lebenslänglichen Gefängniffe verurtheilt wurde. Das war eine von den Ungerechtigfeiten, welche die Sternfam-Die Ungerechtigfeit ward erwiesen; Lord mer haufig beging. Bacon verlor feine Stellen und murbe fur jenes und andre Bergeben jum emigen Gefängniffe verurtheilt. - In bem Prozeffe Des Lords Candwich und ber Bermalter bes Sospitals von Greenwich gegen Baillie, Dicegonverneur diefes Sofpitals, meigerte fich Lord Mansfield, Borfiger ber Ronigsbant, als ein verleumderisches Libell gegen jenen Lord, und in Folge bes Befetee de scandalis magnatum, eine Beidwerbeidrift ju betrachten, welche gebrudt und blog unter die Bermalter jenes hospitale vertheilt war, in Beziehung auf die Misbrauche, bie in ber hospitalvermaltung ftattfanden und bem Lord nicht gang fremd waren.

Libelle, welche einen Menschen eines Berbrechens beschuldigen, vermoge bessen er in Unklagestand versetzt werden kann;

Libelle, welche barauf abzwecken, jemanden einen Schaden oder ein Unrecht in feinem Amte, Gewerbe, Geschafte, oder Berkehre guzufugen;

Libelle, welche einen Menschen bem Gelachter, ber Berachtung, einem noch ftarfern Gefühle als ber öffentslichen Geringschätzung, bem Unwillen und bem Fluche ber Gesellschaft preisgeben.

Es ist unnut, die Mannichfaltigkeit von Prozessen und von verwickelten Libellsachen darzustellen, welche aus einer vorgerückten Zivilisazion und aus der Berderbniß, so dieser in einem großen Staate (besonders heutzutage in England und seiner Hauptstadt) gewöhnlich folgt, hervorgeben mussen. Wir wollen nur zwei Prozesse ausführen, welche einen wichtigen Punkt der englischen Rechtsstunde bestimmen, nämlich, daß ein Parlementsglied wezgen des Bergehens, ein verleumderisches Libell herausgezgeben zu haben, angeklagt werden kann, wenn es die Meiznung, die es in einer der beiden Rammern ausgesprochen, durch den Druck bekannt macht. Es genießt im Parles mente selbst aller Freiheit der Meinungen. Aber die Prizvilegien dieses Körpers können es nicht berechtigen, Berzleumdungen gegen einen Bürger öffentlich zu machen.

Den ersten Prozeß führte der Anwalt (attorney, procureur) Germon gegen Lord Abingdon im Jahre

(B) 2

1794. Diefer Lord hatte im Oberhause in einem Antrage zur Reform der Gebräuche und des Berfahrens der Answalte jenen Sermon betrügerischer Handlungsweisen bes schuldigt und nachher seine Meinung durch den Druck bez kannt gemacht. Lord Kenyon, Oberrichter und Borzsiger der Königsbank, erkannte au, daß ein Parlementszglied wohl das Recht hätte, seine im Schoose des Hauzses ausgesprochne Meinung drucken zu lassen; aber es bürste dieses Recht nicht auf eine Art ausüben, daß seine Nebe ein wirkliches Libell würde, welches einen Privatmann in übte Nachrede brächte. Lord Abing don wurde sur schuldig erklärt und zu einer Geldbusse von 100 Pf. St., nebst einer Kauzion wegen seiner guten Aufführung für die Zukunft, verurtheilt.

Der zweite Fall ereignete sich im J. 1813. Rosbert Kirk Patrik verklagte wegen Libells ein Parles meutsglied vom Hause ber Gemeinen, welches seine im Schoose des Hauses ausgesprochne, für den Rläger ehzreurührige, Meinung in die Zeitschriften hatte einrücken lassen. Während des Prozesses ward erwiesen, daß die Meinung des Parlementsgliedes nur auf dessen ausschiedes drückliches Begehren in das Journal von Liverpool war eingerückt worden. Darum ward es für schuldig ersklärt. *)

Wir muffen noch bemerken, bag bie englischen Gerichte als Libelle auch folche Stellen aus Journalen ober



^{*)} Der Verfasser nennt dieß Parlementsglied nicht, und sein Name ift mir auch nicht bekannt. A. b. U.

gebruckten Pamphleten anerkannt haben, in welchen die Namen ver verleamdeten Personen nur mit einem oder zwei Anfangs : oder Endbuchstaben angedeutet; desgleischen so die ehrenrührigen Beschnldigungen schlecht geschrieben, schlecht orthographirt, in altenglischer oder fremden Sprachen abgesaßt waren. Es war ihnen genug, daß der Kläger konnte erkannt werden, sei es von sich selbst oder von Andern.

Sie haben auch als Libelle betrachtet ehrenrührige Ironien, Gemalde, Rupferstiche, Karikaturen und Alzlegorien. Sie haben sie als solche dem Schwurgezrichte dargestellt, welches meistens das Schuldig ausgezsprochen.

Wir haben bei Erörterung ber Grundsatze, der Austoritäten und der Gesetze oder Statuten, welche die engslische Jurisprudenz in Bezug auf das Libell bilben, gessehen, daß die Strafen, welche den Libellissen treffen sollen, durch geschriebne Gesetze oder das Gemeingesetz nicht bestimmt waren; daß das Rechtsversahren der Sternkammer sie hart und barbarisch gemacht hatte; endzlich daß sie nach Berhältniß der Schwere der Beleidigung zuerkannt werden sollten.

Die Richter bestimmen bemnach allein die Strafe, welche heutzutage besteht entweder in bloger haft oder in Einsperrung in ein Zuchthaus, von langerer oder furzes rer Dauer, und in einer Geldbuffe mit der Berbindlichsteit, durch eine andre Summe Geldes auch Sicherheit

wegen guter Aufführung in ber Zukunft zu leisten, beibe Summen mehr ober weniger hoch. Diese Gewalt der Richter ist meistens mit Billigkeit ausgeübt worden. Ins bessen hat man seit 1810 die Dauer des Gefängnisses und die Größe der Geldsummen zur Abbusung und Sischerheitsleistung erhöhet.

Emperrung in ein Suchibans, bon langerer eber iffige

baben its All (clairs bein Committee

Dritter Ubschnitt.

Die vom Gesethe bem Beleibigten angewiesenen Rlagen wegen Libellvergeben und die dabei zu beobachtenden Arten bes Berfahrens.

Das Bergehen ober bas Berbrechen, welches aus ben Beleidigungen, die man mittels der bisher erörterten Arsten der Libelle Andern zufügen kann, hervorgeht, kann auf drei verschiedne Arten gerichtlich verfolgt werden.

1. burch Indictment b. h. burch ein Anklagemandat, welches erfolgt, sobald die von ber beleidigten Person aus gebrachte Beschwerde angenommen worden;

2. durch Information d. h. durch eine Untersuchung, welche der Ragende bei solchen Magistratspersonen nach= sucht, benen die Befugniß dazu von Amtowegen zusteht;

3. durch Action b. h. durch eine gewohnliche Rlage auf Schadenersatz.



¹⁾ Die Namen, womit bie verschiednen Afte des englischen Gerichtsverfahrens belegt werden, sind meift lateinisch und gewohnlich von den Anfangsworten der darauf sich beziehenden Schriften hergenommen. Indietment = indictamentum cu-

Bevor wir diese verschiednen Arten des Berfahrens in der gerichtlichen Berfolgung der durch Libelle zugefügten Beleidigungen weiter erörtern, ist noch zu bemerken, daß in der englischen Prozessordnung die Strafe der Nichtigkeit (la peine de nullité des actes) wegen Mangels in der Form nicht eingeführt ist; aber dieser Mangel wird als ein Rechtsmittel zugelassen, um den Bollzug des Urztels zu hemmen oder im Kanzleigerichtshofe Kassazion besselben nachzusuchen.

Da einerseits das geschriebne Gesetz über die Form nichts gesagt hat und in England kein Koder über das Berkahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen exstitivt; da andrerseits das Gemeingesetz aus allgemeinen Grundsätzen und Gerichtsbrätthen oder Präzedenzen bezsteht und daher die Form in jeder besondern Art des Prozesses nicht heinau bestimmt hat: so gilt die Meinung der Rechtsgelehrten als Gesetz über die Nullitäten und deren Annahme als Gründe des Rekurses an den Kanzleigezrich shof wegen Kassazion der Urtheite. Aber eben diese Rechtsgelehrten sind über eine Menge von Punkten, welz de die Form betreffen, ganz verschiedner Meinung. Unzter den tausend Schiftnen der englischen Sachwalter wählen wir nur einige von senen Punkten in Bezug auf



riae, Anklagemandat oder Akte. Fac. ven. — fac oder facias venire, Einladungkakte, um vor Gericht zu erscheinen. Affidavit, vor Gericht abgelegte Erklärung, Aussage, oder Zeugniß, mit eidlicher Bestärkung. Verdict — vere dictum, Ausspruch des Schwurgerichts. Noli persequi, Erklärung des Anhaltens oder Aufgebens eines Prozesses u. f. w.

bas Indiktement, worüber die geschätzteffen Rechtsgelehr= ten und Praktiker nicht einig find. Muß die Anklageakte enthalten

- r. daß die im Libell angegriffene Person einen guten Namen hat, als eine rechtschaffene und ehrenwerthe Person betrachtet und geschätzt ift?
- 2. daß sie im Genuß ihrer Anspruche auf öffentliche Achtung gestört worden vi et armis et contra pacem?
- 3. daß das Libell herausgegeben oder bioß Ans bern mitgetheilt worden?
- 4. daß bas Libell beleidigend fpricht von und be= treffend diefe Person, oder konnen diefe Worte fehlen?
- 5. verhalt es sich eben so mit den Worten malitiose, falso et seditiose?
- 6. nunß man, ehe man die eignen Worte bes Lis bells anführt, die Worte secundum tenorem sequentem vorausschicken? oder darf man an deren Stelle setzen innuendo? und ist es nicht gefährlich dafür zu sagen id est seilicet?
- 7. endlich, wenn bas Libell in einer fremden Spras che geschrieben ift, muffen die Stellen, auf welchen bie Schuld beruht, übersetzt oder in jener Sprache gerade so, wie sie bekannt gemacht worden, angeführt werden?

Es ware leicht, dieses Berzeichnis mit einer viel größern Anzahl von streitigen Punkten, welche die Form betreffen, zu vermehren. Wir haben uns aber auf jene sieben beschränkt, welche sich zuerst in den Werken der englischen Rechtsgelehrten über bas Libell darbieten.



Man begreift daher leicht, wie lang, koftspielig und ungewiß die Libellprozesse sein muffen. Der Mächtige wird nach Luft und Belieben den Schwachen und Armen verunglimpfen und ihm ungestraft das Kostbarste, was er hat, seinen guten Namen rauben.

Diefe Unbestimmtheit ber Prozefformen, biefe Ungewiffbeit ber Theorie fowohl, ale ber Praris in ben Gies richte : und Sachwalterftuben *), bringen noch mehr Bill= fur in die Ausübung jenes Schutes, welchen bas Gefet bem in feiner Chre und feinem guten Damen ange= griffenen Burger ichuldig ift. Daraus folgt, daß gegen ben Billen ober ben Geift ber Gefete vom funften Res gierungejahre ber Ronige Wilhelm und Maria, und bom 3. 1792, Die Gewalt Des richterlichen Ermeffens - fo nothwendig in Prozeffen, wo bie gange Berichulbung in bem Ginne liegt, ber mit gewiffen Worten gu verfinis pfen - nicht mehr ber Scharfficht und bem Gewiffen ber Geschwornen, ber Kenntnig und ber Rechtschaffen= beit ber Richter, welche bas Gefet anwenden, anvertraut ift , fondern fich vielmehr gang und gar in der Billigfeit eines einzigen Menschen findet, namlich des Lordfanglers bon England, welcher allein alle Rechtsfachen bon Engs



^{*)} Cette incertitude de la pratique des greffes et des études. Das lette Wort fann-hier wohl nicht die Studien ober die Studirstude bezeichnen, sondern vielmehr den Ort, wo Advofaten, Notarien und Profuratoren zu arbeiten pstegen, gleichfam ihre Studien treiben. Indeß hab' ich hier die Theorie zur Praris hinzugefügt, weil jene in der That nach dem Bisherigen eben so unsicher ist, als diese.

4. d. 11.

fand, die einige Fehler in der Form barbieten, in ber Gestalt eines Referats aburtheilt.

Beim Inbiftement wird bie Rlage bes burch ein Libell Berunglimpften por bem Friedensrichter, gu beffen Sprengel er gebort, angebracht und bon diefem bem großen Schwurgericht ber Graffchaft übergeben, welches aus 24 Perfonen befteht und die Unflagejurn bilbet. Die Rlage wird bier vorläufig besprochen, ges pruft, und zugelaffen ober verworfen, aber mohl zu merfen, ohne ben Beflagten gu feiner Bertheibigung vorzuladen. Das große Schwurgericht fieht nur die Rlage und ben Rlager, und erlagt, wenn es die Bulaffigfeit jener erkannt hat, die Unflageafte (indictment) unter Berantwortlichfeit bes Rlagers, ber bie Roften tragen muß und wegen Schadenerfates belangt werden fann, wenn er unterliegt. Die Gache wird bann offentlich ver= handelt vor den Richtern und ben Geschwornen, welche Die Urtelsjury bilben und bas fleine Gdwurge= richt heißen. *) Der vorfigende Richter faßt endlich bas Refultat der Berhandlung aufammen, erflart die Urt bes Rechtshandels und feine Meinung barüber; die aber bloß berathend ift. Die Gefdwornen fprechen über die Schuld und die andern Richter bestimmen die Strafe.

Bei der Informagion vor dem foniglichen Gerichtshofe (kingsbench) ift die Berfahrungsart furger



^{*)} Weil es nur aus 12 Geschwornen besteht. Bon beiden Schwurgerkhten ift weiter unten aussuhrlicher die Rebe.

fur die Personen seines Sprengele, die Bewohner von

Diese Berfahrungsart war unter Karl II. und Jasteb II an die Stelle jener getreten, welche sonst vor der Sternkammer statt fand. Nach der Revoluzion mußte sie gleichfalls reformirt werden. Das Statut oder Gessetz vom 4. und. 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria verordnete, daß keine Informazion beginnen könnte ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, vor welchem die Sache angebracht werden sollte — eine Erlaubniß, die ohne vorgängige Diskussion und Berhandlung von beiden Seiten, und ohne Sicherheitsleistung von Seiten des Klägers wegen der Prozeskossen nicht gegeben werz den durfte. Der Zweck dieses Gesetzes war, die Qualez reien zu vermeiden, welche aus einer unbesonnenen Anzzettelung solcher Prozesse entsiehen konnten.

Man unterschied damal zwei Arten des gerichtlichen Bersahrens mittels der Jusormazion, 1. die Informazion durch den Kronbeamten (coroner) oder Ko: nigsanwalt (kings-attorney); 2. die Informazion ex officio durch den Staatsanwalt (attorney general).

1. Die Informazion, welche ber Kronbeamte in feinem Parkete macht, *) nachdem er vom Gerichte bie Erlaubniß bazu erhalten hat und die Sicherheit wegen ber Kosten geleistet worden, ift bem Beklagten gunfliger



^{*)} Parquet nennt der Verfaffer den Ort zwischen den Giszen der Richter und dem fur die Sachwalter mit ihren Parteien befimmten Plage.

als das Indiftement. Das Gericht selbst hat die Anklazgejurn (das große Schwurgericht) gebildet und, bevor es die Erlaubniß zur Informazion gab, den Sachwalter des Beklagten, wie den des Klägers, gehört. Es hat also eine Art von vorläusigem Urtheile statt gesunden; mozdurch der Beklagte vortheilhafter gestellt ist, als im Prozzesse durch Indistement, wo das große Schwurgericht sein Pacias venire oder Anklagemandat auf die Bitte des Klägers erläßt, ohne die Gegenrede des Beklagten versnommen zu haben.

Der Aronbeamte unterwirft das Ergebniß seiner Unstersuchung bem Gerichte, welches die Anklage beschließt, wenn es dieselbe stattbaft findet. Die Sache gelangt alsbann ans kleine Schwurgericht, welches ben Ausspruch thut: Schuldig oder nicht schuldig.

Bei diesem Verfahren find alle Umftande fur den Beklagten; die Klager machen baber selten bavon Gesbrauch.

2. Bei der Informazion ex officio gegen ein Libell hat der Staatsanwalt alle rechtlichen Prafumzionen für sich. Er bedarf daher keiner Erlaubniß zur Informazion. Das Gesetz der Könige Wilhelm und Maria wird bloß auf die Koroners bezogen. In Rücksicht auf die Erhabenheit der Wurde eines Staatsanwalts setzt man nicht woraus, daß er in jenem Gesetz gemeint sei, oder daß er durch andre Bestimmungsgründe, als durch den allz gemeinen Vortheil des Staats, der Regierung und der Privatpersonen, welche bei der an ihn gerichteten Mage betheiligt sind, bestimmt werden konnte, wenn er sich

entschließt, ein Urtheil über den wegen eines Libells Unsgeklagten nachzusuchen. Möchten selbst seine Informazionen nachlässig oder leidenschaftlich und parteiisch gemacht sein. Es verschlägt wenig. Gleich nach seinem Berichte beginnen die Verhandlungen vor der Urtelsjury.

Der Staatsanwalt kann das Berkahren anhalten, wenn es begonnen, durch ein Noli persequi, ohne Grunde anzugeben. Er nimmt es nachher wieder auf, wie er will. Er bricht es ganz ab, wenn es schlecht fortgeführt worzben, wenn die Spezialjurn, welche gezogen worden, ihm wenig lenksam scheint, um es erst dann von neuem forts zusehen, wenn die Fehler des Verfahrens durch andre Verhandlungen verbessert oder mehr Umstände gegen den Beklagten im Schwurgerichte vermittelt worden.

In dieser Führung der gerichtlichen Verfolgung els nes Libells ist alles gegen den Beklagten. Die Informazionen ex officio sind daher eines jener drückenden Mittel, welche seit dem Kriege wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten die Regierung angewandt hat, um ein größeres Ansehen oder, gerade beraus gesagt, mehr willtürliche Gewalt zu erlangen, als sie je gehabt. Unter den Ministerien der Herren Pitt, Addington (jest kord Sidmouth), Grenville und Grey, und Fox waren sie weit weniger in Gebrauch, als seit 1807. Lord Holland zählte in seinem Antrage gegen die Informazionen ex officio deren nur 11 von 1801 bis 1807, von 1807 bis 1811 aber 42, von welchen bloß 14 fortgesest und einige khlgeschlagen waren. Folglich waren wenigstens 28 unbesonnener Weise unternommen worden.

Wir brauchen übrigens nicht zu bemerken, baß bie mittels der Informazion ex officio verfolgten Libelle laus ter politische waren.

Die Afzion, wodurch Ersatz fur den durch ein Lisbell verursachten Schaden verlangt wird, hat nichts Besfondres in England. Sie gleicht allen wohlgeordneten Berfahrungsarten in Europa. Man muß den durch das Libell verursachten Schaden klar beweisen und dessen Ersfatz in einer bestimmten Summe fodern. Die Geschworznen sprechen hier eben so, wie in den übrigen Fallen und andern Zivilsachen.

Bas bas Schwurgericht betrift, fo ift beffen Ginfuhrung in England fehr alt. Es ift burch ben großen Freibrief anerkannt und beftatigt worden. 2) Babrend ber burgerlichen Rriege und der Feudalanar= die jener ungludlichen Zeiten fam es außer Gebrauch. Beinrich VII. erneuerte es im Unfange feiner Regierung und führte es zu beffen 3weck und urfprunglichen Grundfagen gurud. Wahrend der Regierungen Dein= rich's VIII. und feiner Rinder und ber vier Furffen aus bem Saufe Stuart murbe biefes Infittut burch bie Sterns fammer, burch die außerordentlichen Rommiffionen, burch Die Ginführung ber Musnahme= Richter und Tribunale in Die gerichtliche Ordnung beeintrachtigt. Bur Beit ber Revoluzion mard bas fchwurgerichtliche Berfahren als eins ber fofibarften Rechte unter ben englischen Freiheiten bes trachtet. Das Recht bes englischen Bolfs auf ben Ge-



²⁾ Magna charta, cap. 29.

nuß dieser Einrichtung ist durch den eilften Paragraph der Bill of rights wieder zurückgerusen. Das erste Parziement unter Wilhelm und Maria beschäftigte sich in seiznen verschiednen Sitzungen sorgfältig damit, dieses Recht zu versichern und dessen Ausübung zu regelu. 3)

Fast alle Zivilsachen und alle Kriminalprozeffe find ber Entscheidung der Geschwornen unterworfen.

In den Kriminalprozessen unterscheidet man zwei Arsten von Schwurgerichten: das große (grand jury) oder die Anklagejury, und das kleine (petty jury) oder die Urtelsjury.

Das große Schwurgericht besteht aus 24 Großges schwornen, die durchs loos gezogen werden aus 60 unster ben angesehensten Eigenthumern ber Grafschaft ers wählten Mannern. 4)

Die Klage wegen Beleidigung durch ein Libell beim Prozesse durch Indiktement wird überreicht von dem Friebenörichter oder dem Bewahrer der Freiheiten gemisser



⁵⁾ Wir wollen nicht jene verschiednen Gesehe anführen, da sie zu zahlreich und lang find. Wir verweisen unfre Leser auf das Wert von Giles James, vermehrt von Cliomlins, welches den Titel führt: The laws dictionnary. 2 Voll. 4. London. 1809.

⁴⁾ Die großen Schwurgerichte baben überdieß in der Verwaltung der Grafschaft dieselben Funkzionen, wie unfre allgemeinen Departementsratbe. [Der Verfasser seht zu dem Obigen noch binzu: La majorite est formes à 12 sur 23 grands juris, et à 13 sur 24. Ich gestehe offen, daß ich den eigentichen Sinn dieser Worte nicht verstehe.

Städte, welche eine besondre Gerichtsbarkeit haben, 5) nachdem jene die Klage angenommen. Das große Schwurz gericht erkennt, wenn es versammelt ist, über die Klage, beschließt ihre Julassung und erläßt das Anklagemandat gezen den Beklagten, aber ohne ihn oder seine Nathgeber zu horen. Die Anklage wird dann fortgesetzt vor der Roznigsbank oder dem Alsssengerichte.

Der kleinen Schwurgerichte gibt es in peinlichen Sachen (Berrath und Treubruch ausgenommen) wieder zwei Arten, bas gemeine (common jury) und bas besondre (special jury).

Die Mitglieder bes gemeinen Schwurgerichts werben alle brei Monate vom Vorsteher (sheriff) ber Grafschaft burchs Loos gezogen aus den freien Grundeigenthumern (freeholders) ber Grafschaft, die mehr als 20
Pf. St. Einkunfte aus ihrem Grundeigenthume ziehn,
oder aus den Hauseigenthumern der Städte, die in der Alltstadt von London 100 Pf. St., in Westminster und
den übrigen Städten 50 Pf. St. Einkunfte aus diesem
ihren Eigenthume ziehn.

Bon 60 folden Geschwornen werden nach und nach bis 48 bem Angeklagten dargeboten, der 35 davon verwerfen kann, ohne einen Grund anzugeben. Die Krone kann nur Einen davon verwerfen.



⁵⁾ Es gibt mehre Stadte, die eine folde Gerichtsbarfeit haben und im Schoofe ihres Munizipalforpers (Mayor und Aldermen) einen Kriminalgerichtsbof bilben. Die Kreibriefe, welche biefes Recht verlieben, haben auch deffen Ausübung geregelt.

Auch in Ansehung der zwolf übrigen kann der An-

1. in Bezug auf die ganze Lifte, indem er nachweist, daß zwischen ihm und dem Sheriff, der die Liste gemacht, Feindschaft besiehe, oder daß unter den Sechzigen auch nicht Eine Person seines Standes und Ranges sich befinde, worauf die Sache an die nachstfolgenden Alssigengerichte verwiesen wird;

2. in Bezug auf die zwolf übrigen selbst, indem er nachweist, daß dieser oder jener von ihnen mit dem Gegener in Berwandschaft, Geschäfts betreffen und ihn parsteilsch machen, die dessen Bortheil betreffen und ihn parsteilsch machen, oder daß ihm das gehörige Einkommen und andre zum Geschwornen nothige Eigenschaften fehlen, oder daß er Berbrechen begangen, wodurch er ehrloß geworden.

Ueber folche Ausstellungen wird in der Sigung selbst geurtheilt durch zwei andre Geschworne, die durchs Loos noch über jene zwolf gezogen werden und die Weigerung des Beklagten entweder annehmen oder verwerfen. Im ersten Falle werden andre Geschworne substituirt, und wenn gegen diese nichts eingewendet wird, so nimmt der Prozes seinen Gang.

Ein befondres Schwurgericht kann (außer ben Falsten bes Berraths und des Trenbruchs) jeder Beklagte verstangen, wenn er einige Kosten bezahlt. Dieß hat er aber nicht nothig, wenn das Gericht von selbst und ohne vorausgegangene Auffoderung erklart, daß die Urtelsjury eine besondre sein solle.

Man findet in dieser die namlichen Formlichkeiten, welche bas Gesetz wegen der Ziehung der Geschwornen burche Loos vorgeschrieben, dieselbe Art der Berwerfung, dieselben Motiven zur Begrundung derselben, und dieselbe Beurtheilung ihrer Gultigkeit, als im gemeinen Schwurgerichte.

Der einzige Unterschied besteht barin, bag bie zuerst burchs Lovs gezognen 60 Geschwornen vom Stande bes Beflagten sein muffen, so weit es nur immer moglich.

In beiden Arten der Urtelejurn muffen die Geschwors nen einstimmig sein, um ihre Erklarung (verdict) zu geben.

Sie werden in den Salen des Gerichtshauses eingeschlossen, und ruhen und speisen daselbst, bis sie ihre Erklarung von sich gegeben. Diese kann in Bezug auf die Stunde, wo die Geschwornen einig wurden, insgeheim ausgesprochen und dem Oberrichter mitgetheilt, muß aber nachher öffentlich wiederholt werden.

Benn der wegen eines Libellverbrechens Angeklagte und Berurtheilte Nichtigkeiten im Berfahren findet, fo macht er Einspruch gegen das Urtheil und appellirt an den Kanzleigerichtshof zur Revision und Kassazion besselben.

Der Refurs an die Ranglei wurde fonst selten gesstattet. Die Bernunft foderte jedoch eine Reform der Urtheile, bei welchen die für Leben, Freiheit und Eigensthum des Bürgers so heilsamen Formen nicht beobachtet und die Gesetze offenbar verletzt worden waren. Man hat aber Misbrauch damit getrieben; und so ist der Res

fure an die Ranglei in den großern, fowohl burgerlichen als peinlichen, Rechtshandeln allgemein geworden.

Ju der Ranglei, die man einen Gerichtshof ber Bils ligkeit und bes Gewissens nennt, urtheilt der Lordkangler von England allein, nach gegenseitigen Borträgen, seiz nem Gewissen und seinen Einsichten zufolge, über alle vor ihm angebrachten Sachen. Nachdem er gesprochen, bort alle weitere Berufung auf.

Seit dem Anfange des Revoluzionskrieges sind die Rekurse sehr gemisbraucht und vervielfältigt worden. Seit 1810 hat der Lordkanzler bei verschloßnen Thuren in der Form von Referaten mehre Sachen vom höchsten Interesse abgeurtheilt. Die öffentliche Meinung hat sich bagegen erklärt. Aber sie konnte nicht zu einer Zeit geshört werden, wo die in beiden Nausern des Parlements gemachten Anträge zur Abschaffung solcher Misbrauche durch die ministeriale Mehrheit verworfen wurden.

Co find die Misbrauche immer im Wachsen begriffen gewefen. Co ift die englische Jurisprudenz über bas

⁶⁾ Im Monat Marz 1811 ward im Oberbause ein Antrag gemacht zur Abschaffung des Misbrauchs der Appellazionen oder Refurse an die Kanzlei; er ward verworsen. So ging es auch am 4. dest. Mon. dem Antrage des Lords Holland in demfelben Hause, und den Antragen des Lords Folland in demfelben Hause, und den Antragen des Lords Follestone und Samuel Nomillo's, betressend die Febler der Geses wegen gerichtlicher Verfolgung der politischen Libelle, und die Ungewisheit und Barbarei der peinlichen Geses überhaupt. Sine Mesorm der englischen Gesessehung ist gewis notbig, aber sie wird großen Widerstand in und außer den Kammern sinden. Es werden ja so Viele fett von den Misbräuchen. Die Returse bringen das Einsommen der Kanzlei auf 60,000 Pf. St.

Berbrechen des Libells aus Mangel an positiven Gesezzen, die es genau bestimmen, ungewiß in ihren Grundsfähen, deren einige strittig sind — schwankend in ihren Präzedenzen, die großentheils nach den Entscheidungen der Sternkammer gebildet sind — und ebendarum wandelbar in der Anwendung, die man davon machen kann. Sie wurde zur Bernunft zurückgeführt werden und ihre Borschriften wurden fest und billig sein, wenn die Scharfssicht und das Ermessen der Geschwornen ihre volle Wirskung thun könnten.

Die gerichtliche Berfolgung des durch ein Libell bes gangenen Berbrechens mittels der, häufiger eingeführten, Informazionen und Rekurse an den Kanzleigerichtshof bietet der Krone Mittel der Macht dar, welche ihr der Geift der englischen Berfassung verweigert.

In den Informazionen ex officio erreicht der Hof durch ungeseisliche Qualereien seine Feinde und diejenigen Burger, welche durch ihre Anhanglichkeit an der Sache des Botks bekannt sind. Durch die Rekurse an die Kanzelei beschützt er seine Freunde, mittels einiger gefälligen Kassaionen, einiger gutigen Ungerechtigkeiten.

2) Offic Aredra bist you for Charleman, our van der search



Bierter Abschnitt.

Die befondre Gefengebung über die Preffe. 1)

Die Erfindung der Buchdruckerkunst und die daraus hervorgegangene große Vermehrung und erstaunliche Versbreitung der Mittheilungsmittel unter den Menschen has ben in Bezug auf die Gesellschaft neue Verhaltnisse sowht der einzelen als der in politische Körper vereinten Menschen geschaffen.

Die Freiheit der Presse, welche alle Publizis sten mit Recht als eine von den Grundlagen der burgerslichen Freiheit betrachten, wird erklart als die personsliche Freiheit des Schriftstellers, seine Gedansten, auf eine durch den menschlichen Ersindungsgeist versbesserte Art, mit Hulfe der beweglichen Lettern und der Druckmaschine darzustellen.



¹⁾ Wir sprechen hier von der Presse nur, um von dem gegenwärtigen Zustande der englischen Gesetzgebung hinsichtlich der Ausübung des Nechts der Pressereiheit, und von den Beschränkungen, welchen jene Gesetzgebung in den verschiednen Zeiträumen der Geschichte von England dieses Necht unterworsen hat, Nachricht zu geben.

Das Recht biezu ift daher weber mehr noch weniger heilig, als das Recht zu reden, zu schreiben, seine Gest danken durch Privatschreiben oder durch allgemeine Schrifs ten und Benachrichtigungen in die Ferne kund zu geben, als das Recht zu gehen, zu kommen, zu bleiben, sich Beswegung zu machen, selbst in der Luft zu fliegen, wenn man die Mittel dazu vervollkommnete. *)

Die Preffrechheit aber ift ber Preffreiheit entgegengefest und unterliegt der Bestrafung.

Man begreift, daß die Presse, indem sie die Betehrung verbreitet, vervielfacht, von allen Seiten gleichs
sam restektirt, den Zustand des Menschen verbessert.
Dieß gilt nicht bloß in Bezug auf moralische und relis
giose Erkenntnisse, die wahren Grundlagen aller Freiheit.
Wir verdanken auch der Presse jenes andre Element der
Freiheit, die offentliche Meinung, eine neue Triebs
feder, die in altern Zeiten wenig bekannt war, aber in

^{*)} Da ber Verfasser hier so viel natürliche Rechte aufzählt, so muß man sich billig wundern, daß er das Necht zu deneten nicht vor allen erwähnt hat, aus welchem doch das Recht zu reden, zu schreiben und drucken zu lassen erst hervorgeht. Denn jenes Necht ist nicht etwa die Besugniß, bloß innerlich zu denken oder Gedanken in sich zu erzeugen und zu behalten worüber ohnehin kein Andrer gebieten kann nach einem bekannten Sprüchworte — sondern die Besugniß, auch äußerlich zu denken oder seine Gedanken zu außern, und zwar auf jede Weise, welche gerecht ist h. h. mit fremden Nechten bestehen kann. Durch den lesten Umstand unterscheibet sich eben die Preßfrech beit von der Preßfreiheit, von welchem Unterscheide der Verfasser sogleich spricht, ohne ihn näher zu bestimmen.

den neuern eine so michtige Rolle spielt. Die Preffe tragt dazu bei, die offentliche Meinung felbst in dem Augenblicke zu bilden, wo sie das Organ berselben ift.

Darum kann jene Freiheit nur aus fehr wichtigen, dringenden und unwiderstehlichen Grunden beschrankt wers den, und der Regierung kommt es zu, solche Grunde aufzustellen. 2)

Die Presse vervielfältigt nur das geschriebne Bort. Die Libelle haben also gemeiner werden konnen, aber sie haben durch den Druck ihren Charakter nicht verwechselt; und das englische Gemeingesetz über das Libell hat durch die sinnreiche Erfindung eines Mittels, das geschriebne Bort schneller zu vervielfältigen und weiter zu verbreisten, nicht wesentlich verändert werden konnen.

Nach diesen Grundsagen und jenen, die wir im 2. und 3. Abschnitt dieses Werkes dargelegt haben, sind faktisch burch ben Gebrauch, und ohne geschriebne Gesseite, ber Freiheit ber Presse in Bezug auf folgende Gezgenstände Schranken gesetzt worden.

Der König als haupt der Religion ift auch beren Bachter. *) Er ift es auch in Bezug auf die heiligen Bucher, welche allen christlichen Gemeinheiten gemein



²⁾ S. die im 1. Abichn. angeführten Grundfage ber englisichen Jurisprudenz über das Libell, Rr. 2. und 3. (S. 48.)

^{*)} Wenn der Verfasser bier den König ohef und gardien de la religion nennt, so versteht sich wohl von selbst, daß nur von einer positiven, kirchlich und bürgerlich autorisirten, Religionsform die Rede sein kann. Die Religion an sich kommt hier nicht in Betracht.

find. Daher kann feine Bibel ohne feine Erlaubniß gebruckt werden, und biefe Erlaubniß wird nur gegeben, wenn der Text ber zu druckenden Bibel mit dem der Bulgate einstimmt.

Ebenso verhalt es sich mit den Gebet : und andern Buchern, die zur Liturgie der anglikanischen Kirche gehosen. Aber die von andern christlichen Gemeinheiten find durch das Toleranzgesetz davon ausgenommen.

Als einem ber sich gegenseitig erganzenden Theile ber gesetzgebenden Gewalt kommt dem Könige die Be-wahrung der Gesetze, die davon ausgegangen, und die Bewachung seiner Archive zu. Kein Statuten: Gesetz- und Rechtsbuch (corpus juris) kann ohne seine Erlaub: niß gedruckt werden. 3)

So weit erftrecken fich die Borrechte ber Rrone, wos burch zugleich die Freiheit der Preffe beschrankt wird. *)

⁵⁾ Die Gesetheamten der Arone und andre Nechtsgelehrten haben sich der Ausübung dieses Nechtes angemaaßt, und sie verhindern jede Herausgabe einer Schrift dieser Art, welche darauf abzwecken konnte, die Kenntniß der Gesethe leichter und gemeiner zu machen.

^{*)} Sonach ware in biefer Hinsicht die Presse in England noch beschränkter, als in Deutschland. Sine neue, von der Bulgate abweichende, Bibelübersehung zu machen und herauszugeben, ist wenigstens im protestantischen Deutschlande Jedem erlaubt, und selbst im katholischen sind einige der Art erschienen. Auch Nechtsbücher darf Jeder bei uns herausgeben, wenn es gleich in der Natur der Sache liegt, daß sich nur Nechtsgelehtte damit besassen werden und daß Bücher dieser Art, ohne öffentliche Autorisazion herausgegeben, feine öffentliche Gultigefeit haben.

Wir werden in der kurzen Geschichte, die wir jett von der englischen Gesetzgebung über die Presse geben wosten, seben, was fur Formlichkeiten durch Parlementszakten vorgeschrieben worden, um den Misbrauch der Preffreiheit oder die Preffrechheit zu verhuten.

1. Prefgefetgebung vor der Revoluzion im Jahr 1688.

Die ersten Druckschriften wurden in England gang frei gedruckt, ohne Erlaubniß und ohne Privilegium. Reins dieser Bucher tragt bas Imprimatur, welchem die Druckschriften bald unterworfen wurden.

Die Krone betrachtete namlich vermöge ihres Dominium eminens oder ihrer Prarogative das Recht zu brucken als ein konigliches Recht und bemächtigte fich beffelben. *)

Die Sternkammer regelte die Ausübung bieses Rechtes und untersagte dieselbe. **) Sie bestellte Zenforren (licensers, Erlaubnissgeber). Diese hatten aufangs sehr wenig zu thun. Man gestattete den beiden Universsitäten, mit ihren eignen Pressen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Bücher zu drucken, mit Vorbehalt der Ges



^{*)} Sonach ware bas Necht zu brucken in England als ein Maje stätsrecht (regale) betrachtet worden? Was war denn nun das Necht zu schreiben, ohne welches kein Necht zu drucken stattsindet? Was das Necht zu denken und zu reden, ohne welches kein Necht zu schreiben stattsindet?

^{**)} Ramlich ben Privatperfonen, wieferne fie nicht bagu besonders autorifirt waren.

nehmigung ihrer Vizekanzler. Das Drucken murde nach und nach gewöhnlicher; es schuf einen neuen Zweig, bes-Berkehrs. Man ging zuweilen die Zensoren vorbei. Die Sternkammer erneuerte ihre Beschränkungsgesetze und bestimmte, wie die Uebertreter derselben von ihr sollten gezrichtet und bestraft werden. 4)

Die Sternkammer ward im J. 1.641 unterbrückt. Seit 1644 nahmen die beiden Häuser des langen Parstements unter Cromwell, nicht minder als vorher Karl I. und seine Minister, ein Sustem eifersüchtiger und furchtstamer Maaßregeln gegen die Gefahren der Presse aus und erneuerten einige Gesetze jener Kammer in Bezug auf Schriftsteller und Buchdrucker.

Der Gebrauch best Imprimatur und die Anstellungsköniglicher Zensoren wurden wieder eingeführt bei der Ressstaurazion. *) Die Beschränkungen der Preßsreiheit wurz den durch ein Gesetz des langen königlichen Parlements vom 19. Mai 1662 (licensing act) und durch das Ges



⁴⁾ Durch das Defret der Sternkammer vom J. 1637 ist verordnet, "daß die Uebertreter ihrer Gesetze hinsichtlich der "Presse durch die Sternkammer oder denjenigen Gerichtshof, "den sie damit beauftragen wurde, sollten bestraft werden, so "wie sie es angemessen sinden wurden würden." [Eine bezueme Art der Gesetzehung!

⁵⁾ Man findet die Gesetze des langen Parlements untere Eromwell nicht im Statutenbuche. Es ist nicht erlaubt worden, sie wortlich abzudrucken. Sie waren aber eben so streng, als die der Sternfammer.

^{*)} Herstellung der Stuarts- in der Perfon Karl's II. im, J. 1660, A. b. U.

fet der Einformigkeit (uniformity) bestimmt. Das Imprimatur und die Zensur waren von den Gebräuchen der Inquisizion sgerichte in Spanien und Italien entzlehnt.

Wir geben hier den wesentlichen Inhalt jedes Artistels von jenem Zensurgesetze (licensing act):

- 1. Die Regierung ift dabei intereffirt, daß ber Gesbrauch der Proffe geregelt werde.
- 2. Es ift verboten, aufrührerische, schismas tische und gefährliche Pamphlets oder Bucher gu bruden, herauszugeben und zu verfausen.
- 3. Jedes gedruckte Werk soll in das Register ber Buchhändlerinnung von London eingeschrieben werden, ausgenommen die Parlementsakten, die politischen Prosklamazionen, Schriften und Akten, welche indeß nicht ohne Befehl des Königs und ohne Erlaubniß eines der Staatssekretare Gr. M. gedruckt werden können Es können nicht gedruckt werden

Bucher betreffend bas Gemeingefet, ans bers als mit Erlaubniß bes Ranglers oder bes Groffies gelbemahrers, der Lords Oberrichters, des Lords der Schatzfammer, oder der Personen, welche durch jene zu biesem Bebufe bestimmt worden,

Buder hiftorischen und politischen In= halts, anders als mit Erlaubniß eines der Staatssefres tare Gr. M. 2c.

Bucher heralbischen und genealogischen Inhalts, anders als mit Erlaubnif bes Großmarschalls ober der Bappenfonige 2c.



Bucher theologischen, medizinischen, phis tosophischen, physikalischen zc. Inhalte, ans bers als mit Erlaubnif bee Erzbischofs von Canterbury, ober bes Bischofs von London, oder der Bizekanzler ber beiden Universitaten, jedoch bloß in deren Sprengeln.

- 4. Es sollen bem Zensor zwei handschriftliche Ropien von englischen Buchern und bloß eine von ans bern Buchern überliesert werden. Der Druck kann nur nach einer von jenen beiden Kopien gemacht werden, wenn sie vom Zensor gezeichnet ist, welcher bezeugt, daß sie nichts enthalte gegen den christlichen Glauben, die Lehre und Zucht der anglikanischen Kirche, den Staat oder die Regierung des Reichs, und gezen die guten Sitten. *) Nach dem Drucke soll die Handschrift an das Archiv der mit Prüfung des Werks beauftragten Zensurkommission abgeliesert werden.
- 5. Austandische Schriften konnen nur burch ben Safen von London eingeführt, und die Ballen nicht eher geöffnet und vertrieben werden, als nachdem sie die Zenssur passirt sind. **) Der Erzbischof von Canterbury oder ber Bischof von London werden wegen der haretischen,

21. 5. 11.



^{*)} Auch bier laufen die guten Sitten nur so hinterbrein; das Interesse der Kirche und des Staats geht allen andern vor.

Der Ausdruck ist hier offenbar verfehlt. Die Ballen werden ja nicht zensirt und vertrieben, sondern die Bücher, und diese können nicht eher zensirt und vertrieben werden, als bis die Ballen geöffnet sind. Ob diese Infonvenienz dem englischen Gesetzgeber oder dem Verfasser zur Last fällt, weiß ich nicht.

aufrührerischen und gefahrlichen Bucher verordnen, mas ihnen gut buntt. [!]

- 6. Dieser Urrifel erkennt die Eigenthumsrechte der Schriftfteller an; aber die Geldfrafe berer, welche ein Worf ohne Berechtigung von Seiten bes Berfaffers drufsten laffen mochten, beträgt nur 6 Sch. 8 P.
- 7. Die Drucker mussen ihre Namen und ihre Wohumngen auf alle Werke seigen, welche sie drucken, bei Strafe der Konsiskazion der ohne ibren Namen gedruckten Bucher, so wie ihrer Pressen und Lettern. Sie mussen auch mit einer Erlaubnis, eine Buchdruckerei zu haben, versehen sein; sonst werden sie als Uebertreter des Geseiges verfolgt werden.
 - 8. Bucher verkaufen konnen nur die Mitglieder der Buchhandlerinnung von London oder die, so eine Erzlaubniß dazu vom Didzesanbischof erhalten haben. Sie mussen sieben Jahre bei einem Buchhandler in London gelernt haben oder Sohne eines solchen sein, bei Strafe der Konsiskazion aller Bucher in ihren Laden, nebst anz bern Strafen.
 - 9. Es ift verboten, englische Bucher, die außer bem Reiche gebruckt find, einzuführen, bei Strafe ber Ronfiblagion.
 - 10. Buchdruckereien konnen in London nicht angelegt werden ohne eine vorgängige, in die Register der Buchhändlerinnung von London einzutragende, Erklärung, welche den Namen und die Wohnung des Buchdruckers nebst der Beschreibung und der Anzahl seiner Pressen enthält.

- Buchdrucker zwanzig sein oder darauf zurückgeführt werden, ungerechnet die Buchdrucker des Ronigs und der Universitäten. *) Die eben erwähnten vier Schriftgießer und zwanzig Buchdrucker sollen von dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London ernannt werz den. Sie sollen eidlich verpflichtet werden und eine Kauzion von 300 Pf. St. leisten, welche von der Konigszbank und den Friedensrichtern in ihren viertelzährigen Sizzungen in Empfang zu nehmen ist.
- 12. Rein Buchdrucker foll mehr als zwei Preffen halten.
 - 13. Diefer Artifel betrift die Lehrlinge berfelben, und
 - 14. Die Arbeitsleute in den Buchdruckereien.
- 15. Die Rammerboten des Königs, versehen mit einer von Gr. M. selbst oder von einem der Staatssezfretare unterzeichneten Befehle, oder die Meister und Diezner der Buchhändlerinnung von London, begleitet von einem Konstabel, sind berechtigt, die heimlichen und unzerlaubten Druckereien und Buchhandlungen, so wie die mit Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes gedruckten Büzcher aufzusuchen. Letztere werden sie den respektiven Zenssurkommissionen überliefern, welche darüber nach Gutdunken verfügen werden.
- 16. Die Uebertreter gegenwartigen Gefetes werden fur bas erfte Mal auf drei Jahre von ihrem Amte ober



^{*)} Im Terte steht des ministres, daß es aber des universités heißen solle , befagt das Druckfehlerverzeichniß. A. d. U.

Geichafte suspendirt, fur's zweite Mal aber deffen auf immer beraubt, ungerechnet die Geldbuße und die Einkerkerung ober jede andre korperliche Strafe, welche die Richter der Konigsbank oder der Miffengerichte in den Prozessen über solche Gegenstände gut finden werden, wenn nur die Strafe nicht in Beraubung des Lebens oder eines Gliedes besteht. Die Friedensrichter in ihren vierteljährigen Sitzungen haben die nämliche Gewalt.

- 17. Drei Exemplare ber gedruckten Werke follen von ben Druckern an die Bibliotheken bes Ronigs und ber beiden Universitäten abgeliefert werden.
- 18. Dieser Artikel reservirt die Privilegien der beis ben Universitaten.
- 19. Dieser verbietet bas Aufsuchen der Preffen und Bucher in ben Sausern der Pars des Reiches.
- 20. Dieser reservirt die Rechte und Privilegien der Buchhandlerinnung von London.
- 21. Dieser reservirt die Freiheiten derer von Beft= minfter = Sall.
- 22. Dieser reservirt das Recht Gr. M., die Unlegung von Schriftgießereien und Buchdruckereien zu ertauben.
- 23. Dieser reservirt die Privilegien des Buchhands Iers John Streater in London.
- 24. Dieser reservirt die Privilegien der Stadt und bes Erzbischofs von Pork.

25. Dieser Artikel bestimmt, daß bas Gesetz mahn rend der zwei Jahre, die mit dem 10. Jun 1664 abe laufen, gelten solle.

Man fieht aus biesem Inhalt ber Artikel bes Zens surgesetzes, wie druckend und willfurlich es war, und wie es selbst das Eigenthum der Burger verletzte. Was ift denn ein gefährliches Buch? Was bestimmt die Gesfahr, die damit verknüpft ist? — Und welche Harte in den Strafen! Welcher Spielraum für die Gewalt der Michter, die sie verhängen!

Und doch wurde jenes Gesetz im 17. Regierungsjahre Karl's II. durch ein andres vom 9. Oktober 1665 erz neuert, worin es heißt (Kap. 4. Art. 1.): "Das Ges "setz vom 14. Regierungsjahre Sr. M., mit den Worz, ten anhebend ic. wird hiedurch erneuert und wiederholt, "um in voller Kraft und Autorität zu gelten vom 26. "Dezember 1665 bis zum Ende der Sitzung des gegens "märtigen Parlements."

Diese Sitzung endete erst den 16. Jenner 1678. So wurde dasselbe Gesetz nach und nach mehrmal erneuert unter Karl II., Jakob II., Wilhelm und Maria, im 4. und 5. Jahre ihrer Regierung, wo es nur auf ein Jahr geschahe.

Die Presse war demnach gefesselt bis zu ber Staatssumwalzung, welche Wilhelm und Maria auf den Thron setzte. Erst im J. 1695 horten alle bisherigen Erneuestungen des Zensurgesetzes (licensing act) auf.

2. Prefgeseting nach ber Revoluzion im Jahre 1088.

Wiewohl die Presse zur Zeit der Revoluzion noch nicht von den Fesseln befreit war, welche die royalistische Reakzion des zweiten und langen Parlements Karl's II. ihr angelegt hatte, so genoß sie doch thatlich einer großen Freiheit und erhielt sie auch rechtlich im I. 1695.

Die Freiheit der Presse wurde von nun an als eins der kostbarften und heiligsten Rechte in der gesellschaftlichen Berfassung betrachtet.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde kein Gesetz gegeben, um die Zensur wieder einzuführen oder um den Verkehr der Buchdencker und Buchhandler zu beschränken. Man versuchte es zwar während des Kriegs wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten unter dem so sehr verabscheuten Ministerium des Lords Morth, aber odne Erfolg. Das englische Volk seinen so hohen Werth auf das Necht der Preffreiheit, daß man nicht einmal die Annahme einiger Polizeigesetze, die sich darauf beschränkten, die Ausübung desselben zu regeln, durchsehen konnte.

Erft im J. 1799 bewirkte ber populare ober viels mehr allmächtige Minister Pitt einige beschränkende Maaßzregeln, in Rücksicht auf gewisse Gefahren und Misbrauche ber Presse, welche ber Bericht eines geheimen Ausschusses über die geheimen Gesellschaften in Großbritannien und Irland, ihren Brieswechsel unter einander und die

aufrührerischen Versuche der Mitglieder und Anhänger dieser Gesellschaften, bezeichnet hatte. Es ward ein Gesetz gegeben, um diese Gesellschaften zu verbieten, und die letzten Paragraphen desselben regelten die Polizei der Presse auf eine ziemtich kluge Weise, die aber doch zu Misbräuchen Anlaß gab, welche erst später verbessert wurden. Jenes Gesetz ging fast ohne Widerspruch durch. Die Opposizion war stumm. Ein Gesetz über die Polizei der Journale war schon das Jahr vorher augenommen worden. 6) Das darauf folgende Gesetz war nur eine weitere Entwickelung desselben.

Die wichtigsten Artikel dieses Gesetzes vom 39. Res gierungsjahre Georg's III. (12. Jul 1799) zur Uns terdrückung der geheimen Gesellschaften in England, Schottiand und Irland, und zur Berhütung ihrer vers ratherischen und aufrührerischen Unternehmungen, sind folgende:

Art. 23. Die Buchbrucker sind verbunden, vor den Gerichtöschreibern ihrer respektiven Friedensrichter eine Erklarung abzugeben, welche ihre Namen, ihre Wohnungen, und die Zahl ihrer Pressen enthält, bei Strafe einner Geldbuße von 20 Pf. St.



⁶⁾ Wir werden im folgenden Abschnitte über die Gesetzgebung in Ansebung der Journale die Grunde erörtern, aus welchen dieses Gesetz hervorging, so wie die Umstände, unter welchen es gegeben wurde, und die schwache Opposizion, die es im Parlemente fand.

- 24. Diefer Artifel reservirt die Rechte ber beiben Universitäten.
- 25. Die Schrift : Gießer und Sandler sollen bie namliche Erklarung abgeben und im Unterlassungefalle Die namliche Gelbstrafe erlegen. Jene Erklarungen wers den dem Staatssekretar überliefert.
- 26. Die Schrift : Gießer und Sandler follen ein Register halten, in welches sie die Namen der Personen schreiben, denen sie Lettern überlassen oder verkaufen. Diese Register muffen sie den Friedensrichtern vorlegen, wenn sie dazu aufgefodert werden.
- 27. Der Name bes Buchdruckers und feine Bohnung muffen teferlich, richtig und genau, auf dem ersten
 und letzen Blatte eines von ihm gedruckten Werkes,
 wenn dieses aus mehr als einem Blatte besteht, angeges
 ben sein, bei Strafe einer Geldbusse von 20 Pf. St.
 für jedes Exemplar, in welchem diese Borschrift
 nicht besolgt ift.
- 28. Dieser Artikel reservirt die Rechte und Privis legien bes Parlements.
- 29. Die Buchdrucker sind verpflichtet, ein Eremplar jedes von ihnen gedruckten Werkes zu behalten, vom Verfasser unterzeichnen zu lassen und dem Friedenstrichter vorzulegen, wenn sie dazu aufgesodert werden, in dem Zeitraume von sechs Monaten, welche von dem Tage laufen, wo der Druck begonnen, bei Strafe der nämlischen Geldbuße.

- 30. Jebe Person, welche gebruckte Bucher verkauft, bie nicht jene Bezeichnungen bes Namens und der Wohnung bes Druckers enthalten, soll vor einen Friezbensrichter gebracht werden, welcher ben Grad der Schuld bei Uebertretung gegenwartigen Gesetzes bestimzmen wird.
- 31. Das Geseig kann nicht ausgebehnt werden auf Abdrücke von Anzeigen, Adressen und Billets, noch auf Abdrücke von Kupferstichen, über irgend einen Gesgenstand.
- 32. Diefer Artikel bestätigt alle Anordnungen, wels che bas Jahr vorher (1798) in Bezug auf die Journale und Neuigkeitsblätter gemacht worden.
- 33. Die Friedensrichter konnen Beamte beauftras gen, um eine Untersuchung aller Uebertretungen bes ges genwartigen Gesetzes anzustellen.
- 34. Diefer Artikel betrift bie Beit, wo bas Gefet in Kraft fein foll.
- 35. Die Geldbußen sind durch eine bloße Rlage von den Gutern des Uebertreters einzutreiben. Im Entstehungsfalle tritt körperliche Haft und Gefängniß an deren Stelle, welches jedoch nicht unter drei und nicht über sechs Monate dauern kann.
- 36. Die eine Salfte ber aufgelegten Geldbufe ift bem Angeber bewilligt, die andre wird Gr. Maje: ftat gehoren.



37. Die Rlage zur Eintreibung ber zuerkannten Gelbbufe fann von den Gerichtshofen nur innerhalb drei Monaten von der Zeit der Uebertretung angenommen werden.

38. und 39. Diese Artifel betreffen die bloße Form.

Dieses Gesetz burfte eben nicht sehr nothwendig scheisnen. Die Bergehen ber Presse waren burch die Jurissprudenz über die Bestrafung des Libells schon erreicht. Der größte Theil der Prozesse, die wir angeführt haben, betraf die Drucker. Es war unter ihnen Gebrauch, ihren Namen oder den eines Buchhandlers auf die aus ihren Pressen hervorgegangenen Werke zu setzen. Ihr perssonliches Interesse, die Erhaltung des Eigenthumsrechtes der Schriftsteller soderten dieß. Das Gesetz vom J. 1799 hat also weiter nichts gethan, als eine Verbindlichkeit aus dem zu machen, was schon vernünftiger Gebrauch war. *)

Indeffen finden fich auch Fehler in diesem Gesetze. Die Geldbuße, welche dem Drucker wegen Uebertretung des 27. Artikels auferlegt werden sollte, war zu ftark, um nicht die Begierlichkeit der Angeber zu Berechnungen zu reizen. Man hatte einen Drucker gebeten, einen Titel



^{*)} Die Kritik des Verfassers ist hier unstatthakt. Was der Ornæer aus Gebrauch that, konnt' er auch unterlassen. Das Gesetz soderte mit Necht die beständige Beobachtung dieses Gebrauchs als Aflicht. S. die Anmerkung zum 3. g. unsers obigen Entwurfs S. 13.

zu machen, ber ganz genau bem Titel einer elzevirschen Ausgabe, wo ber Titel fehlte, entspräche. Zu diesem Behufe waren besondre Lettern gegossen, ein besondres Papier gemacht worden. Das war ein Wunder von Insbustrie und Geschicklichkeit. Der Drucker ward angegesben und verurtheilt, so vielmal 20 Pf. St. zu bezahlen, als er solche Titel abgezogen hatte. *)

Bei einer andern Gelegenheit hatten die Arbeiter einer Druckerei in London, gelegen in der Paternoster-Straße, boshafterweise auf dem Titel eines Werkes das Wort Lonz den weggelassen. Sie hatten hernach ihren Meister anz gegeben, und er wurde zu einer Geldbuße von 20,000 Pf. St für 1500 Exemplare verdammt. **) Die Richter brauchten zwar in der That ihre ermessende Gewalt, um die Buße zu ermäßigen. Aber das war wieder ein willkürliches Belieben. Die Gesetzgebung verbesserte also im J. 1811 jenen 27. Artistel und verordnete, daß in den Fällen dieser besondern Uebertretung die Geldbuße auf 5 Pf. St. ermäßigt werden, überhaupt aber nicht 100 Pf. übersteigen könnte.

21. b. u.



^{*)} Das war Unfinn, aber eine Folge der in England gewohnlichen buchstäblichen Anwendung bes Gesetzes, das freilich in diesem Punkte schon an sich zu hart war. A. b. U.

^{**)} Wenn für jedes Eremplar nach Art. 27. bes Geseses 20 Pf. St. bezahlt werden nußten, so betrug die Summe eigentlich 20 × 1500 = 30,000 Pf. St. Und wenn die Nichter dieselbe nur auf 20,000 ermäßigten, so war dieß abermal Unsfinn, da der Drucker eigentlich gar nicht straffällig war.

Seit 1811 ift nichts an den Bestimmungen bes Ges seizes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. verändert worden. Die Erfahrung hat die Bortheile seiner Bestimmungen und die Weisheit derer, die es entwarsen, erz wiesen. So hat die öffentliche Meinung und der vorzügztiche gesunde Verstand bes englischen Bolks die Furcht und die heilsamen Besorgnisse zerstreut, welche die Geizster glücklicherweise wachsam erhalten gegen alle gefährzlichen Wersuche, wodurch die Freiheit der Presse bedroht werden könnte.

Cobice you shaddled some of strict to tour

nersen für jehre Vierwicht nich Art. 22. des Gefines El. bejahr berden unteren in beirnig die Sammer ein 2000 der Sammer ein 2000 der Sammer ein 2000 der Sammer eine Beiter abereit und 2000 der Sammer eine Beiter abereit und

Fünfter Ubfcnitt.

Die befondre Gefetgebung über die Journale.

Die englischen Burger haben bas Recht, vermöge ber bem Schriftsteller zufommenden personlichen Freiheit ihre Gedanken auf eine burch ben menschlichen Erfindungssgeift verbefferte Weise, mittels beweglicher Buchstaben und ber Presse, auszudrücken.

Gie haben bas Recht ber Diskuffion über bie Sandz lungen ber Regierung, zu welchen fie burch einen Zweig ber öffentlichen Gewalten felbst mitzuwirfen berufen sind.

Sie haben das Recht der Petizion, das Recht sich in politischen Versammlungen zu vereinigen, um Bitten, Juschriften und Gegenvorstellungen an die Regierung zu entwersen, um dieser den Ausdruck des allgemeinen Wils lens, die öffentliche Meinung — das Hauptgetriebe stells vertretender Verfassungen — zu erkennen zu geben, um diese Meinung selbst aufzuklären und zu verbessern.

Hieraus entspringt auch bas Recht, Journale, offfentliche Blatter, Renigkeitspapiere, periodische Werke herauszugeben, und die Gesetzgebung über biese Arten von Schriften.



Dieses Recht ift nicht minder heilig, als alle die andern. Die Journale sind daher in England frei ber- ausgegeben worden, ohne Fesseln und Beschränkungen, seit ihrer Erfindung bis zum J. 1798.

Während des Laufes des 18. Jahrhunderts mar zu zwei verschiednen Zeiten, unter Lord North's und unter Pitt's Ministerium, vorgeschlagen worden, die Journale einer Zensur zu unterwerfen. Aber beidemal wagte das Kabinet es nicht, diesen Borschlag dem Parlemente zur Verhandlung zu übergeben. Er blieb verschlossen in den Berathungszimmern und geheimen Ausschüffen des Misnisteriums. 1)

Die von diesen Ausschuffen angestellte Prufung betraf das Recht, die Dienlichkeit und die Ausubungsart der Zensur.

1. Das Recht eine Benfur aufzulegen.

Die Befugniß, Journale herauszugeben, mar eben so unangreifbar, als die Befugniß, sich der Presse zu bedienen, und gehörte mit zu dieser. Indem man die Herausgabe der Journale als Thatsache zergliederte, fand man nichts weiter als die an bestimmte Tage oder Beiten gebundene Befanntmachung kleiner, meist anekdoztenartiger, Aufsähe, enthaltend Berichte und Erzählun-



¹⁾ S ein wenig befanntes Werf unter bem Titel: A free inquiry on the press and news - papers. London, 1803. 8, p. 135.

gen von größerer ober minderer Allgemeinheit, und nutzliche oder angenehme Gedanken, deren Erkenntniß oder Mittheilung das Publikum interessirte, die aber auch wohl zu unbestimmten Tagen oder Zeiten hatte geschehn können.

Wenn die Zensur die Anwendung eines Rechtes sein konnte, oder vielmehr wenn die Einführung derselben kein Recht verletzte, wo sollte die Ausübung jener Zensur beginnen? Es ware offenbar unmöglich, diesen Punkt genau zu bestimmen. *)

2. Dientichfeit (convenance) einer Benfur.

In Ansehung der Regierung und der öffentlichen, durch die Verfassung bestimmten, Gewalten fragt es sich: Könnten und wollten sie sich auswersen zu Handhabern der öffentlichen Meinung, einer furchtbaren Macht, die im Repräsentatiosofteme noch über ihnen sieht, die sie aufrecht halt und niederwirft?

^{*)} Die Sache ist hier ungefähr so behandelt, wie sich die alten Dialektiker über die Frage stritten: Wann beginnt eine Jahl von Körnern ein Hause zu sein? oder: Wie wenig Haare muß man haben, um ein Kahlkopf zu heißen? Das ist aber eine sophistische Behandlungsart. Der Gesetzeber handelt nach dem Augenmaaße des gesunden Menschenverstandes. Und da wird er eben so wenig in Verlegenheit sein, zu bestimmen, ob dieses oder jenes Ding ein Journal, als ob es ein Hause oder ein Kahlkopf sei. Ueberdieß ist bier auch nicht von Journalen überhaupt, sondern von solchen die Nede, welche die Begebenzbeiten des Tages vor aller Welt besprechen. U. d. U.

Durften die englischen Minister sich woht schmeicheln, ber Richtung ber öffentlichen Meinung sich zu bemeisstern? Wurden sie nicht, statt dieselbe zu befragen und zu erforschen, sich einen Ginfluß anmaaßen, der darauf abzweckte, dieselbe zu unterjochen?

Mus ben offentlichen Bortbeilen entsproffen, ift jene Meinung immer ba, wenn man im Sall ift, fie befras gen ju muffen. Gie lagt fich ebenfowohl vernehmen im Stillschweigen und in ber Ruhe ber Daffigung, als wenn fie in gefahrlichen Ausschweifungen baberbrauft. ein geschickter Minifter bie Bortheile ber Gemeine, Die mabren Bortheile jeder Regierung, ermogen, fo lagt er fie gegen einander fpielen burch bie Berhandlungen ber verschiednen Zeitschriften. Man vergleicht diefe, giebt bas Ergebniß heraus und urtheilt. Dan findet bann, bag diefe oder jene Sandlungen ber Regierung ent= weber mit ber öffentlichen Meinung in Ginftimmung find ober ben von ihr ausgesprochnen Wunschen und Unfichten widerftreiten. Sind die Buniche fchmans fend ober ichimarisch, bie Unfichten falich, fo fucht man jenen ein andres Biel gu geben und biefe gu bes richtigen.

Siezu bedarf man aber einer ziemtich großen Sahl von Journalen. Die Errichtung einer Zensur wurde jestoch mehr auf Beschränkung berselben hinwirken; benn im Grunde wurd' es nur Einst unter verschiednen Gesstalten, Titeln und Farben geben. Und zugleich mußte man wohl überzeugt sein, daß ihre Freiheit keine andern

Schranten hatte, als bie ber Butraglichkeit ober ber Bersnunft, die darüber urtheilt.

Da überdieß die Zeitschriften einen besteuerungsfähis gen Stoff von Bedeutung darbieten und das System der gesellschaftlichen Ginrichtungen in Europa viel Steuern fodert, so verlangen jene auch in Bezug auf den allges meinen Gewerhsleiß und die Staatskasse einen freiern Spielraum und wollen daher mehr aufgemuntert als ans gehalten sein. Die Zeusur aber wurde deren Jahl vers mindern. 2)

In Unsehung der Gemeine oder des Publikums fragt sich's: Wurde die Zensur Bortheile gemahren und welche?

Die Zeitschriften überhaupt find eins der schnellsten Mittel, eins der gebräuchlichsten und nütlichsten Werkstenge der allgemeinen Belehrung. Sie empfangen sie und tauschen sie um mit großer Geschwindigkeit; sie versbreiten sie mit vollen Handen, wohlfeilen Kaufs, alle Tage, ja alle Augenblicke, und unter Gestalten, die als len Eigenheiten, allen Altern, allen Berhaltnissen zusagen. Sie bereichern die allgemeine Masse der Weltbevols



²⁾ Sonst verbrauchten die englischen Journale für eine Ber völkerung von 15 bis 16 Millionen Menschen 200 bis 250 Taufend Ries Papier von großem Formate, und die Stempelsteuer, welche sie zahlten, war beträchtlich. Diese Steuer wurde vermehrt. Die Journale bezahlen jest an Stempelgebüren 9,850,000 Franken, ohne das Postgeld zu rechnen; aber sie verbrauchen nur noch 150 bis 160 Tausend Ries Papier.

terung mit nützlichen oder angenehmen Ibeen. Gie bilben eins der machtigsten Bindemittel der gebildeten Belt;
und wenn man sie durch eine Uebereinkunft, die eben so
unmöglich zu entwerfen als zu vollziehen ware, den
menschlichen Gesellschaften untersagte, so läßt sich nicht
berechnen, welche Umwalzungen dieses von Unwissenheit
und Borurtheil auf die Wissenschaft gelegte Embargo
nach sich ziehen wurde.

In einem Jahrhundert überdieß, wo die Anhänfung der beweglichen Reichthumer, und ihre große Bewegliche keit, die erstaunliche Leichtigkeit einer schnellen und vers borgnen Versetzung derselben, die Ausdehnung des Verzfehrs und die Mannichfaltigkeit seiner Geschäfte vielzfältigere Verhältnisse unter den Einzelen bewirken und den europäischen Gesellschaften die beständige Verbindlichseit täglicher, sicherer und ungehinderter Mittheilungen unter ihnen selbst und mit den dadurch befruchteren übrisgen Welttheilen auslegen — in diesem Zustande der Dinge, sag' ich, gehören freie Zeitschriften zu den Vedürsnissen erster Nothwendigkeit, welche durch nichts in der Welt ersetzt werden können.

Ein geschätztes Journal, wie bas St. James ober bas Morning Chronicle, vereinigt nicht nur Anzeigen von zu verfausenden oder zu vermiethenden Sachen, gericht= liche Anzeigen, Preiskuranten von Staatspapieren, Wech= seln und Waaren, Schiffahrtsneuigkeiten, Bekanntma= chungen auf Lopd's Raffeehaus, die taglichen Verhand= tungen beider hauser bes Parlemens, sondern es bietet

auch alle andern Notizen bar, welche bas allgemeine und besondre Intereffe nur munichen fann.

Wird bie Zenfur in Maffe verbieten, was fie im Einzelen boch zulaffen muß?

3. Ausübungsart ber Zenfur.

Wem foll die Zensur der Journale anvertraut werden? Den Ministern oder den Parlementokammern? Der Kanglei oder den Gerichtshöfen? Dem Erzbischof von Canterbury und dem Diszesanbischof oder gang neu errichteten Zensurbehörden? Der endlich soll sie allen diesen Körperschaften und Behörden zugleich zustehen?

Aber die Kanzlei und die gerichtlichen Körper haben eine eigenthumtiche, besondre und unabhängige Gewalt, welche durch die Verfassung vorgezeichnet ist. Sie suchen ohnehin sie zu erweitern; sie suchen die Austheilung der Gerechtigkeit ihrem personlichen Ermessen anzupassen. Will man noch den Gebrauch dieses Ermessens vermehren, gegen welchen schon alle aufgeklarten Publizisten und Krizminalisten Englands sich erklaren?

In einer Gesellschaft, wo die herrschende Religion nur ein Sechstheil der Bevolkerung zu ihren Glandigen zahlt und eine Toleranzakte ihr zur Seite steht, wollte man den Dienern der Nazionatkirche die Zensur der Journale ansverrauen? Daraus eins ihrer Umtsgeschäfte machen, wurde das nicht heißen das Zensurgesetz (licensing act) vom 13. und 14. Regierungsjahre Karl's II. erneuern, welches eine Mitursache der Revoluzion war?



Die neuen Behörden aber, die man zu Handhabern ber Zensur machen mochte, wurden sie auch unabhängig sein? Hingen sie nun doch von den verfassungsmäßigen Autoritäten ab, so waren es ja diese eigentlich, denen die Zensur amtsmäßig zustände.

Endlich, wenn alle diese Korper oder Gewalten die Zensur zugleich ausüben sollen, wurden sie Journale has ben, die ihnen ganz besonders angehörten? Aber in desem Falle wurden sie entweder einstimmig unter einander sein, was kaum anzunehmen, oder sie wurden in Meisnungen und Grundsägen über die Zensur sich widerspreschen, was Unordnungen, Meinungskampfe und sehr gesfährliche Autoritätsstreitigkeiten nach sich ziehen und das Wohl des Staats weit mehr beeinträchtigen konnte, als die Unabhängigkeit der Zeitschriften. *)

Bei dem Ginfluffe, welchen die Arone in den beiden Epochen, wo über diefen Gegenstand verhaudelt wurde,

or 5 11



[&]quot;) Was der Verfasser hier gegen die Zeusur der Zeitschriften in Bezug auf England sagt, läßt sich mutatis mutandis auch in allgemeiner Beziehung dagegen sagen, und verdient wohl beherzigt zu werden. Auch ist es gar nicht zu bezweiseln, daß eine aufgeklärte, freisinnige und sich statt fühlende Regierung durchaus nichts davon zu befürchten hat, wenn sie allen den Schriften, die hier der Verfasser unter dem Namen der Jouraale begreift, namentlich den politischen Zeitungen, Zensurfreiheit (versieht sich allemal, mit Vorbehalt der Verantwortzlichteit) verleihet. Wir wünschen daher nochmal, daß Deutschland recht viel solche Regierungen haben möge, wie es deren in der That schon einige dat. Unser obiger Entwurf möchte dann immerhin eben nichts weiter sein und bleiben als Entwurf.

erlangt batte, mar es flar, daß bas Parlement die llebernabme ber Benfur verweigert und fie bem Ministerium überlaffen haben murde, obwohl die mahren Freunde bes Baterlandes und ber englischen Berfaffung beswegen lebhafte Beforgniffe batten begen muffen. Go bermegen auch Lord North's Ministerium war, fo hatt' es doch nicht die Rubnbeit, die Unnahme der Benfur der Beit= fcbriften vorzuschlagen. Pitt hatte beim Ausbruche ber frangofischen Revoluzion eine ungeheure Popularitat fo= wohl in beiben Saufern bes Parlements als im Bolfe; er hatte eben große Sandlungen ber Autoritat gethan und magte es boch nicht unter fo fitlichen Umftanden feine Popularitat oder feine Macht aufs Gpiel gu feten. Er ließ alfo bloß burch ben Staatsanwalt John Scott (jest Lord Eldon, Großfangler von England) bas Gefet vorfchlagen, welches die Beransgeber von Zeitfchriften ver-Schiednen Kormlichkeiten unterwirft, Die in ber That nur geeignet find, fie auf kurgerem Wege verantwortlich gu machen megen des Schadens, ben Journale und andre öffentliche Blatter als politische ober Privatlibelle verur= fachen fonnen.

Seit bem J. 1797 klagte Pitt, nicht mehr achtend die Rechte der Minderheit, dieselbe sowohl im brittischen Senate als in den ministerialen Zeitschriften au, daß sie in Grundsägen und Absichten mit den französischen Rezpublikanern gemeine Sache mache, jakobinisch gesinnt sei und das Wohl des Landes verrathe; und sie verstummte darob, und Fox verließ die Opposizionsbank, um eine Reise auf dem Festlande zu machen — Flecken, welche

dem Andenken biefer beiden großen Staatsmänner auf gleiche Weise nachtheilig sind. Als obiges Gesetz von beiden Häusern angenommen wurde, waren im Hause der Gemeinen von 558 Mitgliedern nur 53 zugegen, und das Gesetz ging durch mit einer Mehrheit von 44 Stimmen gegen 9; von wenigstens 250 Pars saßen nur 14 im Oberhause, und der Beschluß der Gemeinen wurde nur von 8 Pars angenommen.

Der Zweck des Gesetzes war, wie gesagt, die Berantwortlichkeit der Herausgeber von Zeinschriften zu versstärken oder sie vollständiger und gewisser zu machen. Man hatte dieß durch Kauzionen erreichen können; aber man wollte lieber in gewissen Fällen die Gefängnißstrase auf eine größere Menge von verantwortlichen Personen anwenden können. Das Gesetz verbot auch geheime Abstrücke ungestempelter Journale durch siskalische Anordsnungen und die Einrückung von Arrifeln gegen die Rezgierung, so wie von Auszugen aus fremden Zeitungen. Das Gesetz zog den Bortheil der Angeber ins Spiel und versicherte so seine Bollziehnug burch Ueberlassung der Hälfte von den aufgelegten Geldbussen.

Es ist dieß das Gesetz vom 38. Regierungsjahre Georg's III. oder vom 28. Jun 1798, welches sich nach einer fehr kurzen Ginleitung so ausdrückt:

Art. 1. Miemand kann nach Berlauf von vierzig Tagen, gerechnet vom Datum diefes Gesetzes, brucken oder herausgeben, oder laffen brucken oder herausgeben, irgend ein Neuigkeitspapier (Zeitung) oder andres Werk, welches Neuigkeiten oder öffentliche Notizen enthalt, ohne vorher auf einfachem (ungestempeltem) Papiere eine Ersklarung, deren Form sogleich naher angezeigt ift, bei ben Rommissarien der Stempelsteuer abgegeben zu haben, worin die Gegenstände folder Blatter bestimmt sind.

- 2. Die Erklärung soll enthalten die Namen und Wohnungen des Druckers, des Redaktors, und der anz dern Eigenthümer, wenn deren nicht mehr als zwei sind, und wenn mehr, bloß zweier von ihnen; ferner den Antheil, den sie an der Unternehmung des Journals haben, und die Beschreibung der Druckerei und der Form des Journals.
- 3. Wenn mehr als zwei Eigenthumer, unabhangig vom Drucker ober Redaktor, und wenn ihre Antheile uns gleich find, so foll die Erklarung die Namen der beiden Eigenthumer enthalten, deren Antheile die starkften sind.
- 4. Die Erklarung foll erneuert werden bei jeber Beranderung ber Bohnung und des Namens des Druksfers, des Redaktors, und der erklarten Eigenthumer, fo wie auf jede Auffoderung ber Stempelkommiffare.
- 5. Die Erklarungen follen schriftlich und unter eide licher Bestärfung, von Quatern aber mit bloger Bersichezung der Mahrheit, vor den Stempelfommissaren gemacht werden. *)

^{*)} Es ist merkwirdig, daß hier die Quaker gesethlich für ehrlichere Leute anerkannt werden, als die Mitglieder der anglikanischen oder andrer Kirchen. Sonst hatte man sich bei diessen wohl auch mit der bloßen Versicherung begnügt. A. d. U.

- 6. Die Erklarungen konnen nur durch bie oben angezeigten vier Personen gemacht werden. Sie sind aber gehalten, innerhalb der ersten sieben Tage von der gesschehenen Erklarung an, bei Strafe einer Geldbusse von 50 Pf. St., den andern Miteigenthumern davon Renntzuss 3u geben.
- 7. Jeder Drucker, Redaktor, Austheiler oder Berskaufer von Neuigkeitspapieren, der felbige herausgibt, austheilt oder verkauft, ohne daß vorher jene Erklarung gemacht worden, foll 100 Pf. St. Strafe zahlen.
- 8. Wer eine faliche ober nicht nach obiger Form eins gerichtete Erklarung macht, gahlt 100 Pf. St. Strafe.
- 9. Diese Erkiarungen gelten als Beweismittel vor Gericht gegen die, so sie gemacht haben, bis zum anerskannten Beweise des Gegentheils, woferne sie nicht vorsher erklärt haben, daß sie bei der Unternehmung dieses Journals nicht mehr gebraucht werden oder keinen weistern Antheil davan haben.
- 10. Die Namen und Wohnungen bes Druckers und bes Redaktors werden auf jedes Blatt gedruckt, bei Strafe einer Geldbuffe von 100 Pf. St.; und bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils werden jene als folche betrachtet und sind in dieser Eigenschaft verantwortlich.
- 11. Im Fall einer gesetzlichen Verfolgung wird der Beweis, daß das in Anspruch genommene Blatt publizit sei, nicht gesodert, indem die im 1. und 2. Arstikel vorgeschriebne Förmlichkeit diesen Beweis unnöthig macht.
 - 12. Alle Borlabungen, in ber Druderei ober in

ben Bohnungen bes Druckers und bes Redaktors gemacht, find gut und gultig fur alle Theilnehmer.

13. Der Stempelfatz fur die Erklarungen ift auf einen Schilling bestimmt.

14. Die Stempelfommiffare konnen von obigen Erklarungen Abschriften fertigen laffen, die, von ihnen beglaubigt, vor Gericht gleiche Gultigkeit haben.

15. Jede von den Stempelfommiffaren nicht beaufs tragte Person, die eine solche beglaubigte Abschrift ausfertigen murde, soll 100 Pf. St. Strafe gablen.

16. Ebendiesethe Geldstrafe erleidet jeder Agent der Stempelfommissare, der falschlich bezeugen murde, daß der zur Unterstützung der Erklarung ersoderliche Gid ges leistet worden, oder daß eine falsche Abschrift von der Erklarung richtig sei.

17. Bom 1. Jul 1798 an wird von jedem Blatte oder Neuigkeitspapiere innerhalb der ersten sechs Tage seiner Bekanntmachung ein vom Drucker oder Redaktor unterzeichneter Abdruck den Stempelkommissaren oder ihren Agenten überliefert, bei Strafe einer Geldbusse von 200 Pf. St. Dieser Abdruck wird in deren Archiven ausbes wahrt und hat während der ersten zwei Jahre gerichtliche Gültigkeit.

18. Jedes ungestempelte Eremplar eines öffentlischen Blattes ober Neuigkeitspapieres wird den Drucker einer Geldbufe von 20. Pf. St. für jedes einzele Exemplar unterwerfen.

19. Jede Person, die ein ungestempeltes Exemplar eines öffentlichen Blattes ober Nenigkeitspapieres empfangt



und behalt, unterliegt ebenfalls einer Geldbufe von 20 Pf. St. fur jedes empfangene und behaltene Exemplar.

- 20. Jede Person, die ein ungestempeltes offentlisches Blatt oder Neuigkeitspapier außer England befostert oder befodern läßt, unterliegt einer Geldbuße von 100 Pf. St.
- 21. Eine Gelbbufe von 500 Pf. St. erleiden bie, welche bergleichen ungestempelte Exemplare nach Frankreich, Spanien und andern im Kriege mit England begriffenen Landern befodern.
- 22. In den Fällen, wo eine Person einem Friesbenstichter eidlich erklärte, daß eine andre Person die Abssicht habe, in irgend ein mit Großbritannien im Kriege begriffenes Land dergleichen ungestempelte Blätter zu bestödern, und wo jener Friedensrichter es rathsam fände, die angegebne Person vorzuladen und zu befragen, diese aber weder erscheinen noch Red' und Antwort geben wollte, soll diese Weigerung mit einer Geldbuße von 50 Pf. St besstraft und die Bezahlung derselben mit Gefängniß erzwunz gen werden können, das aber nicht über drei Monate dauern darf. Die weggenommenen Blätter werden konsiszirt.
- 23. Im Fall einer von ben Eigenthumern offentlis der in Großbritannien gedruckter Blatter außer brittisfchem Gebiete wohnte, foll sein Name und Aufenthalt in ber Erklarung genau bezeichnet werden. *)

^{*)} Diefer Artikel gehört offenbar zu den beiden erften, inbem er hier wie verloren fieht. Ueberhaupt ist das Gesetz auch in logischer hinsicht nicht gut redigirt. A. b. U.

24. Da die Nachrichten ober andre Auffatze folcher Blatter, welche darauf abzwecken, Haß und Berachtung gegen die Person Gr. Majestat oder gegen die Bersassung und Regierung des brittischen Reiches zu erwecken, in diesen Blattern oft so bekannt gemacht werden, als waren sie aus fremden entlehnt, so sollen deren Drucker, Redaktore und Eigenthümer in einem solchen Falle mit Gefängniß, das nicht unter sechs Monate noch über ein Jahr dauern kann, bestraft werden, ungerech= net jede andre Strafe, zu welcher sie für ihr hoch verzbrecherisches Berhalten (high misdemeanor) verurtheilt werden möchten, wobei ihnen in dem Prozesse noch der Beweiß zur Last fällt, daß der von ihnen entlehnte Artiskel buchstäblich der nämliche sei, der sich in dem außzwärtigen Blatte fand.

25. Im Falle sie diesen Beweis nicht führen konnten, find sie wegen Bekanntmachung eines solchen Artikels einer Libellftage unterworfen, eben so als wenn derselbe von ihnen selbst ware abgefaßt worden.

26. Bierzig Tage a dato dieses Gesetzes kann Niesmand gestempeltes Papier fur die öffentlichen Blatter und Neuigkeitspapiere verkaufen, wenn er nicht zu diesem Beshufe von den Stempelkommissaren beauftragt worden. Dieser Auftrag wird nur unter einer guten und hinreischenden Gewährleistung (caution) ertheilt werden, wosdurch sich Jemand verbindlich macht, alle sechs Wochen dem Stempelamte Nechnung über die ausgegebnen Stempelblatter abzulegen. Jede nicht beauftragte Person, die

bergleichen verkaufte, erleidet eine Gelbbuffe von 100 Pf. St. *)

27. Wer offentliche Blatter auf ungestempettes Pappier gedruckt hat, ift außer den oben bestimmten Straffen auch verpflichtet, als Schuldner des Stempelamts die Geburen zu entrichten, um welche er daffelbe betrogen hat.

28. In jedem Prozesse wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Drucker, Redaktore oder Eigenthumer der öffentlichen Blatter und Neuigkeitopapiere gehalten, ihre Register auf die erste Aufsoderung vorzulegen; dieselben konnen aber gegen sie vor Gericht nur in Bezug auf die einzige That zeugen, weshalb deren Vorlegung verlangt worden.

29. Alle Geldbußen und Strafen, nebst den Konsfiskazionen, welche durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen sind, können erhoben und vollzogen werden kraft Befehls der Gerichtshöfe dieses Reichs, wenn sie über 20. Pf. St. betragen, durch die Friedensrichter der Grafschaften, wenn sie unter dieser Summe sind, und zwar mittels Berkaufs des Eigenthums der Uebertreter, oder, im Entstehungsfalle, mittels Ergreifung und Einssperrung ihrer Personen, welche Einsperrung den Zeitzraum von drei Monaten nicht übersteigen kann. Die Balfte der Geldbußen und anderen Strafen ist den Uns



^{*)} Diese Bestimmung gehörte eigentlich gar nicht in das gegenwärtige Geset, sondern in ein besondres Stempelgeses. Dieß gilt auch vom folgenden Artikel. A. d. U.

gebern bewilligt, Die andre Salfte fallt Gr. Maje:

30. 31. und 32. Diese Artikel betreffen die bloße. Form. 3)

Im Hause der Gemeinen gab es wenig Debatten über dieses Gesetz. Bei der ersten Borlesung des Entzwurfes widersprach fr. Jeckill, weil das Gesetz darauf hinstrebte, die Jahl der Herausgeber von Zeitschriften zu beschränken und sie in einer mindern Klasse von kleinen Eigenthümern zu konzentriren. Bei der dritten Borlesung betrachtete Sir Francis Burdett (gegenwärtiges Mitglied der Gemeinen für Westminster) das Gesetz als willkürlich und gualerisch, und als einen Bersuch, die Zwingherrsschaft einer verdorbnen und verderbenden Regierung zu besestigen. 4)

³⁾ Wir haben bier bloß den wesentlichen Inhalt der Artikel dieses Gesehes gegeben, welches secht Seiten im größten Quartsformate, sehr fein gedruckt, enthält, nämlich von S. 855 — 861. B. 17. des Statute-book at large oder der Sammlung der Gezsehe des Parlements von Großbritannien.

⁴⁾ Her ist ber Schlif feiner Rebe: "Eine starke und ge"fehliche Regierung bat nichts zu fürchten und alles zu hoffen
"von der Freiheit der Presse. Aber der Despotismus liebt die
"Dunkelheit und das Geheimniß. Er fürchtet das forschende
"Auge der Wahrheit; und wenn ein Fürst, geneigt zur Will"für, unterstützt durch ein bestechendes Ministerium, und sich
"stüng und Erhaltung einer dreifachen Torannei zu suchen hätte,
"so könnten ihm keine kräftigern empfohlen werden, als das
"vorgeschlagne Geses. Der große Mann, mit welchem der Mi"mister" (William Pitt) "einen sonderbaren Gegensa zu bit-

Reiner von den Rednern der Opposizion hob besons der die plackerischen und siskalischen Anordnungen der Artikel 21. und 22. hervor. Das Gesetz wurde angenommen. Man hat es in der Erfahrung als gut und nützlich besunden. Wenn die Journale mehr unter die Gewalt der Regierung gekommen, so ist weder die Nichtsvollziehung jenes Gesetzes noch dessen Misbrauch daran Schuld. Man kann nur den ausgedehntern Gebrauch der Informazionen ex officio gegen das politische Libell und die Rekurse an den Kanzleihof oder die Kassazion der Gerichtsurtheile deshalb anklagen.

Mit Hulfe ber Informazionen ex officio in ben ziemlich haufigen Fallen ber politischen Libelle gegen ben Staat und die Berfassung und selbst gegen die beiden Rammern bes Parlements, find die Herausgeber ber ministerialen Journale durch den Staatsanwalt nicht versfolgt worden; oder vielmehr wenn dieser genothigt war, dem dringenden Berlangen einer Untersuchung von Amts

[&]quot;den verdammt scheint, sein Vater" (ber Graf von Shatham) "nahm sich ganz anders. Als einige Spfophanten seiner Zeit "ihm zusehten zu erlauben, daß eine Maaßregel dieser Art dem "Parlemente vorgeschlagen würde, und als man in seiner Gezgenwart auf die Nothwendigseit drang, die gegen ihn gerichzteten Verleumdungen zurücztreiben, so erinnerte er mit jezner Seelengröße, die seinem Charafter so tief eingeprägt war: "Nein, die Presse ist, wie die Luft, eine privilegirte Aublezwrin (chartered libertine). Die ministeriale Verderbusse enzundet immer mit dem Umsturze aller freien Versassung und "mit der Einsührung einer militarischen Regierung.""— "Das waren die Vesorgnisse und Ahnungen jenes großen Manzues."— Burdett ward damal nicht in Anspruch genommen.

wegen nachzugeben, so machte er sie schlecht ober vernachtässigte sie, ober gab auch oft die gerichtliche Berfolgung ganzlich auf. Lord Holland beklagte sich auch darüber in seinem Antrage vom 4. Marz 1811 im Oberhause.

Eben so, wenn die Herausgeber ministerialer Zeitzschriften von Privatpersonen, die von ihnen verleumdet worden, mittels des Indistements oder der Schadenstage gerichtlich belangt und von den Schwurgerichten und anzdern Gerichtschofen verurtheilt worden waren, so sind ihz nen bei verschiednen Gelegenheiten, in Fallen einer nicht ganz offenbaren Ungerechtigkeit, die Rekurse an den Kanzeleihof zu ihrem großen Vortheile bewilligt worden.

Befchluß.

Wir haben einfach, genau und unparteisch die englische Gesetzgebung und Nechtstehre in Bezug auf politis sche und Privatlibelle, die Presse und die Journale zergliedert und dargestellt.

Man hat gesehn, daß biese Jurispruben, Misbrausche barbot, welche die Macht mit einer großen Autorität bewaffneten, in welche hande sie auch der Wechsel ber politischen Begebenheiten niedergelegt haben mochte, und daß diese Autorität in vielen Fällen ganz und gar auf dem Ermessen der obern Nichter und des Lordkanzlers von England beruhte. Die Einrichtung der verschiednen Arten von Schwurgerichten, die Festigkeit und Scharfsicht der

Geschwornen, ihre Baterlands = und Freiheitsliebe, und ihre Anhänglichkeit an den heiligen Rechten der Menschabeit beschüßen ohne Zweisel oft den unterdrückten Schwaschen gegen den mächtigen Unterdrücker. Aber die Riegel, welche sie den Bedrückungen von Seiten der Macht vorzischieben, bestehen vielmehr in einer negativen Kraft, welche die Ungerechtigkeit und Unterdrückung zurückweist, als in der positiven Gewährung einer durchgängig schüzzgenden Gerechtigkeit.

Die Abhulfe jener Fehler lagt sich theils von der ursprunglichen Bortreflichkeit der englischen Berfassung, welche Mittel genug zur Berbesserung in sich schließt, theils daher erwarten, daß man jest in England das. Bedurfniß eines allgemeinen Gesetzbuches in Bezug auf das burgerliche, peinliche und Handelsrecht und das gezrichtliche Berfahren überhaupt sehr lebhaft fuhlt.

Lord Grenville im J. 1809 und Lord Stanhope im J. 1816 haben Sammlungen einiger besondern Gesetze verlangt, um endlich zu einem Rober aller existirenden. Gesetze zu gelangen und sich zu siberzeugen, wie sie einander widersprechen oder in Abgang gefommen seien. Lord Stanhope hat bewiesen, daß es zwei Statuten Georg's II. gebe, die nicht in das Statutenbuch eingezrückt worden. Endlich haben die beiden Kammern des



⁵⁾ Man muß bemerken, daß jene Misbrauche nicht blos der Jurisprudenz in Anfehung des Libells, der Presse und der Journale eigen sind, fondern sich beinahe in allen Theilen der Gefetzebung finden.

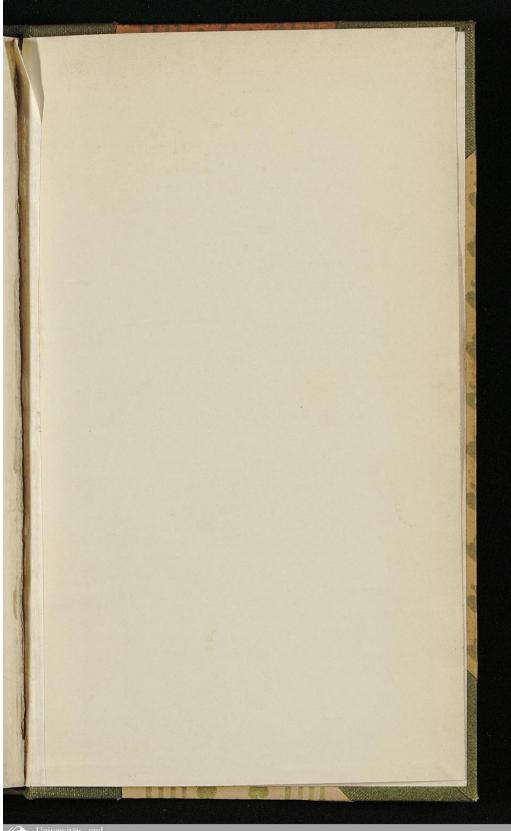
Parlements am 16. Jun 1816 ben gemeinschaftlichen Besfehluß gefaßt, daß ein Corpus juris gemacht werden sollte, worin die Gesetze nach Ordnung der Materien zus sammengestellt wurden.

Man darf glauben, daß ein so weitläufiges Werk, indem es die Ausmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf eine Sammlung zieht, die neben Gesetzen von der hochsten Weisheit, barbarische (wie die, welche Todes: strafe auf den Schleichhandel setzen), schwankende, läscherliche, kleinliche, knauserige Gesetze aufführen muß, eine Resorm der Gesetzgebung und ein allgemeines Rechtsbuch herbeisühren werde. Aber das Gute macht sich so langsam, die Misbränche verknüpfen so viele Interessen, daß die Bekanntmachung eines solchen Rechtsbuches nicht eher geschehen wird, als bis Grenville und Stanhope nicht mehr sein werden. Das dankbare England wird nichtsdessoweniger ihre Namen für diese einzige und auszaezeichnete Wohlthat der Nachwelt überliesern.

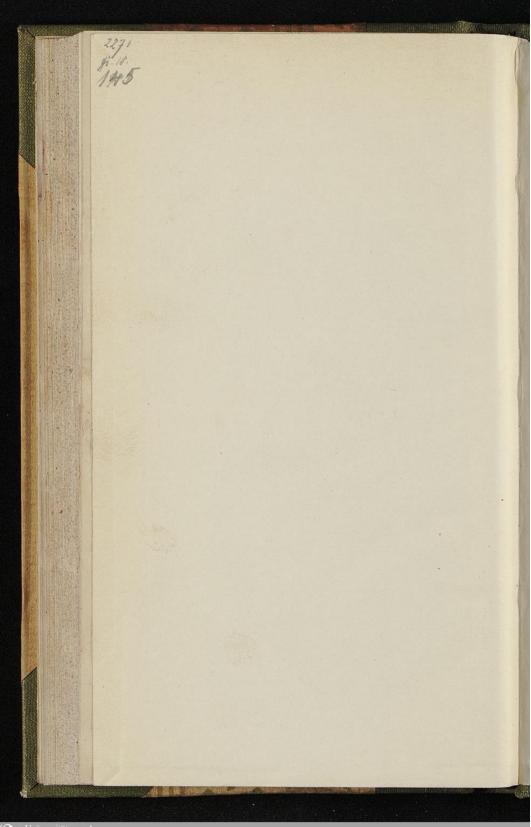


⁶⁾ Lord Stanhope ist bereits gestorben. [Es sist jest ein Graf Stanhope im Oberhause, wahrscheinlich ein Sohn ober Verwandter von jenem. A. b. 11.]

inca green ben unbelingen Meterbandeher illesponsomment.

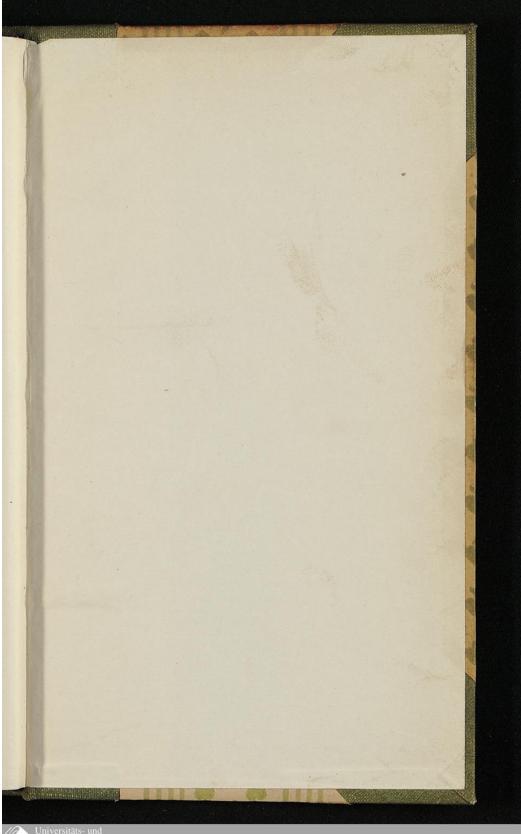






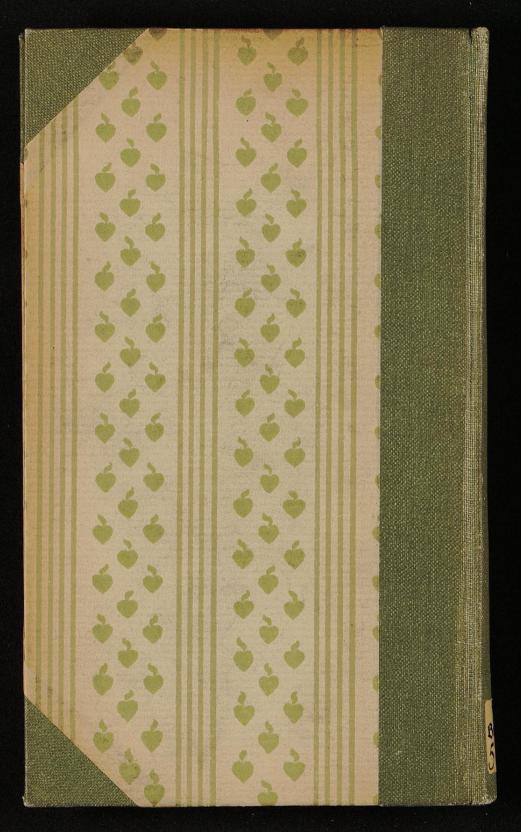


2271 91.10. 1.45		Black	
	6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007	3/Color	
φ.	14 15 Tiffen Company, 2007	White	
<u></u>	5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007	Red Magenta	
4	9 10 11 ol Patch	Red	
0	r Contre	Green Yellow	
0.00	N° Colo	Green	
		Cyan	
Inches	1 2 Centimetres	Blue	





Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf





Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf